Bebauungsplan
Nr. 16 „Südstraße“,
Gemarkung Hainchen

Inhalt

Begründung – Seite 2

Umweltbericht – Seite 39

Fachbeitrag Artenschutz – Seite 107

Überprüfung Haselmausvorkommen – Seite 151

Zusammenfassende Erklärung – Seite 154

Stadt Netphen

Bebauungsplan Nr. 16 "Südstraße"

Gemarkung Hainchen

Teil A Begründung

Ausfertigung für den Satzungbeschluss

Stand: 28. Mai 2025

Stadt Netphen
Fachbereich
II/1 Planung und Bauordnung
Amtsstr. 2 + 6
57250 Netphen

Bearbeitet durch:

Loth Städtebau und Stadtplanung
Marburger Tor 4 - 6
57072 Siegen
Tel. 0271 - 67349477
E-Mail: info@loth-se.de
www.loth-stadtentwicklung.de

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung **3**

Verfahren **3**

1. Einführung **3**

1.1. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung 3
1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets 4
1.3. Stadträumliche Einbindung 6
1.4. Bebauung und Nutzung 6
1.5. Verkehrserschließung und -anbindung 7
1.6. Ver- und Entsorgung 7
1.7. Natur, Landschaft, Umwelt 8
1.8. Weitere relevante Inhalte 9

2. Planungsbindungen **10**

2.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation 10
2.2. Landes- und Regionalplanung 11
2.3. Flächennutzungsplan 12
2.4. Landschaftsplanung 13

3. Städtebauliche Konzeption **13**

3.1. Ziele und Zwecke der Planung 13
3.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 14
3.3. Erschließung 14
3.4. Weitere fachlich relevante Themen 14

4. Planinhalt und Festsetzungen **17**

4.1. Art der baulichen Nutzung 17
4.2. Maß der baulichen Nutzung 17
4.3. Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen 19
4.4. Verkehrsflächen 20
4.5. Natur, Landschaft, Umwelt 21
4.6. Kompensationsmaßnahmen 22
4.7. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen 23

5. Örtliche Bauvorschriften **25**

5.1. Dächer und Dachaufbauten 25
5.2. Private Grünflächen 26

6. Umweltbelange / Umweltbericht **26**

7. Planungs- und Standortalternativen 29

8. Auswirkungen der Planung 29

9. Flächenbilanz 31

10. Hinweise 32

11. Rechtsgrundlagen 35

12. Anlagen 35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stadtgebiet von Netphen - Hainchen mit Lage des Plangebietes 4
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5
Abbildung 3: Luftbild mit Umrandung (gelbe Linie) des Plangebietes 6
Abbildung 4: Starkregengefahrenkarte NRW, extremes Ereignis 9
Abbildung 5: Abbildung 1: Bergbauvorkommen 10
Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan 2025 12
Abbildung 7: FNP Stadt Netphen 2016, Teilplan Hainchen, Ausschnitt 12
Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 13
Abbildung 9: Entwurf des Bebauungskonzeptes 14
Abbildung 10: Straßenverkehrszählung (SVZ) 2021 NRW 15
Abbildung 11: Diagramm zur Abschätzung des Beurteilungspegels von Straßenverkehr 15
Abbildung 12: Schwellenwerte für den baulichen Schallschutz bei Verkehrslärm 16
Abbildung 13: Städtebaulicher Entwurf und Schemaschnitt mit Darstellung der Höhenentwicklung . 18
Abbildung 14: Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen 24

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Fachbereich II / 1 Planung und Bauordnung im Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, eingesehen werden.

Bei Abbildungen ohne Quellenangabe ist die Quelle die Stadt Netphen.

Teil A Begründung

Zu dieser Begründung gehört der Umweltbericht incl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Südstraße“ als Teil B der Begründung, angerfertigt durch das Büro Mestermann, Warstein 2025.

Verfahren

Der Rat der Stadt Netphen hat am 28.11.2022 den Konzeptionsbeschluss des Bebauungsplans im Bereich Südstraße gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Normalverfahren durchzuführen. Dazu wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Ebenso werden die artenschutzrechtlichen Belange geprüft und in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet (gemäß §§ 2 (4) i.V.m. §1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB).

Mit dem ersten Verfahrensschritt fand eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB statt. Nach Auswertung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und Überarbeitung des Planentwurfs wird dem Rat der Offenlegungsbeschluss vorgelegt. Im zweiten Verfahrensschritt erfolgt die förmliche Offenlage des Bebauungsplanentwurfs nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt nach entsprechender Beratung durch Ratsbeschluss. Ergibt die Auswertung und Abwägung der Einwendungen keine Änderung der Festsetzungen des Planentwurfs, kann der Satzungsbeschluss durch den Rat herbeigeführt werden.

1. Einführung

1.1. Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ ist die Schaffung von Planungsrecht für die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet.

Aus dem Ortsteil Hainchen werden verstärkt Bauwünsche durch ortsansässige Bürgerinnen und Bürger vorgetragen. Konkret sind die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Hainchen, Flur 4, Flurstücke 105 und 12 an die Stadt Netphen herangetreten und möchten ihre Grundstücke wohnbaulich entwickeln. Sie haben die Verwaltung um die Schaffung von Planungsrecht auf eigene Kosten ersucht. Die Grundstücke liegen am südöstlichen Ortsrand von Hainchen und entwickeln sich am östlichen Ende der Südstraße zur Gießener Straße (Landstraße 729) hin.

Um diesen Bauwünschen aus dem Ort, aber auch um eine maßvolle, geordnete Entwicklung des Ortsteils Hainchen zu gewährleisten, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ in der Gemarkung „Hainchen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

1.2. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Ortsteils Hainchen, welcher im Südosten des Netphener Stadtgebietes nahe der Grenze zu Hessen liegt. Das Zentrum Netphens liegt nordwestlich in ca. 10 km Entfernung.

Topographisch liegt das Plangebiet am süd-östlichen Ortseingang von Hainchen auf Höhe von ca. 450 m ü. NHN.

Das ca. 0,29 ha große Plangebiet umfasst in der Flur 4 die Flurstücke 12 und 105, sowie das Flurstück 92 mit einer Größe von ca. 0,3 ha, welches als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen ebenso Teil des Bebauungsplanes ist.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Erschließungsstraße „Südstraße“
- im Süden und Osten durch die Gießener Straße L 729 mit angrenzenden Wald- und Wiesenflächen
- im Westen durch angrenzende Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 2„Auf’m Kämpchen“.

Die Flächen für Kompensationsmaßnahmen werden wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Gießener Straße L 729 und Wiesenflächen
- im Süden, Osten und Westen durch Wald

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

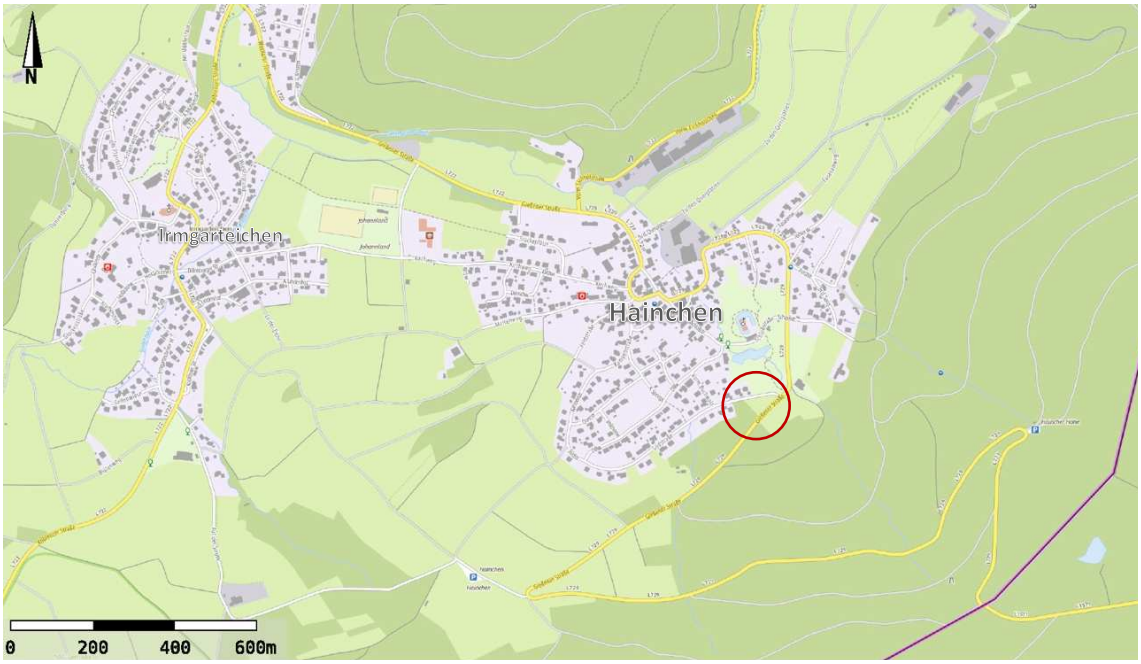


Abbildung 1: Stadtgebiet von Netphen - Hainchen mit Lage des Plangebietes (Quelle: www.tim-online.nrw.de)

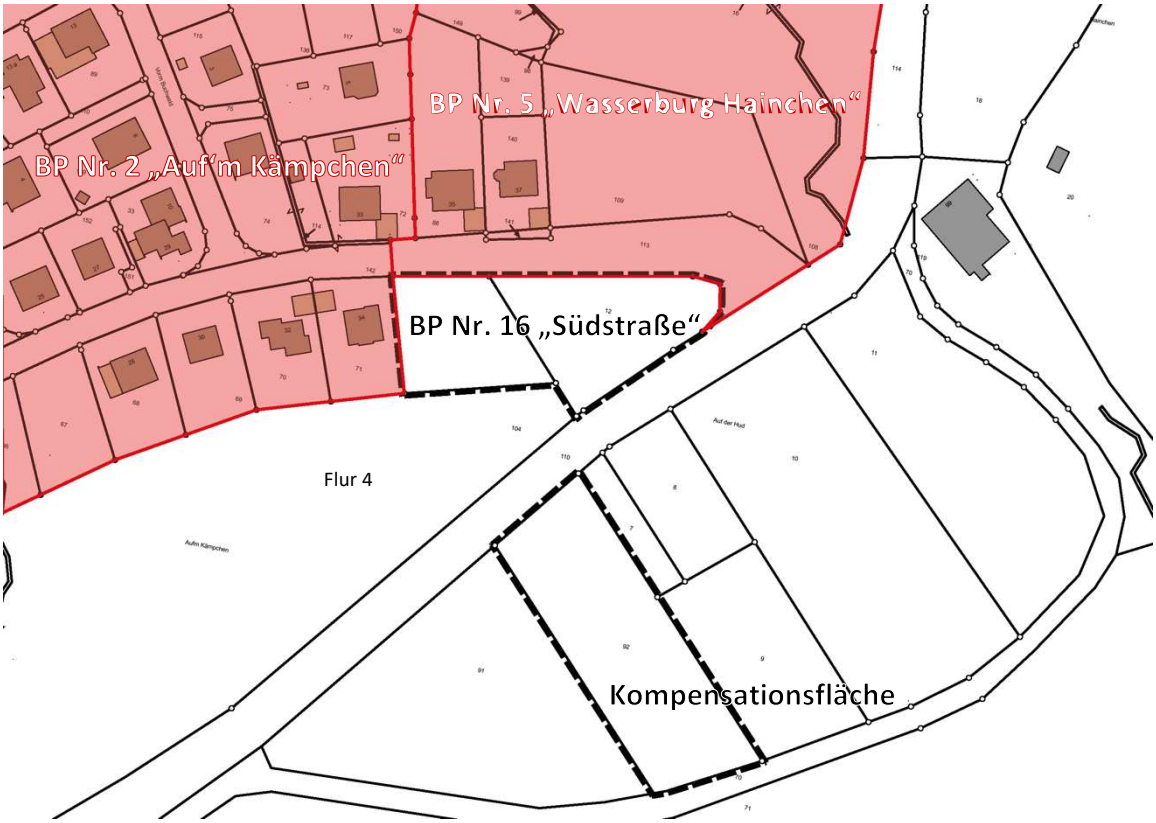


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie Darstellung angrenzender Bebauungspläne in Rot gekennzeichnet (links: BP Nr. 2 „Auf’m Kämpchen“, rechts: BP Nr. 5 „Wasserburg Hainchen“ (Stand: 01.08.2023)

Der Bereich des Plangebietes ist derzeit planungsrechtlich als Außenbereich zu werten. Westlich anschließend befindet sich entlang der Südstraße Wohnbebauung, die mit dem Bebauungsplan Nr. 2 „Auf’ m Kämpchen“ überplant ist. Nördlich, gegenüber des Plangebietes, auf der anderen Straßenseite der Südstraße, ist ebenfalls Wohnbebauung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wasserburg Hainchen“ ermöglicht, aber bisher nicht umgesetzt worden.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigte Wohnbebauung stellt eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung der vorhandenen bzw. möglichen Wohnbebauung an der Südstraße dar.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich Wohnbaufläche dar, sodass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“, Gemarkung Hainchen, die Umsetzung des Flächennutzungsplanes und die dort dargestellte, beabsichtigte städtebauliche Entwicklung vollzogen wird. Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und stellt eine siedlungsstrukturelle, bedarfsgerechte Entwicklung der Ortslage dar.

Insgesamt sind im Ortsteil Hainchen 23 Baulücken (Stand 08/2019) zu kartieren, die dem Markt jedoch nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen. In der Immobilienbörse der Stadt Netphen wird derzeit kein Grundstück in Hainchen zum Kauf angeboten. Mit der vorgesehenen Bauleitplanung wird eine Fläche entwickelt, die bereits durch die vorhandene Bebauung bzw. Bebauungsmöglichkeit geprägt und die Gießener Straße (L 729) vorbelastet ist.

1.3. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Hainchen und liegt an dessen südöstlichen Siedlungsrand. Der Stadtteil Hainchen liegt peripher am südöstlichen Rand des Netphener Stadtgebietes auf einer Höhe von ca. 400 bis 450 m ü. NHN. Hainchen selbst ist von Bergen umgeben, die u.a. Höhen bis zu 510 m ü. NHN aufweisen. Der Stadtteil ist dörflich geprägt. Ca. 900 Einwohner umfasst Hainchen aktuell (Stand 2018), wobei sich die Einwohnerzahlen in den letzten Jahren auf diesem Niveau stabilisierten.

Topographisch liegt das Plangebiet am höhergelegenen Ortsrand von Hainchen auf ungefähr 450 m ü. NHN. Das Umfeld des Plangebietes ist im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen (Forstwirtschaft) geprägt. Im Norden des Plangebietes liegt in 200 m Entfernung die Wasserburg Hainchen mit einer großzügigen Parkanlage sowie der an das Plangebiet angrenzende Siedlungsbereich des Ortsteils. In der Nachbarschaft befinden sich ein Spielplatz im Abstand von ca. 230 m, eine Kirche im Abstand von ca. 300 m, eine Grundschule im Abstand von ca. 850 m, eine KiTA im Abstand von ca. 1.500 m im Nachbarort Irmgarteichen, ein Supermarkt, eine Metzgerei und eine Volksbank im Abstand von ca. 1.700 m im Nachbarort Werthebach. In Hainchen befinden sich ein gastronomische Angebote in Form einer Imbisstube sowie die Remise in der Wasserburg Hainchen.

1.4. Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet ist unbebaut. An die bestehende Wohnbebauung schließt ein gebüschartiger Vorwald an, in dem Sträucher bzw. junge Bäume vorkommen. Die Fläche wird nicht genutzt. Die östliche Hälfte des Plangebietes stellt eine Nutzwiese dar, die regelmäßig als Futterwiese genutzt und gemäht wird.

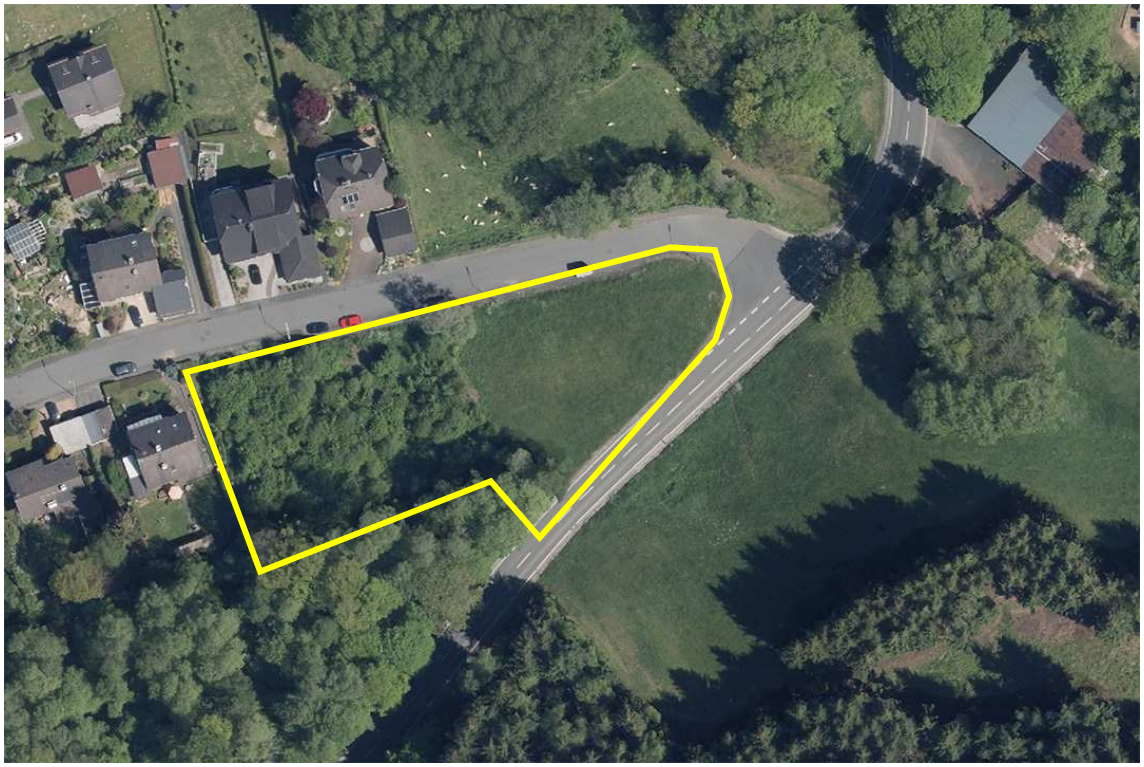


Abbildung 3: Luftbild mit Umrandung (gelbe Linie) des Plangebietes

1.5. Verkehrserschließung und -anbindung

Hauptverkehrsachsen und Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Die Hauptverkehrsverbindung in Netphen bildet die L 729 (Kölner Str. / Frankfurter Str. / Herborner Str. / Johannlandstr. / Wetzlarer Str. / Gießener Str.), welche den Stadtteil Hainchen mit dem überörtlichen Straßennetz verbindet. In ihrer Verlängerung führt die L 729 nach Siegen und Kreuztal sowie in Richtung Süden nach Dietzhölztal (Hessen).

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) bedient den Stadtteil Hainchen mit einer Regionalbuslinie (R16), die den Ort in einer stündlichen Taktung anfährt. In den Randzeiten ist die Anbindung mit dem ÖPNV nicht gegeben. Die späten Abendstunden werden durch dieses Angebot nicht abgedeckt. Zusätzlich fahren zwei Schulbuslinien durch Hainchen.

Fuß- und Radwegeverkehr

Der Fußverkehr wird in der Südstraße auf einem beidseitigen Gehweg geführt.

In der Nähe des Plangebiets verlaufen lokale und überregionale Radrouten. Der „Netpher Radring“ ist ein 36 km langer Rundweg. Er verbindet Netphen, Deuz, Salchendorf, Helgersdorf, Hainchen und führt über einen Teil des Rothaargebirges über Brauersdorf zurück nach Netphen. Auf dieser Strecke ergeben sich mehrere Anschlussmöglichkeiten auch zu überregionalen Routen.

1.6. Ver- und Entsorgung

Abfallbeseitigung

Die fachgerechte Abfallentsorgung wird durch ein örtliches Entsorgungsunternehmen sichergestellt.

Trinkwasserversorgung

Eine Wasserversorgung des Gebietes wird durch die Anbindung an das öffentliche Netz sichergestellt.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung von 48m³/h über 2 Stunden wird über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt. Es befinden sich 2 Hydranten im Umkreis von 300 m.

Stromversorgung

Die Versorgungsnetze für die Energieversorgung sind vorhanden. Die Versorgung des Gebietes erfolgt über die Westnetz GmbH in einer oberirdisch und unterirdisch verlaufenden Leitungstrasse. Zur Versorgung der neuen Bauplätze ist eine Erweiterung des Niederspannungskabelnetzes notwendig. Bei Realisierung der Bauvorhaben ist seitens der Vorhabenträger Kontakt zur Westnetz GmbH aufzunehmen.

Versorgung mit Gas

Ein Anschluss an das Gasnetz ist möglich, in der Südstraße verläuft eine Mitteldruckgasleitung. Die Flurstücke 12 und 105 sind durch die WestNetz GmbH mit Erdgas erschlossen.

Telekommunikation

Anschluss an Telekommunikationsinfrastrukturen ist über die Südstraße möglich.

Abwasser/ Schmutzwasser

Die Ableitung des Abwassers erfolgt in die vorhandene öffentliche Kanalisation – im Trennsystem – in der Südstraße.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke und der Dachflächen wird der Trennkanalisation zugeführt.

Nach § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Netphen vom 05.12.2008, ist jeder Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht zu erfüllen. Die Niederschlagswasserbeseitigung ist durch den Anschluss- und Benutzungszwang in dieser Satzung geregelt.

1.7. Natur, Landschaft, Umwelt

Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) herangezogen. Im Umweltbericht werden die Schutzgebiete in einem Radius von 500 m um das Plangebiet erfasst (siehe Umweltbericht Mestermann 2025: S. 5 ff.).

Artenschutz

Im Plangebiet konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung ASP I eine Haselmauspopulation festgestellt werden (siehe Anlage Artenschutzprüfung Mestermann 2025). Die Artenschutzrechtlichen Belange wurden durch eine Kartierung geprüft (siehe Anlage Haselmauskartierung Backfisch 2024). Im Umweltbericht werden entsprechende Maßnahmen berücksichtigt (siehe Anlage Teil B Umweltbericht Mestermann 2025).

Gewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer oder Schutzgebiete nach der Definition des Wasserrechts. Es sind keine grundwasserabhängigen Ökosysteme betroffen.

Klima

Es liegen keine Informationen zu kritischen Klimawirkungen im Plangebiet vor. Die Starkregengefahrenkarte NRW stellt die potenzielle Überflutungsgefährdung bei einem extremen Starkregenereignis dar. Diese ist für das Plangebiet als gering einzustufen.

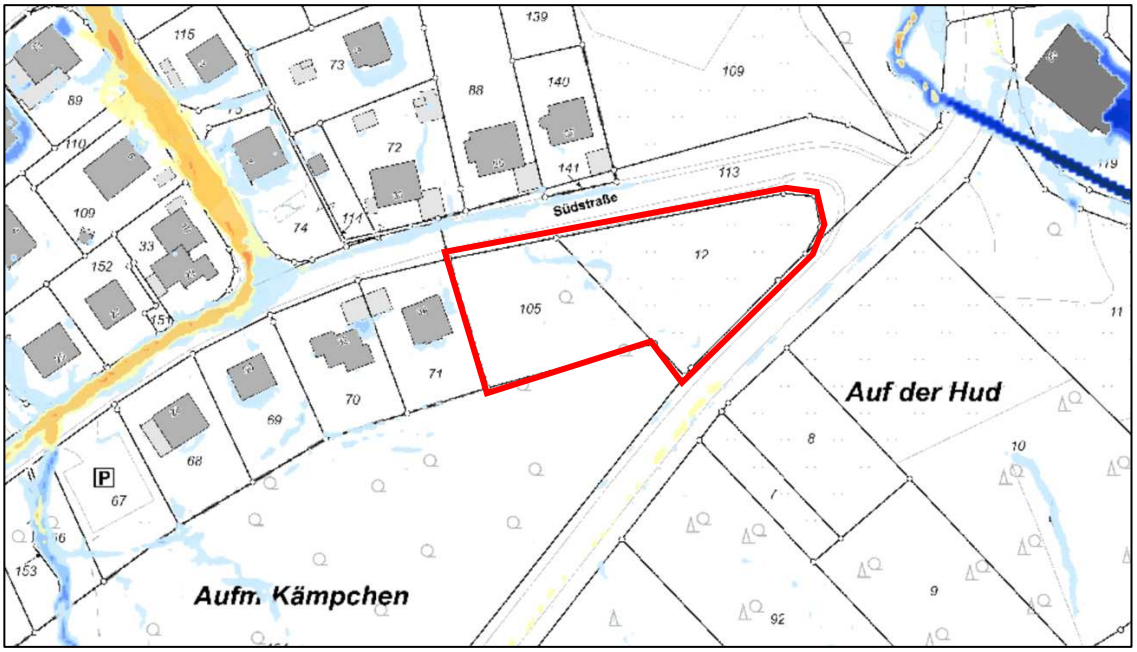


Abbildung 4: Starkregengefahrenkarte NRW, extremes Ereignis (Geoportal Kreis Siegen-Wittgenstein 2024)

Landschaftsbild

Die Landschaftsart ist als Wald-Offenland-Mosaik mit einem ländlich bzw. regionaltypischen Charakter zu beschreiben. Das Landschaftsbild wird in der weiteren Planung berücksichtigt.

Landschaftsraum

Geologie

Das Plangebiet befindet sich in einem geologischen Bereich, der durch Kalkstein, Sandstein und Schluffstein aus dem Emsian geprägt ist.

1.8. Weitere relevante Inhalte

Bergbau

Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

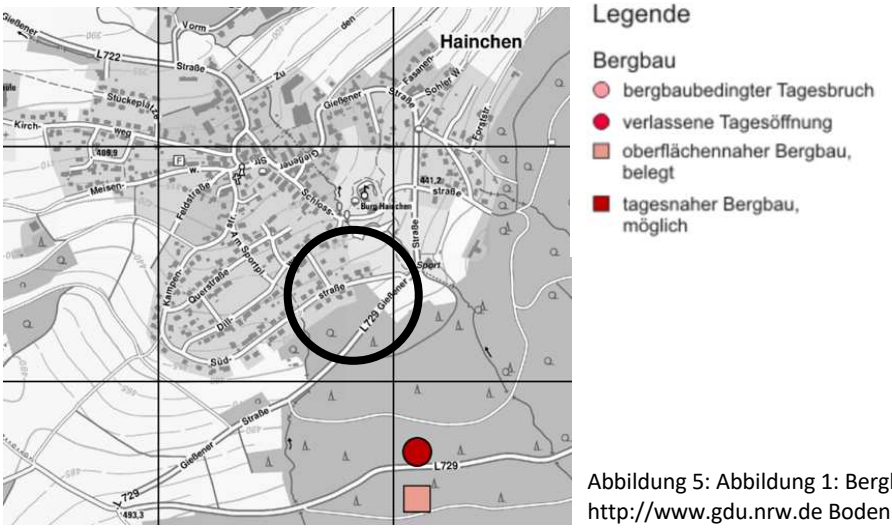


Abbildung 5: Abbildung 1: Bergbauvorkommen (Quelle: http://www.gdu.nrw.de Boden und Altlasten)

Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler bzw. Objekte des städtischen Kulturgutverzeichnisses, die noch auf ihren eventuellen Denkmalwert zu prüfen sind.

In 200 Meter Luftlinie Entfernung liegt das kulturhistorische Denkmal „Wasserburg Hainchen“. Es ist die einzige Höhenwasserburg in Südwestfalen, welche erstmals im Jahre 1290 urkundlich erwähnt wurde. Heute ist es ein beliebtes Ausflugsziel. Topografisch liegt die Wasserburg unterhalb des Plangebietes. Das Areal der Wasserburg ist durch einen Waldsaum gefasst. Durch den vorhandenen hohen Baumbestand (Laubwald) besteht keine Sichtbeziehung zwischen der Wasserburg Hainchen und dem Plangebiet, weshalb mit keiner Beeinträchtigung im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 8 DSchG zu rechnen ist.

Bodendenkmäler

In der Umgebung des Plangebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt.

2. Planungsbindungen

2.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Formales Baurecht existiert für das Plangebiet bisher nicht. Im Westen befindet sich der Bebauungsplan Nr. 2 „Auf‘ m Kämpchen“ mit einer 1. Änderung, welcher Festsetzungen von Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausweist. Nördlich liegt Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserburg Hainchen“, welcher ein sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO sowie Allgemeine Wohngebiete WA gemäß § 4 BauNVO ausweist. Die Flächen der Allgemeinen Wohngebiete entlang der Südstraße wurden bisher nicht entwickelt (siehe Abb. 2).

2.2. Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsplanung

Die Stadt Netphen wird im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung als Grundzentrum und als Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur deklariert.

Regionalplan

Regionalplan 2025

Der Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein – wurde am 12.03.2025 vom Regionalrat Arnsberg festgestellt und ist gemäß § 10 Abs. 1 Halbsatz 2 ROG mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 28.03.2025 wirksam. Für den Ortsteil Hainchen werden Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche festgesetzt.

Die vorliegende Planung stimmt mit den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung überein. Die Ausweisung als Allgemeine Wohngebiete innerhalb des Siedlungsbereiches von Hainchen entspricht der Zweckbestimmung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches. Die Siedlungs- und Freiraumstrukturen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ nicht berührt.

5.1-4 Grundsatz 3 Orts- und Landschaftsbild bestimmende Strukturen

Charakteristische Freiraum- und Siedlungsstrukturen bestimmen das Orts- und Landschaftsbild der Region. Bei der Gestaltung des Übergangsbereichs vom Siedlungsraum in die freie Landschaft sollen diese prägenden Strukturen gem. Grundsatz 3-3 LEP NRW i. V. m. Grundsatz 6.1-5 LEP NRW erhalten und entsprechend ihren Funktionen in die umgebende Landschaft eingebunden werden.

Das Plangebiet stellt eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbereiches entlang der Gießener Straße dar und entspricht daher dem Grundsatz, wonach charakteristische Übergangsbereiche zwischen Freiraum- und Siedlungsstrukturen zu erhalten und zu schaffen sind. Nach Betrachtung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans ist die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem rechtskräftigen Regionalplan als auch mit den veränderten Darstellungen des Entwurfs der Neuaufstellung des Regionalplanes vereinbar.

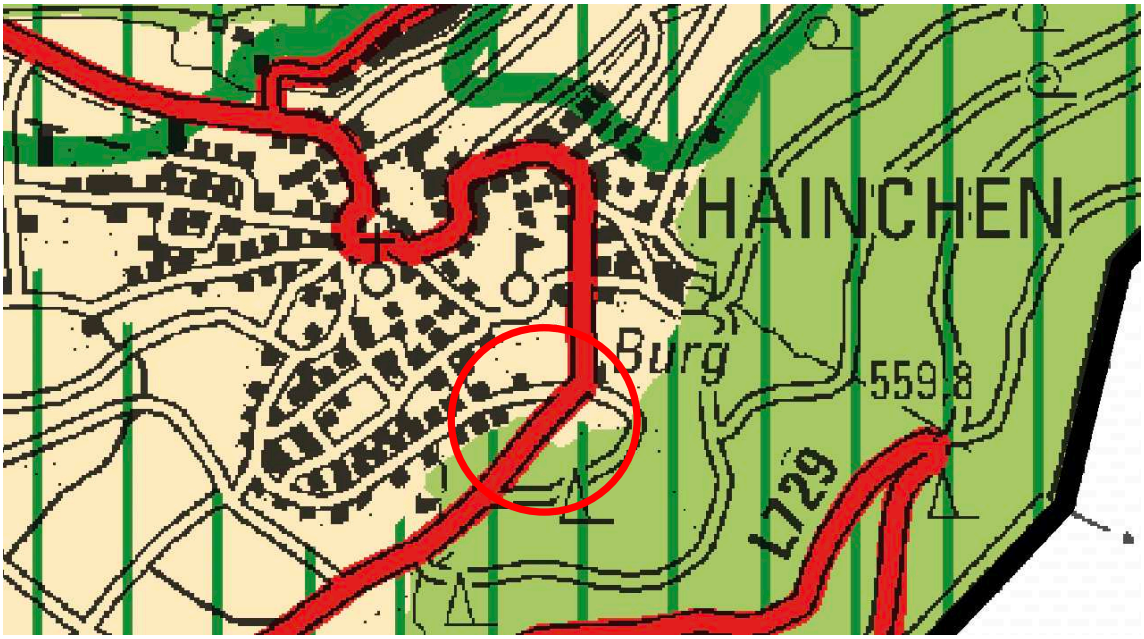


Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan 2025

2.3. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt als vorbereitender Bauleitplan die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet dar. Der FNP ist gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im wirksamen FNP der Stadt Netphen ist das Plangebiet als Wohnbaufläche deklariert. Die angestrebte Nutzung als Allgemeines Wohngebiet entspricht den Darstellungen des FNP. Somit ist das Entwicklungsgebot des §8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, gegeben und eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

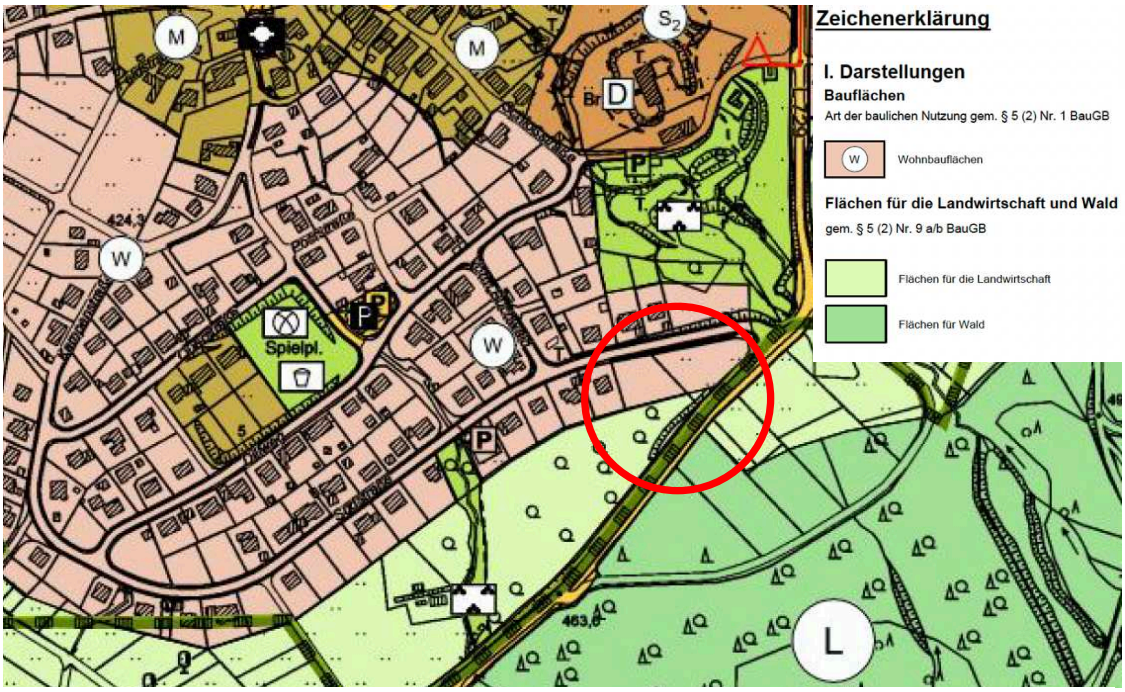


Abbildung 7: FNP Stadt Netphen 2016, Teilplan Hainchen, Ausschnitt

2.4. Landschaftsplanung

Landschaftsschutz

Der Bereich „Südstraße“ liegt innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes der Stadt Netphen (LSG-5014-0002 Netphen). Der Planbereich ist als „Ziel 7 – Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ festgesetzt, im Gegensatz zum Umfeld. Das Entwicklungsziel 7 umfasst den Erhalt von Natur und Landschaft auf Flächen, für die im verbindlichen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist, bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung hierfür eine bauliche Nutzung vorsieht.

Dem Planvorhaben stehen die Ziele des Landschaftsplanes demnach nicht entgegen.

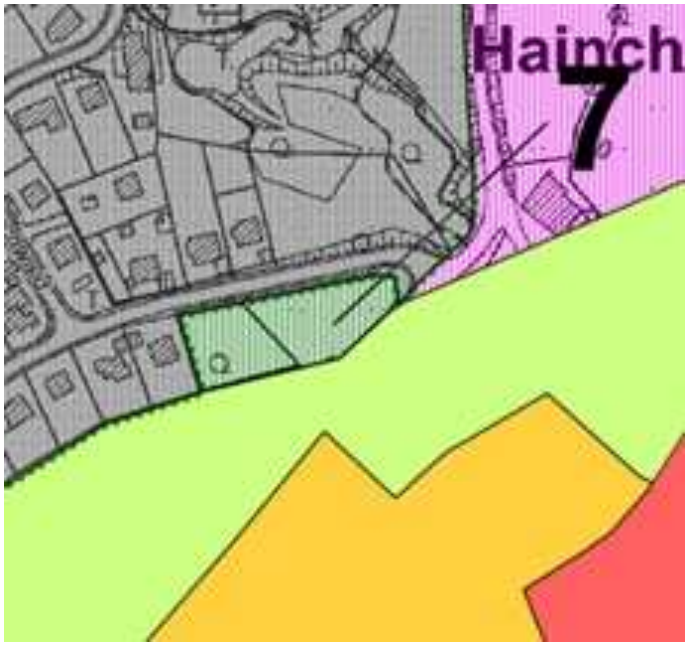


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan (Quelle: Geoportal Kreis Siegen-Wittgenstein)

3. Städtebauliche Konzeption

3.1. Ziele und Zwecke der Planung

Das zukünftige Bebauungskonzept greift die planungsrechtlichen Vorgaben der angrenzenden Bebauungspläne auf und sieht eine Bebauung mit drei bis vier Einfamilienhäusern (ggf. mit Einliegerwohnung) vor. Die städtebauliche Konzeption sieht eine Grundstückeeinteilung in drei bis vier Wohngrundstücke vor. Die Erschließung der Wohnbaugrundstücke erfolgt über die Südstraße. Sowohl in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung werden sich die Festsetzungen in diesem Bereich an den Vorgaben des Nachbarbebauungsplanes orientieren. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 sowie einer Anzahl der zulässigen Vollgeschosse von maximal II

festgesetzt werden. Auch hinsichtlich der Bauweise, hier offene Bauweise, der Dachformen Satteldach sowie der gestalterischen Vorschriften, werden die Festsetzungen der Nachbarbebauungspläne aufgegriffen. Die überbaubare Fläche soll in gleicher Art und Weise, wie die der benachbarten Grundstücke, entlang der Südstraße festgesetzt werden.



Abbildung 9: Entwurf des Bebauungskonzeptes (Stand: August 2023. Büro Loth)

3.2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

3.3. Erschließung

Verkehr

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Südstraße, welche das Plangebiet an die Ortsmitte von Hainchen anbindet. Zusätzliche Flächen für den Verkehr sind nicht vorgesehen. Eine Erschließung über die angrenzende Landesstraße L 729 (Gießener Straße) ist nicht vorgesehen.

3.4. Weitere fachlich relevante Themen

Verkehrslärm

Südlich des Plangebietes verläuft die topografisch höher gelegene Landessstraße L 729 (Gießener Straße). Durch die unmittelbare Nähe zum Plangebiet soll die Verkehrsbelastung für das geplante Wohngebiet betrachtet werden.

Im Jahr 2021 wurden auf der L 729 (Gießener Straße) 1.366 Kfz/Tag gezählt (s. Abb. 10).

An den Wochenenden stellt sich insbesondere der Leichtverkehr stärker als unter der Woche dar, was sich auf einen vermehrten Freizeitverkehr (z. B. Motorradfahrer) zurückführen lässt.

Zählung	Anzahl Fahrzeuge
DTV 2021 an allen Tagen (Mo-So)	1366
DTVLoA an allen Tagen (Mo-So)	56
DTVLV an allen Tagen (Mo-So)	1256
DTVLZ an allen Tagen (Mo-So)	36
DTVSV an allen Tagen (Mo-So)	110
DTVw 2021 an Werktagen (Mo-Sa)	1331
DTVwLoA an Werktagen (Mo-Sa)	59
DTVwLV an Werktagen (Mo-Sa)	1210
DTVwLZ an Werktagen (Mo-Sa)	43
DTVwSV an Werktagen (Mo-Sa)	121
DTVs 2021 Sonn- und Feiertage	1399
DTVsLoA an Sonn- und Feiertagen	38
DTVsLV an Sonn- und Feiertagen	1347
DTVsLZ an Sonn- und Feiertagen	2
DTVsSV an Sonn- und Feiertagen	52

* DTV – durchschnittlicher Tagesverkehr
LV – Leichtverkehr
LoA – LKW ohne Anhänger
SV – Schwerverkehr
LZ – Lastzug

Abbildung 10: Straßenverkehrszählung (SVZ) 2021 NRW (Quelle: https://www.nwsib-online.nrw.de)

Abschätzung des Beurteilungspegels von Straßenverkehr

Nach dem vereinfachten Schätzverfahren für Verkehrsanlagen gemäß DIN 18005-1 beträgt die voraussichtliche Lärmbelastung in der nahegelegensten Entfernung einer baulichen Anlage (Hauptgebäude) zur Landesstraße L 729 - ca. 13 m vom Fahrbahnrand bzw. 10 m von der Flurstücksgrenze (bei etwa 1.500 KfZ/24h) - ca. 66 dB (s. Abb. unten).

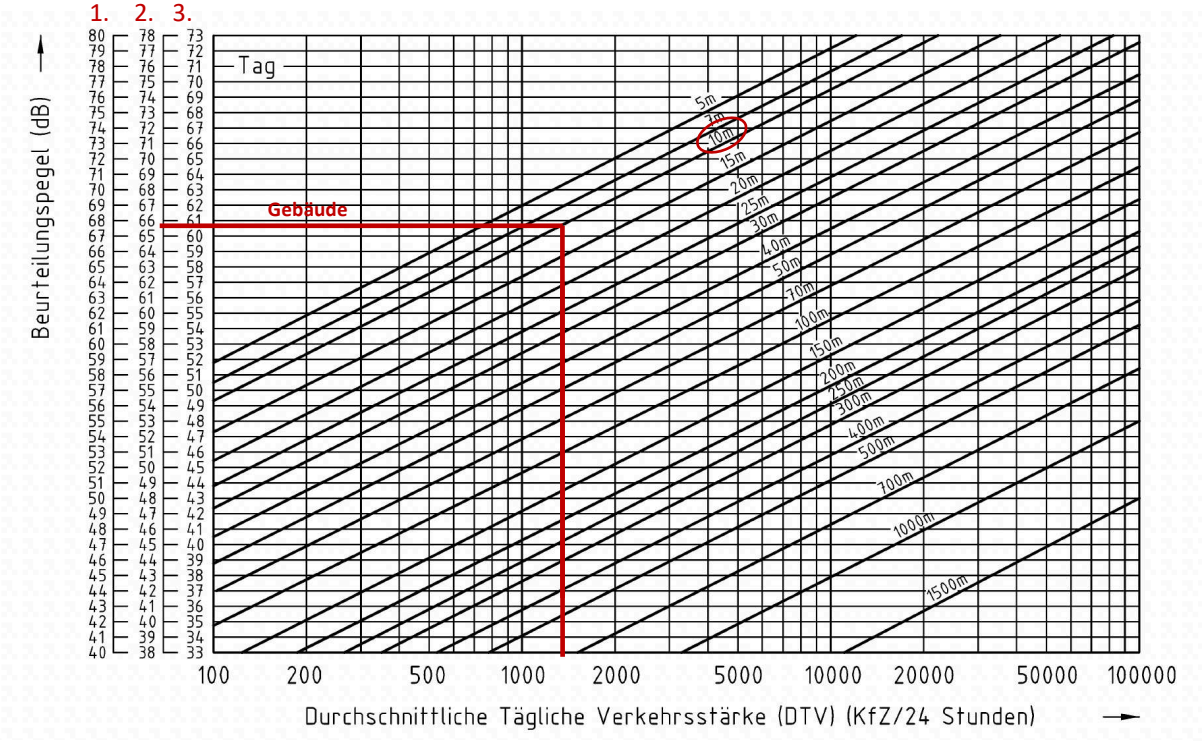


Abbildung 11: Diagramm zur Abschätzung des Beurteilungspegels von Straßenverkehr, Tag; 1. Autobahn 2. Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen 3. Stadt- und Gemeindestraßen (gemäß DIN 18005-1 Anhang A)

Das Ergebnis des Schätzverfahrens zeigt, dass mit einer erhöhten Belastung von 66 dB vor allem im östlichen Plangebiet zu rechnen ist und damit insbesondere dort die Schwellenwerte für Allgemeine Wohngebiete überschritten werden. Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm sind entsprechend notwendig.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie die Errichtung einer Lärmschutzwand oder eines Lärmschutzwalles, scheiden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als Lösungsmöglichkeiten aus. Durch passive Maßnahmen an den baulichen Anlagen kann jedoch ein ausreichender Lärmschutz hergestellt werden. Die konkrete Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen bzw. Einhaltung von Immissionsgrenzwerten ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick zu möglichen Maßnahmen bzw. Schallschutzvorkehrungen (siehe auch Kapitel 4.8).

Schwellenwerte für den baulichen Schallschutz bei Verkehrslärm			
Beurteilungspegel	Bis 64 dB (A)	**> 64 dB (A)**	> 74 dB (A)
Aufenthaltsräume von Wohnungen	• Kein besonderer städtebaulicher und baulicher Schallschutz erforderlich. • Bestimmung der baulichen Schallschutzanforderungen gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau.	• Verbesserter städtebaulicher und baulicher Schallschutz empfohlen. Empfehlung: **Lärmorientierter Städtebau und Grundrissplanung von Wohnungen** (z. B. Anordnung der Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten Gebäudefassade). • Bestimmung der baulichen Schallschutzanforderungen gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau.	• Erhöhter städtebaulicher und baulicher Schallschutz erforderlich. • Als Wohnstandort nur bei besonderen städtebaulichen Konzepten und Schallschutzmaßnahmen vertretbar (z.B. geschlossene Bauweise, durchgesteckte Grundrisse). • Bestimmung der baulichen Schallschutzanforderungen gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau.
Außenwohnbereiche Balkone, Loggien, Terrassen	• Keine passiven Schallschutzvorkehrungen erforderlich	• **Passive Schallschutzvorkehrungen** (**Glaswände, Loggia**, etc.) mit entsprechendem Schalldämmwert. Schutzziel: 64 dB(A) auf dem Balkon, Loggia. • **Keine Schalschutzvorkehrungen erforderlich, wenn die Wohnung über einen zweiten Außenwohnbereich an einer leisen Gebäudefassade (< 64 dB(A)) verfügt**.	• Außenwohnbereiche in der Regel nicht vertretbar, da gängige Schallschutzvorkehrungen versagen. Stattdessen Anordnung von Außenwohnbereichen an Gebäudefassaden mit einer Verkehrslärmbelastung < 74 dB(A).

Abbildung 12: Schwellenwerte für den baulichen Schallschutz bei Verkehrslärm (Quelle: Arbeitshilfe zur Beurteilung gesunder Wohnverhältnisse. Stadt Frankfurt)

4. Planinhalt und Festsetzungen

4.1. Art der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO als Art der baulichen Nutzungen festgesetzt.

WA- Allgemeine Wohngebiete

gemäß § 4 BauNVO

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Nutzungen zulässig:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2-5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden im gesamten Plangebiet ausgeschlossen:

2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen,
4. Gartenbaubetriebe,
5. Tankstellen.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 2, 3, 4, und 5 werden gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen, da diese sich aus städtebaulicher Sicht funktional und gestalterisch nicht in das kleinteilig strukturierte Gebiet einfügen und dem gewünschten Gebietscharakter widersprechen.

4.2. Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 – 20 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 BauNVO durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse sowie der maximalen Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen

gemäß § 18 BauNVO

Mit den Festsetzungen der maximalen Höhe der baulichen Anlagen wird eine Höhenstaffelung bei den baulichen Anlagen erreicht, die dem natürlichen Geländeverlauf folgt und sich an der bestehenden Bebauung orientiert. Mit den Festsetzungen werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert und eine Einfügung in das Ortsbild verfolgt.

Die maximale Höhe der Gebäude (GH_{max}) beträgt im Mittel 10 m über der Geländeoberkante bezogen auf die Mitte des Baufensters. Die maximale Höhe der Gebäude wird in Metern in Normalhöhe Null (NHN) des Deutschen Haupthöhennetzes (DHHN2016) angegeben.

Die maximalen Gebäudehöhen (Oberkante) in WA 1 und WA 2 betragen:

Allgemeines Wohngebiet	WA 1	WA 2
Höhe in Meter ü. NHN (DHHN2016)	460,0	462,0



Abbildung 13: Städtebaulicher Entwurf und Schemaschnitt mit Darstellung der Höhenentwicklung der Wohngebäude (Büro Loth)

Grundflächenzahl

gemäß § 17 und § 19 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 mit 0,4 als Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

Geschossflächenzahl

gemäß §17 und § 20 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 mit 0,8 als Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt. Eine GFZ von 0,8 entspricht der empfohlenen Obergrenze nach § 17 BauNVO.

Zahl der Vollgeschosse

gemäß § 20 BauNVO

Ergänzend zu der Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 mit II (zwei) klarstellend angegeben. Es zählt die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen.

Zahl der Wohneinheiten

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In den Allgemeinen Wohngebieten sind höchstens zwei Wohneinheiten je Einzelhaus oder je Doppelhaushälfte zulässig, um den umgebenden Gebietscharakter zu bewahren.

4.3. Bauweise, Baugrenzen und überbaubare Grundstücksflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22-23 BauNVO

Bauweise

gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

<u>Offene Bauweise</u>

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird gemäß der umgebenden Bebauung eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern (ED) festgesetzt. Dies soll das geplante Bebauungskonzept sichern und zu einer offenen und kleinteiligen Bebauungsstruktur beitragen, die an die angrenzende Bestandsbebauung anschließt.

<u>Firstrichtung</u>

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird die Firstrichtung parallel zur Südstraße festgesetzt, um somit die Ausrichtung der Gebäude und Gestaltung der Dachlandschaft an die angrenzende Bebauung anzupassen. Untergeordnete Nebenanlagen dürfen von der Firstrichtung abweichen.

Überbaubare Flächen

gemäß § 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Nicht überbaubare Flächen

gemäß § 23 BauNVO

Auf den nicht überbaubaren Flächen – soweit keine anderen Festsetzungen dagegensprechen – sind Garagen und Carports mit einer Brutto-Grundfläche von größer 30 m² sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Entlang der Landestraße L 729 (Gießener Straße) wird ein 10 m breiter Streifen als anbaufreie Zone festgesetzt, welcher von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, um aus Sicherheitsgründen die notwendigen Abstandsflächen zwischen Fahrbahnrand und der angrenzenden Bebauung einhalten zu können.

Stellplätze, Garagen und Carports

gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO

Stellplätze, Garagen und Carports sind unmittelbar an der Verkehrsfläche zulässig. Eine Aufstellfläche von 5 m vor der Garage ist nicht erforderlich, da die Südstraße als Wohnstraße lediglich eine geringe Verkehrslast aufweist und eine Behinderung des Verkehrsflusses nicht zu erwarten ist.

Nebenanlagen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen, sind gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der Baufelder zulässig.

4.4. Verkehrsflächen

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Im Plangebiet ist entlang der Landestraße L 729 (Gießener Straße) sowie im Kreuzungsbereich Einmündung Südstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt, um zu gewährleisten, dass die L 729 im Bereich des Geltungsbereiches anbaufrei bleibt.

4.5. Natur, Landschaft, Umwelt

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und b) BauGB

Bepflanzung der privaten Grundstücksflächen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 ist – außerhalb der anzulegenden Gehölzstreifen A 1.1 und A 1.2 – pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche je ein Obstbaum der nachfolgenden Pflanzliste anzupflanzen. Die Anpflanzungen sind bis spätestens drei Jahre nach abschließender Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens gemäß § 84 BauO NRW 2018 anzulegen, zu erhalten und ggf. in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Obstbäume anzupflanzen. Der Baum muss bei der Anpflanzung folgende Merkmale aufweisen:

Pflanzliste:	Dülmener Rosenapfel, Riesenboikenapfel, Rote Sternrenette, Winterglockenapfel, Köstliche aus Charneux (Birne), Hauszwetsche
Pflanzabstand:	mind. 10 x 10 m
Pflanzqualität:	Obstgehölze: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180–200 cm Höhe

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Im Plangebiet konnte im Rahmen der Artenschutzprüfung eine Haselmauspopulation festgestellt werden. Um die Artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen und umzusetzen werden Maßnahmen formuliert, die der Haselmaus adäquaten Lebensraum ermöglichen.

A1 Ausgleichsmaßnahme Haselmaus

Der südwestliche Teil des Gehölzbestandes - Fläche A 1.1 - ist zu erhalten. Am südöstlichen Rand des Plangebietes - Fläche A 1.2 - sind Gehölzstrukturen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten (siehe Pflanzliste Waldrand unten, Kap. 4.6). A 1.2 ist entsprechend bereits vor einer Abstockung des Gehölzbereichs auf Flurstück 105 umzusetzen. In die verbleibenden Gehölzbereiche sind insgesamt mind. 5 Haselmaus-Tubes als Ausweichhabitate bereits vor Eingriff naturschutzfachlich einzubringen und funktional vorzuhalten. Die Anbringung der Haselmaus-Tubes ist bereits vor der motormanuellen Gehölzfreistellung des Flurstücks 105, spätestens zum 15. September eines Jahres, fachgerecht abzuschließen sowie zu dokumentieren (siehe auch ASP I Kapitel 7.4).

Private Grünflächen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB

Die darüberhinausgehenden nicht überbauten Flächen je Grundstück sind als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) bis spätestens drei Jahre nach abschließender Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens gemäß § 84 BauO NRW 2018 anzulegen, zu erhalten und ggf. in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind auf bis zu 10 % der nicht überbauten Fläche zulässig. Es ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Flächenhaft aufgebrachte, wasserundurchlässige Sperrschichten, z. B. Abdichtbahnen, sind unzulässig.

4.6. Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 14.124 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 6.271 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 7.853 Biotopwertpunkte erforderlich (Umweltbericht Mestermann 2024 S. 37, siehe Anlage).

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

A2 Kompensationsmaßnahme

Im Bereich des Grundstückes Gemarkung Hainchen, Flur 4, Flurstück 92 befindet sich ein Fichtenwald, der von Borkenkäferkalamitäten geprägt ist. Die Kompensationsfläche liegt innerhalb einer Verbundfläche (Kulturlandschaft bei Irmgarteichen) deren Ziel u. a. die möglichst naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung der bodenständigen Laubholzbestände zur Erhöhung der Alt- und Totholzanteile ist. Daher ist im Rahmen der Maßnahmen vorgesehen, Laubmischwaldflächen ensprechen der Pflanzliste (siehe unten) zu entwickeln. Zudem sind zur Strukturanreicherung zu den angrenzenden, nicht von Wald geprägten Bereichen Waldränder vorgesehen. Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen (siehe Umweltbericht Mestermann 2025, S. 37 ff. und S. 51).

Durch die Kompensationsmaßnahme entsteht eine Aufwertung um 8.223 Biotopwertpunkte, wodurch das Defizit von 7.853 Biotopwertpunkten vollständig kompensiert werden kann.

Pflanzliste A1 und A2:

Waldrand

Ausgehend vom Wald werden zunächst auf 5 m bodenständige Laubbäume II. Ordnung wie Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche und die u. g. Sträucher gepflanzt. Im Anschluss werden auf 5 m Breite in Gruppen vereinzelt bodenständige Gehölze wie Schlehe, Weißdorn, Gemeiner Schneeball, Hasel und Hunds-Rose gepflanzt. Im Laufe der natürlichen Sukzession wird sich ein

geschlossener Gehölzsaum entwickeln. Den Gehölzen vorgelagert ist ein ca. 5 m breiter Krautsaum mit Gräsern und Hochstauden zu entwickeln.
Es ist in forstüblichen Verbänden mit geeignetem Sortiment und aus gebietseigener Herkunft, bei Forstpflanzen nach Forstvermehrungsgesetz, anzupflanzen.

Pflanzenarten:
Bäume 2. Ordnung: Vogel-Kirsche (Prunus avium), Eberesche bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildbirne (Pyrus communis), Wildapfel (Malus sylvestris)
Sträucher: Schlehe (Prunus spinosa), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Faulbaum (Rhamnus frangula), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea)
Pflanzgröße / Pflanzabstand:
Bäume 2. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3–4 Pflanzen auf 50 % der Fläche
Sträucher: v. Strauch, 3–5 Triebe, 100–150 cm
Der Pflanzabstand in den Reihen beträgt 1,5 x 1,5 m.
Hinweise:
Zudem ist der Krautsaum jährlich im Spätsommer/Frühherbst zu mähen, um eine Verbuschung zu verhindern.

Laubmischwald
Angrenzend an den Waldrand ist ein Laubmischwald aus den u. g. heimischen Laubbaumarten zu entwickeln.
Pflanzarten:
- Hauptbaumart: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche) mit 70 %
- Nebenbaumart: Buche und Hainbuche bis 30 % sowie Zwischen- und Unterstand aus Buche/Hainbuche
- Begleitbaumarten: Ahorn, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle 10 %

Pflanzgröße / Pflanzabstand:
Es ist in forstüblichen Verbänden (1,5 x 1,0 m oder 2,0 x 1,0 m) mit geeignetem Sortiment und aus gebietseigener Herkunft, bei Forstpflanzen nach Forstvermehrungsgesetz, anzupflanzen.
Hinweise:
Zum Schutz vor Verbiss von Wild ist die Anpflanzung bis zu einem Alter von max. 10 Jahren durch einen Wildschutzzaun einzuzäunen oder die Pflanzen mit Wuchshüllen zu versehen.

4.7. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Nach dem vereinfachten Schätzverfahren für Verkehrsanlagen gemäß DIN 18005-1 beträgt die voraussichtliche Lärmbelastung in der nahegelegensten Entfernung einer baulichen Anlage

(Hauptgebäude) zur Landesstraße L 729 - ca. 13 m vom Fahrbahnrand bzw. 10 m von der Flurstücksgrenze bei etwa 1.500 KfZ/24h - ca. 66 dB (siehe Kapitel 3.4).

Bauliche Schallschutzanforderungen gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau

Zur Einhaltung der Vorgaben gemäß der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau – für Allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) *(Quelle: Schalltechnische Orientierungswerte für Verkehrslärm nach DIN 18005 Beiblatt 1 (Werte in dB(A))* – gelten die Anforderungen an Außenbauteile, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten oder Nutzungen, entsprechend der DIN 4109 Teil 1 (2018) (siehe Abb. 14). Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sind so auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109:1989-11, 5.2 erfüllt sind (s. Tabelle).

Der maßgebliche Außenlärmpegel sowie die daraus resultierenden Anforderungen an die Bau-Schalldämm-Maße (R'w,res) der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind im Rahmen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	**Lärmpegel-bereich**	**"Maßgeblicher Außenlärm-pegel"**	**Raumarten**		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	**Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches**	**Büroräume[a] und Ähnliches**
		dB(A)	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	[b]	50	45
7	VII	> 80	[b]	[b]	50

[a] An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeit nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
[b] Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Abbildung 14: Tabelle: Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß Tabelle der DIN 4109

werden, wenn unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten und Nutzungen, gemäß der DIN 4109 Teil 1 entsprechende Maßnahmen wie die Grundrissgestaltung und die Abschirmung der Außenbereiche berücksichtigt werden.

Der städtebauliche Schallschutz reagiert mit der Festsetzung der Baugrenzen auf die Immissionen durch den Verkehrslärm auf der L 729, indem das Baufenster so festgelegt wird, dass die baulichen Anlagen/ Wohngebäude einen möglichst großen Abstand zur Landstraße L 729 haben. Die jeweiligen Schallschutzanforderungen für Aufenthaltsräume und Außenwohnbereiche sind zu berücksichtigen. Eine endgültige Beurteilung der zu treffenden Maßnahmen muss im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

5. Örtliche Bauvorschriften

gemäß § 89 BauO NRW (2018) i.V.m § 9 Abs. 4 BauGB

Eine Vorgabe baugestalterischer Festsetzungen wird in Bezug auf die Dachform und Neigung sowie der Fassadengestaltung getroffen, da sich die geplanten baulichen Anlagen in die vorhandene Bebauung der Umgebung einpassen sollen und Rücksicht auf die Fernwirkung genommen wird. Die Gestaltungsfestsetzungen sollen ebenfalls im Sinne des Nutzungsziels einer ländlich-regionaltypischen Einpassung neuer Gebäude einzelner Bauvorhaben erfolgen und auf die Vorgaben der Nachbarbebauungspläne in einer aktualisierten Form eingehen.

Die gestalterische Wirkung wird durch nachfolgende Punkte geregelt:

5.1. Dächer und Dachaufbauten

Dachform, Dachneigung

In Anlehnung an die ortstypische Dachlandschaft sind bei Hauptdächern ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 28° bis 38° zulässig. Bei Nebengebäuden sind Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer und deren Kombination zulässig.

Dacheindeckung, Material, Farbe

In Anlehnung an die ortstypische Dachlandschaft sind nur Dacheindeckungen mit matten und seidenmatten Oberflächen (die dem Charakter der regionaltypischen Dachlandschaft entsprechen) zum Schutze des Landschaftsbildes zulässig. Aufgrund der Fernwirkung und zum Nachbarschaftsschutz sind reflektierende Oberflächen wie z.B. glänzend glasierte Dachpfannen und glänzende Metalleindeckungen nicht zulässig. Bei harten Dachdeckungen (wie z.B. Pfannen, Ziegel, Natur- oder Kunstschieferschablonen) sind nur die Farben Grau und Braun zulässig. Als Grauton ist mindestens Basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton ist mindestens Nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen. Weiche Dachdeckungen sind für geneigte Dächer nur in Kombination mit Gründächern zulässig. Gründächer sind zulässig.

Garagen, Carports und Nebenanlagen sind mindestens extensiv zu begrünen, sofern diese mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern bis 7° ausgeführt werden.

Dachaufbauten

In Anlehnung an die ortstypische Dachlandschaft müssen Dachgauben in Material und Farbe dem Hauptdach entsprechen. Dachaufbauten bei geneigten Dächern sind zulässig, wenn diese max. 50 % der Firstlänge ausmachen.

Fotovoltaik- und Solaranlagen auf Dachflächen

Fotovoltaik- und Solaranlagen sind auf Dachflächen von baulichen Anlagen zulässig.

Bei der Anordnung der Fotovoltaik-Elemente und Solaranlagen auf den Dachflächen ist eine zusammenhängende, homogene Anordnung der Elemente zu berücksichtigen.

5.2. Private Grünflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB werden für das Bebauungsplangebiet Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen. Die darüberhinausgehenden nicht überbauten Flächen je Grundstück sind als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) bis spätestens drei Jahre nach abschließender Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens gemäß § 84 BauO NRW 2018 anzulegen, zu erhalten und ggf. in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind auf bis zu 10 % der nicht überbauten Fläche zulässig. Es ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Flächenhaft aufgebrachte, wasserundurchlässige Sperrschichten, z. B. Abdichtbahnen, sind unzulässig.

6. Umweltbelange / Umweltbericht

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Teilschutzgut Erholung), Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Teilschutzgut Schallimmissionen) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden können. Es entsteht eine Aufwertung um 8.223 Biotopwertpunkte, wodurch das Defizit von 7.853 Biotopwertpunkten vollständig kompensiert werden kann.

Schutzgut Tiere

<u>Vermeidungsmaßnahme Vögel</u>

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächenflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen Haselmaus

Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen sollten die Fällarbeiten des Gehölzbestandes innerhalb der Winterruhe der Haselmäuse (1.11.-28./29.02.) durchgeführt werden. Die Wurzelstöcke dürfen nicht beeinträchtigt werden, da Haselmäuse in diesen überwintern könnten. Die Fällarbeiten sind motormanuell mit möglichst geringer Beanspruchung der Laub- und Humusschicht durchzuführen. Alternativ könnte mit bodenschonenden maschinellen Verfahren gearbeitet werden. Das im Zuge der Fällarbeiten anfallende Holz darf nicht auf der Fläche gelagert oder gehäckselt werden. Es würde im Folgenden zur Einrichtung kurzfristig verfügbarer Winterquartiere genutzt.

Ab 1. Mai kann dann mit der Rodung der Wurzelstöcke der Sträucher und Gehölze im Plangebiet begonnen werden. Zu dieser Zeit haben die überwinternden Haselmäuse ihre Quartiere in den Wurzelstöcken sicher verlassen. Eine Nutzung der Wurzelstöcke sowie der umgebenden Fläche durch andere planungsrelevante Tierarten ist nicht anzunehmen. Gleichwohl ist vor der Durchführung der Rodungsarbeiten im Zuge einer umweltfachlichen Baubegleitung eine Kontrolle der Fläche durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese frei von Vogelnestern ist.

Zudem ist bei Gehölzfreischnitt im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und 01.05. des Folgejahres (nach Schnitt) auf eine Befahrung der Gehölzfläche auf Flurstück 105 vollständig zu verzichten.

Ausgleichsmaßnahme

Der südwestliche Teil des Gehölzbestandes ist im Rahmen der Baufeldräumung zu erhalten. Darüber hinaus ist am südlichen Plangebiet ein Gebüschbestand zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dazu wird eine Waldrandsituation mit Früchte tragenden Gehölzen (Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt usw.) geschaffen. Die östliche Verlängerung der Gehölzstrukturen im Plangebiet ist entsprechend bereits vor einer Abstockung des Gehölzbereichs auf Flurstück 105 umzusetzen. Auf bereits fruchttragende Pflanzqualitäten der anzupflanzenden Gehölze ist zu achten. Insbesondere dem in Hainchen wahrscheinlichen Wildverbiss ist entsprechend Rechnung zu tragen. Weiterführend sind in die verbleibenden Gehölzbereiche insgesamt mind. 5 Haselmaus-Tubes als Ausweichhabitate bereits vor Eingriff naturschutzfachlich einzubringen und funktional vorzuhalten. Die Anbringung der Haselmaus-Tubes ist bereits vor der motormanuellen Gehölzfreistellung des Flurstücks 105, spätestens zum 15. September eines Jahres, fachgerecht abzuschließen sowie zu dokumentieren (siehe Festsetzung Kapitel 4.5).

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von

Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die Festsetzungen zur Bepflanzung sind umzusetzen.

Bepflanzung der privaten Grundstücksflächen siehe Kapitel 4.5

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten). Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt.

7. Planungs- und Standortalternativen

Der Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet liegen umfangreiche Darstellungen über die geplanten Nutzungen zu Grunde. Der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen sieht für das Plangebiet bereits Wohnbauflächen vor. Die vorhandenen Strukturen werden in ihrem Umfang gesichert und einer nachhaltigen zukunftweisenden Entwicklung planungsrechtlich zugeführt. Die betroffenen Grundstücke sind bereits durch die Südstraße erschlossen, sodass keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind. Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsschutzwerte bzgl. des Verkehrslärms sind nach Prüfung auf den privaten Flächen umsetzbar.

Die Stadt Netphen kommt nach Prüfung aller für die geplante Nutzung zur Verfügung stehenden Flächen zu dem Ergebnis, dass diese Flächen als Arrondierung des Siedlungsgebietes in Hainchen geeignet sind.

8. Auswirkungen der Planung

Auswirkungen auf Nutzungen

Mit der städtebaulichen Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs wird eine den aktuellen und zukünftigen Anforderungen an die Nutzung Allgemeines Wohngebiet notwendige bauliche Entwicklung vorgesehen und Planungssicherheit geschaffen. Es sollen bauliche Entwicklungen ermöglicht werden, die sich in die bestehende städtebauliche Struktur integrieren, die eine auf das Notwendigste reduzierte Flächeninanspruchnahme vorsehen und auf das Landschaftsbild und Umweltbelange Rücksicht nehmen. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16 „Südstraße“ und der Nutzung für Allgemeine Wohngebiete werden keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Situation in Hainchen erwartet. Die Festsetzung der GRZ von 0,4 orientiert sich an den angrenzenden Bebauungsplänen. Die Begrenzung der Gebäudehöhen sorgt dafür, dass sich die neu entstehenden Gebäude an der Topografie des Grundstücks orientieren und eine störende Fernwirkung vermieden wird. Mit den gestalterischen Festsetzungen bezüglich der Dächer wird eine einheitliche Dachlandschaft erreicht, die sich in den Gebäudebestand einfügt. Die Gestaltungsfestsetzungen der Gebäude legen insgesamt Wert auf ein harmonisches Einfügen in das Gesamtbild der Wohngebiete in Hainchen. Durch den Bau von Ein- bis Zweifamilienhäusern sind nur geringe Auswirkungen auf die vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen zu erwarten. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein Umweltbericht bilden die Auswirkungen und Ausgleichsmaßnahmen des Vorhabens ab. Durch das Heranrücken der Wohnbebauung an die angrenzenden Waldflächen ist eine Haftungsverzichtserklärung der Eigentümer der Flächen für die nicht Einhaltung des Waldabstandes vor Satzungsbeschluss erforderlich und grundbuchrechtlich zu sichern.

Wald

Im Bestand sind die Vorwaldstrukturen im Plangebiet mit einer Größe von 1.785 m^2 als Waldfläche zu bezeichnen. Für den Planzustand sind insgesamt 1.120 m^2 als Waldrandstruktur zu erhalten bzw. zu entwickeln. Damit ergibt sich ein Verlust von 665 m^2 Wald. Durch die

Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 92, Flur 4, Gemarkung Hainchen werden auf 3.057 m^2 ökologische Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt, wodurch fachgutachterlich ein forstrechtlicher Ausgleich gegeben ist (Umweltbericht Mestermann 2025 S. 40, siehe Anlage).

Verkehr

Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße" werden geringe Auswirkungen auf die Verkehrssituation und die bestehende Verkehrsinfrastruktur erwartet, so dass keine Anpassung der verkehrlichen Infrastruktur notwendig wird. Die privaten Stellplätze sind auf privatem Grund nachzuweisen.

Verkehrslärm

Abschätzung des Beurteilungspegels von Straßenverkehr

Nach dem vereinfachten Schätzverfahren für Verkehrsanlagen gemäß DIN 18005-1 beträgt die voraussichtliche Lärmbelastung in der nahegelegensten Entfernung einer baulichen Anlage (Hauptgebäude) zur Landesstraße L 729 - ca. 13 m vom Fahrbahnrand bzw. 10 m von der Flurstücksgrenze - ca. 66 dB (s. Abb. 10).

Das Ergebnis des Schätzverfahrens zeigt, dass mit einer erhöhten Belastung von ca. 66 dB vor allem im östlichen Plangebiet zu rechnen ist und damit insbesondere dort die Schwellenwerte für Allgemeine Wohngebiete überschritten werden können. Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (passive Schallschutzmaßnahmen) sind entsprechend notwendig.

Die Überschreitung von zulässigen Immissionsgrenzwerten kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, die im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen sind.

Durch entsprechende Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass keine negativen Auswirkungen die Nutzung des Allgemeinen Wohngebietes beeinträchtigen.

Beispiel Grundrissgestaltung

Zum Schutz vor Verkehrslärm sollte in Gebäuden innerhalb des Plangebietes mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein und mit mindestens einem Fenster zur lärmabgewandten Seite ausgestattet sein. Bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen sollten mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein und jeweils mit mindestens einem Fenster zur lärmabgewandten Seite ausgestattet sein.

Beispiel Außenwohnbereiche

Außenwohnbereiche sollten nur dort vorgesehen werden, wo die Verkehrsgeräusch-immissionen die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 bzw. die Grenzwerte der 16. BImSchV einhalten. Hiervon kann beispielsweise abgewichen werden, wenn aufgrund von Abschirmungen durch das eigene Gebäude und Maßnahmen, wie Faltwandsysteme oder geschlossene Brüstungen, Beurteilungspegel von weniger als 60 dB(A) vorliegen.

Zum Schutz vor Verkehrslärm sollten die mit Gebäuden verbundene Außenwohnbereiche beispielsweise als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien vorgesehen werden.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist über die Anschlussmöglichkeiten an die Infrastrukturen der Südstraße gesichert.

Natur, Landschaft, Umwelt

Die Auswirkungen der Planung auf Natur, Landschaft und Umwelt werden im zugehörigen Umweltbericht sowie im beiliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ermittelt und bewertet.

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen entsteht eine Aufwertung mit einem Überschuss von 8.223 Biotopwertpunkten, wodurch das Vorhaben vollständig kompensiert werden kann (Umweltbericht Mestermann 2024, siehe Anlage). Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird in einem städtebaulichen Vertrag sichergestellt.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten des Bebauungsplans werden von privater Seite übernommen.

Städtebaulicher Vertrag

Zwischen der Stadt Netphen und dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

9. Flächenbilanz

Pos.	*Nutzung*	*Fläche in m²*
1	**Allgemeine Wohngebiete gesamt**	**2.908**
1.1	WA 1	1.491
1.2	WA 2	1.417
1.3	Davon überbaubare Fläche	1.118
1.4	Davon Flächen zum Schutz der Natur (A1)	1.120
2	**Kompensationsfläche (A2)**	**3.056**
3	**Flächen gesamt**	**5.964**

10. Hinweise

Artenschutz

Bei Bodenarbeiten und Bautätigkeiten sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum Schutz aller besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten (Verbot des Tötens, Verletzens oder erheblichen Störens von Individuen sowie Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs-, Ruhe- und sonstigen Lebensstätten derselben). Weitere Informationen zum Artenschutz sowie bezüglich der konkret zu berücksichtigenden Arten sind zu finden im Internet-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Vermeidungsmaßnahme Vögel

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen Haselmaus

Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen sollten die Fällarbeiten des Gehölzbestandes innerhalb der Winterruhe der Haselmäuse (November bis Februar) durchgeführt werden. Die Wurzelstöcke dürfen nicht beeinträchtigt werden, da Haselmäuse in diesen überwintern könnten. Die Fällarbeiten sind ausschließlich motormanuell mit möglichst geringer Beanspruchung der Laub- und Humusschicht durchzuführen. Das im Zuge der Fällarbeiten anfallende Holz darf nicht auf der Fläche gelagert oder gehäckselt werden. Es würde im Folgenden zur Einrichtung kurzfristig verfügbarer Winterquartiere genutzt. Ab Mai kann dann mit der Rodung der Wurzelstöcke der Sträucher und Gehölze im Plangebiet begonnen werden. Zu dieser Zeit haben die überwinternden Haselmäuse ihre Quartiere in den Wurzelstöcken sicher verlassen. Eine Nutzung der Wurzelstöcke sowie der umgebenden Fläche durch andere planungsrelevante Tierarten ist nicht anzunehmen. Gleichwohl ist vor der Durchführung der Rodungsarbeiten im Zuge einer umweltfachlichen Baubegleitung eine Kontrolle der Fläche durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese frei von Vogelnestern ist.

Zudem ist bei Gehölzfreischnitt im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und 01.05. des Folgejahres (nach Schnitt) auf eine Befahrung der Gehölzfläche auf Flurstück 105 vollständig zu verzichten.

Bei der Umweltbaubegleitung sind die Flächenbesichtigungen vorzugsweise mit Fotodokumentation zu protokollieren. Es ist zu beschreiben, wie die arten- und naturschutzrelevanten Arbeiten und Maßnahmen, ihre konkrete Umsetzung im Baubetrieb / Bauablauf, Empfehlungen der Umweltbaubegleitung zu ggf. erkannten Mängeln sowie die zeitlichen Vorgaben zu deren Umsetzung / Erledigung etc. erfolgten. Der Unteren Naturschutzbehörde sind die Protokolle unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“, in seiner aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2021, bietet dabei den geltenden naturschutzfachlichen Rahmen hinsichtlich des konkreten Inhalts und des (zeitlichen) Ablaufs eines maßnahmenbezogenen sowie populationsbezogenen Monitorings.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG berührt bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Beleuchtung

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verlustes von Insektenbeständen und –arten sowie des zum 01. März 2022 in Kraft getretenen Insektenschutzgesetzes (Novellierung des BNatSchG u.a. durch Hinzunahme des neuen § 41a) wird auf den „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skript Nr. 543) hingewiesen.

Bergbau

Die Fläche des Plangebietes ist von ehemaligen Bergbautätigkeiten nicht betroffen (Quelle: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, www.gdu.nrw.de).

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Netphen als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02738/603-0) und / oder dem LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe (Tel. 02761/9375-0, Fax02761/93752-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Kampfmittelrückstände

Das Plangebiet liegt außerhalb von Kampfmittelverdachtsflächen. Sollten dennoch bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festgestellt

werden oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Netphen als örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen und / oder die Bezirksregierung Arnsberg – Staatlicher Kampfmittelräumdienst – (Tel. 02931/82-3880, Fax 02331/69270) zu verständigen.

Mutterboden

Zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB) ist nicht belasteter Oberboden, der im Rahmen der Bauarbeiten ausgehoben wird, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen; zusätzlich ist die DIN 18915 anzuwenden.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Stellplätze

Die Anzahl der nachweislich zu erbringenden Stellplätze wird durch die Stellplatzsatzung der Stadt Netphen in der Fassung vom 08.03.2022 geregelt. Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sind je Wohneinheit 2 Stellplätze erforderlich und bei Wohneinheiten kleiner als 60 m² jeweils 1 Stellplatz.

Waldabstand

Der nötige Waldabstand (Sicherheitsabstand 30 Meter) wird in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Blick auf die zukünftige Bebauung unterschritten. Eine Regelung zum Haftungsverzicht hinsichtlich des Waldabstandes ist in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen worden und wird zusätzlich dinglich gesichert. Durch das Heranrücken der Wohnbebauung an die angrenzenden Waldflächen ist eine Haftungsverzichtserklärung der Eigentümer der Flächen für die nicht Einhaltung des Waldabstandes vor Satzungsbeschluss erforderlich und grundbuchrechtlich zu sichern. Die eingeplanten Waldabstände dienen dem Schutz der Bebauung vor der Baumfallgefahr. Sie dienen gleichzeitig dazu, dass die forstwirtschaftliche Nutzung möglichst ungestört ausgeübt werden kann.

11. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV), Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

12. Anlagen

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen. Verfasser: Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, März 2025

Artenschutzprüfung (ASP I) zum Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen. Verfasser: Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, Warstein-Hirschberg, Februar 2025

Haselmauskartierung. Verfasser: Rainer Backfisch Landschaftsplanung. Siegen, Oktober 2024

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen

Auftraggeber:
Elfriede Regina Neuser
Kampenstraße 21
57250 Netphen

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2434

Warstein-Hirschberg, März 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abbildungsverzeichnis III
Tabellenverzeichnis III
1.0 Einleitung 1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes 2
1.1.1 Lage des Plangebietes 2
1.1.2 Bebauungsplan 2
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele 4
1.2.1 Fachgesetze 4
1.2.2 Fachpläne 4
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums 5
2.1 Untersuchungsgebiet 5
2.2 Geografische und politische Lage 6
2.3 Naturschutzfachliche Planung 7
2.3.1 Natura 2000-Gebiete 7
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche 8
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 13
3.1 Untersuchungsinhalte 13
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung 14
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 16
3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen 16
3.3.2 Erholung 16
3.4 Schutzgut Tiere 17
3.5 Schutzgut Pflanzen 18
3.6 Biologische Vielfalt 20
3.7 Schutzgut Fläche 20
3.8 Schutzgut Boden 21
3.9 Schutzgut Wasser 23
3.9.1 Grundwasser 23
3.9.2 Oberflächengewässer 24
3.10 Schutzgut Klima und Luft 24
3.11 Schutzgut Landschaft 25
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 26
3.13 Wechselwirkungen 27
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle 29
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 29
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 30
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen 30

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 30
4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen 30
4.1.1.2 Erholung 31
4.1.2 Schutzgut Tiere 31
4.1.3 Schutzgut Pflanzen 32
4.1.4 Schutzgut Fläche 33
4.1.5 Schutzgut Boden 33
4.1.6 Schutzgut Wasser 33
4.1.7 Schutzgut Klima und Luft 34
4.1.8 Schutzgut Landschaft 34
4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 34
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 34
4.3 Kompensationsmaßnahmen 35
4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens 35
4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs 35
4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs 38
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante 43
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens 44
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen 44
6.2 Eingesetzte Stoffe und Techniken 44
6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete 44
7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 45
8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 46
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung 47
Quellenverzeichnis 54

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes 1
Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen. 3
Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes 5
Abb. 4 Südliche Grenze des Plangebietes an der L 729. 6
Abb. 5 Grünland im Plangebiet mit Vorwald im Hintergrund. 6
Abb. 6 Saumflur an der Südstraße. 6
Abb. 7 Gehölzbestand im Plangebiet. 6
Abb. 8 Lage des FFH-Gebietes 7
Abb. 9 Lage des Naturschutzgebietes 8
Abb. 10 Lage der Landschaftsschutzgebiete 9
Abb. 11 Lage der Biotopkatasterflächen 10
Abb. 12 Lage der gesetzlich geschützten Biotope 11
Abb. 13 Lage der Biotopverbundflächen 12
Abb. 14 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet 19
Abb. 15 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes 21
Abb. 16 Blick vom Plangebiet auf Hainchen in nordwestliche Richtung. 26
Abb. 17 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes 37
Abb. 18 Planungssituation im Bereich des Plangebietes 37
Abb. 19 Lage der Kompensationsfläche 38
Abb. 20 Bestandssituation im Bereich der Kompensationsfläche 41
Abb. 21 Planungssituation im Bereich der Kompensationsfläche 41

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen. 15
Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung 19
Tab. 3 Übersicht über den Bodentyp im Bereich des Plangebietes. 22
Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen. 27
Tab. 5 Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan 36
Tab. 6 Kompensationswertermittlung für die Kompensationsmaßnahme. 40

1.0 Einleitung

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ ist die Schaffung von Planungsrecht für die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet.

Aus dem Ortsteil Hainchen werden verstärkt Bauwünsche durch ortsansässige Bürgerinnen und Bürger vorgetragen. Konkret sind die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Hainchen, Flur 4, Flurstücke 105 und 12 an die Stadt Netphen herangetreten und möchten ihre Grundstücke wohnbaulich entwickeln. Sie haben die Verwaltung um die Schaffung von Planungsrecht auf eigene Kosten ersucht. Die Grundstücke liegen am südöstlichen Ortsrand von Hainchen und entwickeln sich am östlichen Ende der Südstraße zur Gießener Straße (Landstraße 729) hin.

Um diesen Bauwünschen aus dem Ort, aber auch, um eine maßvolle, geordnete Entwicklung des Ortsteils Hainchen zu gewährleisten, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ in der Gemarkung Hainchen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden (LOTH 2025A).

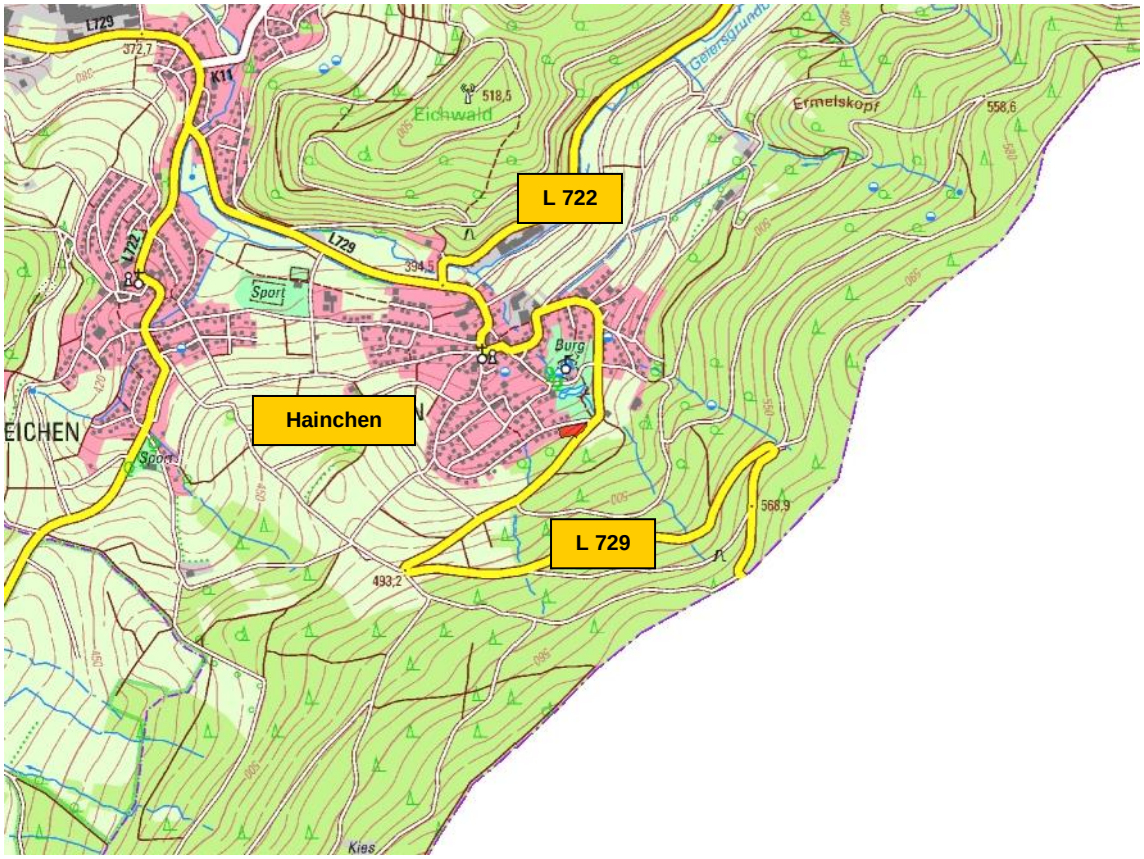


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wurde zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Nachfolgend werden die Lage sowie die wesentlichen Ziele des Bauleitplanes aufgeführt.

1.1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Ortsteils Hainchen, welcher im Südosten des Netphener Stadtgebietes nahe der Grenze zu Rheinland-Pfalz liegt. Das Zentrum Netphens liegt nordwestlich in ca. 10 km Entfernung.

Topografisch liegt das Plangebiet auf einer Ebene am südöstlichen Ortseingang von Hainchen auf einer Höhe von ca. 450 m ü. NHN.

Das ca. 0,29 ha große Plangebiet umfasst in Flur 4 die Flurstücke 12 und 105.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Erschließungsstraße „Südstraße“ sowie durch Laub- und Mischwaldflächen der Stadt Netphen und den Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserburg Hainchen“
- im Süden und Osten durch die Gießener Straße L 729 mit angrenzenden Wald- und Wiesenflächen
- im Westen durch angrenzende Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf’m Kämpchen“ (LOTH 2025A).

1.1.2 Bebauungsplan

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO als Art der baulichen Nutzungen festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 mit 0,4 als maximale Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA mit 0,8 als maximale Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt. Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 mit II festgesetzt.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird gemäß der umgebenden Bebauung eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhausbauweise (ED) festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird die Firstrichtung parallel zur Südstraße festgesetzt, um somit die Ausrichtung der Gebäude und Gestaltung der Dachlandschaft an die angrenzende Bebauung anzupassen. Untergeordnete Nebenanlagen dürfen von der Firstrichtung abweichen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Auf den nicht überbaubaren Flächen sind zusätzlich zu Nebenanlagen auch Garagen, Stellplätze und Carports zulässig.

Entlang der Landestraße L 729 (Gießener Straße) wird ein Streifen festgesetzt, welcher von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Obstbäume anzupflanzen.

Im südlichen Grundstücksbereich entlang der Gießener Straße wird zusätzlich ein Gehölzstreifen festgesetzt. Dieser Bereich ist mit heimischen Gehölzen gemäß der Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

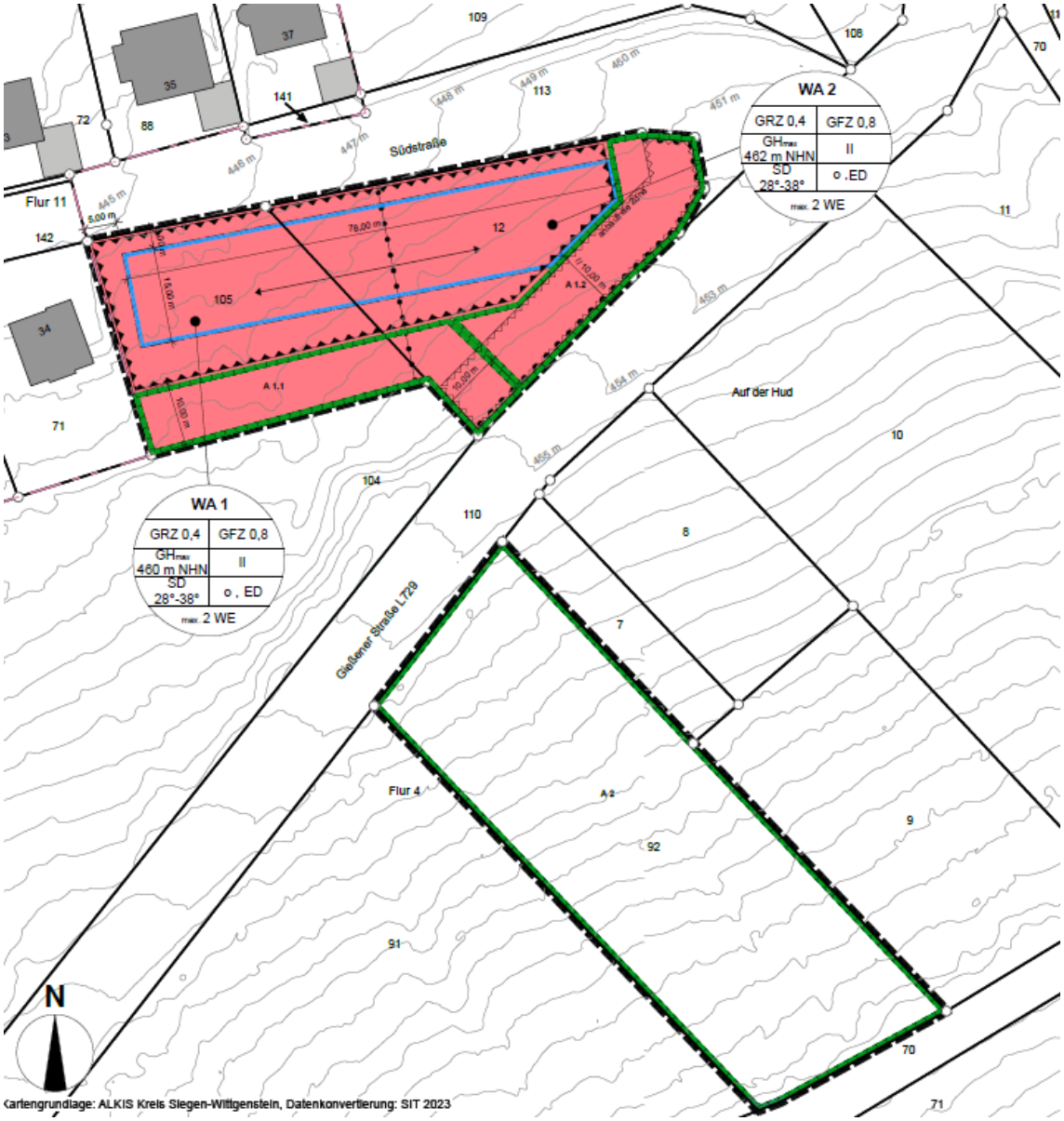


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen. Quelle: LOTH 2025B

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 zum Umweltbericht aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Die Stadt Netphen liegt im Geltungsbereich des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Siegen-Wittgenstein. Im gültigen Regionalplan (2008) ist das Plangebiet als Fläche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)/ Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche (AFAB) festgelegt. Die Planung stimmt mit den im Regionalplan dargestellten Zielen der Raumordnung überein. Die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen entspricht der Zweckbestimmung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs.

Der Regionalplan Arnsberg befindet sich für den Teilbereich Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein aktuell in der Neuaufstellung. Im Entwurf der Neuaufstellung (2020) wird der gesamte Siedlungsbereich von Hainchen als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich gekennzeichnet. Der Geltungsbereich des hier aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ liegt daher ebenso im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (LOTH 2025A).

Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Netphen ist das Plangebiet als Wohnbaufläche deklariert. Die angestrebte Nutzung als Allgemeines Wohngebiet entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Somit ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, gegeben und eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich (LOTH 2025A).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Netphen und ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Zudem besteht das Entwicklungsziel 7 „Erhalt bis zur baulichen Nutzung“ (KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN 2020).

Das Entwicklungsziel 7 umfasst den Erhalt von Natur und Landschaft auf Flächen, für die im verbindlichen Flächennutzungsplan eine Bebauung vorgesehen ist, bis zur Rechtskraft eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung hierfür eine bauliche Nutzung vorsieht. Dem Planvorhaben stehen die Ziele des Landschaftsplanes demnach nicht entgegen (LOTH 2025A).

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ im Ortsteil Hainchen der Stadt Netphen sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

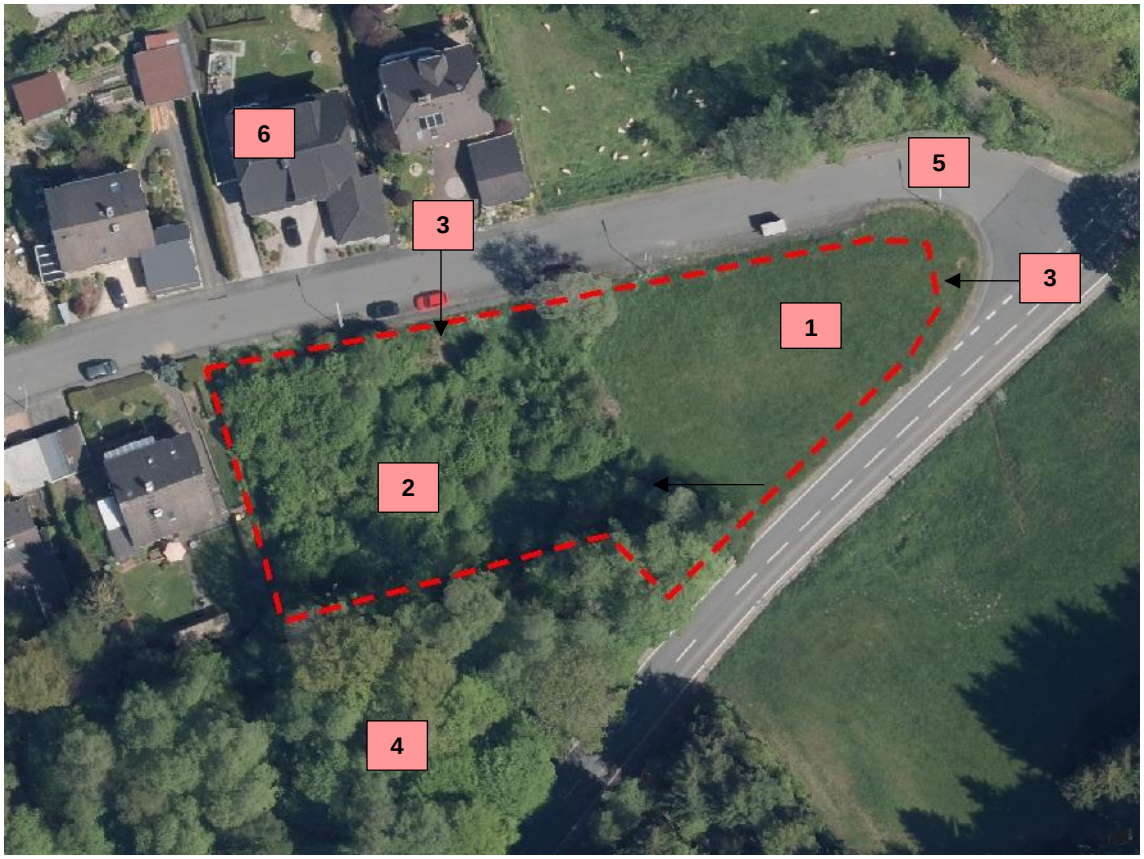


Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 01.06.2021.

1 = Grünland
2 = Gehölze
3 = Säume
4 = Wald
5 = (Teil-)versiegelte Flächen
6 = Gebäude mit Gärten

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im südlichen Anschluss an die bestehende Wohnbebauung von Netphen-Hainchen und wird von der Südstraße und der L 729 eingerahmt. Zudem schließen sich zur freien Landschaft Wald- und Grünlandflächen an.

Das Plangebiet selbst wird im östlichen Bereich von einem Grünland geprägt. Als Arten wurden unter anderem Sternmiere (Stellaria holostea) und Hahnenfuß (Ranunculus acris) und verschiedene Grasarten kartiert. Nach Aussage des Eigentümers wird die Fläche von einem ortsansässigen Landwirt als Futterfläche genutzt und regelmäßig gemäht.

An das Grünland schließt sich nach Westen ein gebüschartiger Vorwald an, in dem die nachfolgenden Arten als Sträucher bzw. junge Bäume vorkommen: Haselnuss, Eberesche, Schwarz-Erle, Berg-Ahorn und Birke. Darüber hinaus besteht in einem Teilbereich zur Südstraße eine Saumflur mit Himbeere und Brombeere sowie Bärlauch.



Abb. 4 Südliche Grenze des Plangebietes an der L 729.



Abb. 5 Grünland im Plangebiet mit Vorwald im Hintergrund.



Abb. 6 Saumflur an der Südstraße.



Abb. 7 Gehölzbestand im Plangebiet.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siegerlandes, südlich der Ortslage von Hainchen der Stadt Netphen, Kreis Siegen-Wittgenstein Regierungsbezirk Arnsberg.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen. Die Schutzgebiete werden in einem Radius von 500 m um das Plangebiet erfasst.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

In der näheren Umgebung des Plangebietes ist ein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.

- DE-5015-301 = Rothaarkamm und Wiesentäler (LANUV 2023A)

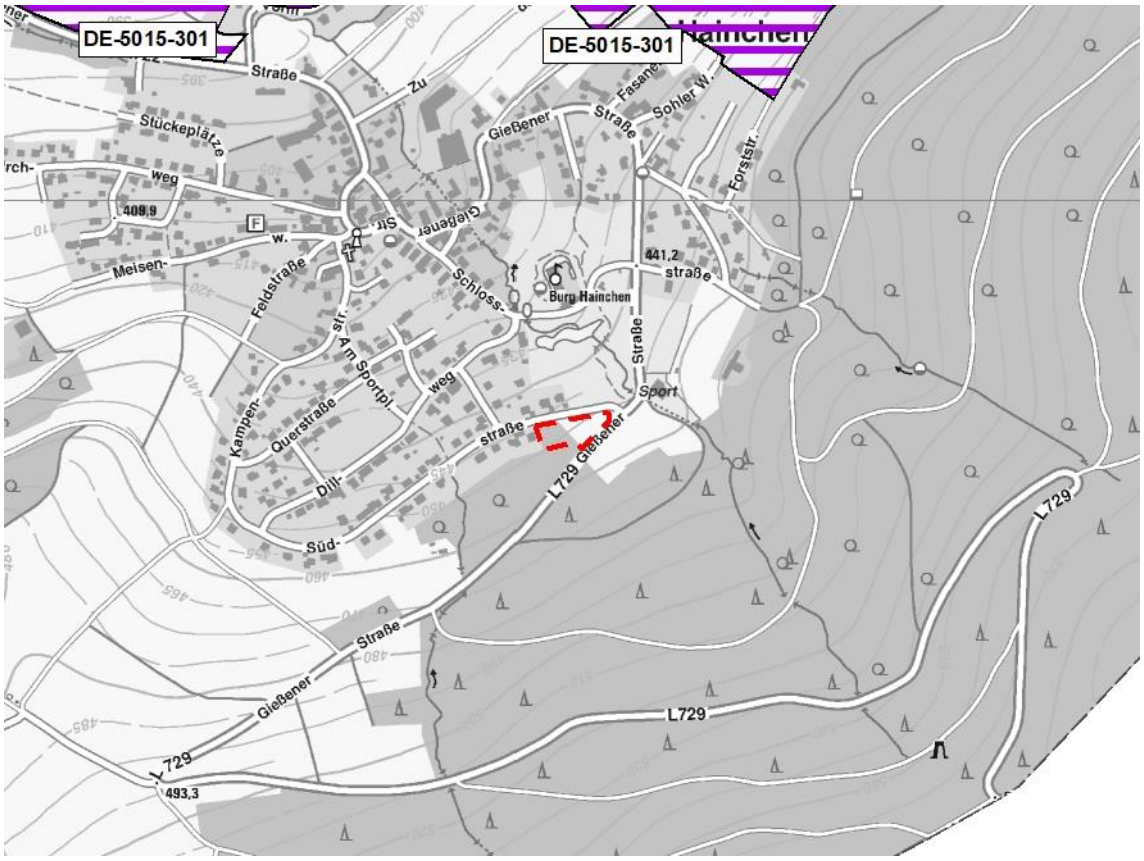


Abb. 8 Lage des FFH-Gebietes (lila Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

DE-5015-301 = Rothaarkamm und Wiesentäler

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- NSG-SI-00001 = Rothaarkamm und Wiesentäler (LANUV 2023A)



Abb. 9 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

NSG-SI-00001 = Rothaarkamm und Wiesentäler

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und in der Umgebung das nachfolgende Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

- LSG-5014-0002 = LSG Netphen

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

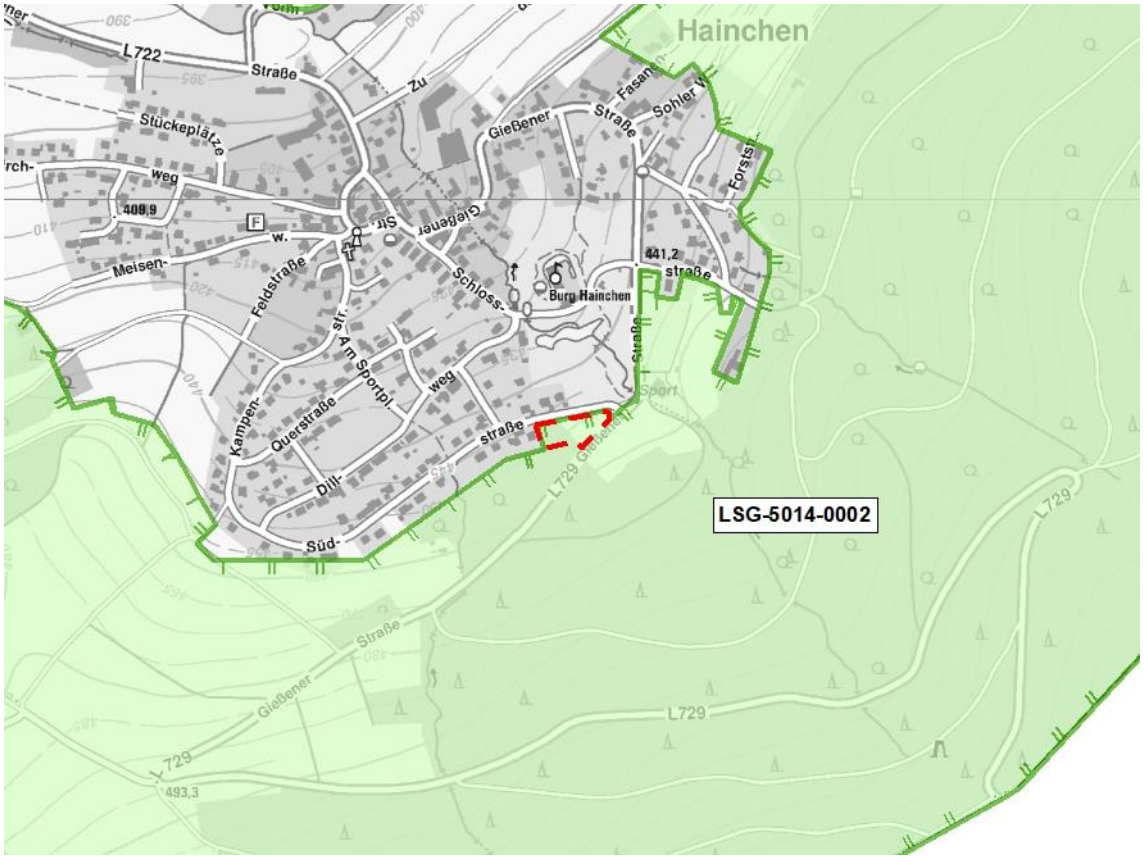


Abb. 10 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-5014-0002 = LSG Netphen

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-5115-054 = Geiersgrund-Bachtal
- BK-5115-056/ BK-SI-00042 = Niederwald östlich Hainchen
- BK-5115-800 = Kulturlandschaftskomplex bei Irmgarteichen
- BK-SI-00023 = Waldgebiet am Lahnkopf mit Lahntal und Tal des Geiersgrundbach
- BK-SI-00044 = Feldflur vor Hainchen (LANUV 2023A)

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterfläche liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.



Abb. 11 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BK-5115-054 = Geiersgrund-Bachtal
BK-5115-056/ BK-SI-00042 = Niederwald östlich Hainchen
BK-5115-800 = Kulturlandschaftskomplex bei Irmgarteichen
BK-SI-00023 = Waldgebiet am Lahnkopf mit Lahntal und Tal des Geiersgrundbach
BK-SI-00044 = Feldflur vor Hainchen

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotope:

- BT-5115-0013-2001-8 = Magerwiese
- BT-5115-124-9 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene
- BT-5115-125-9 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

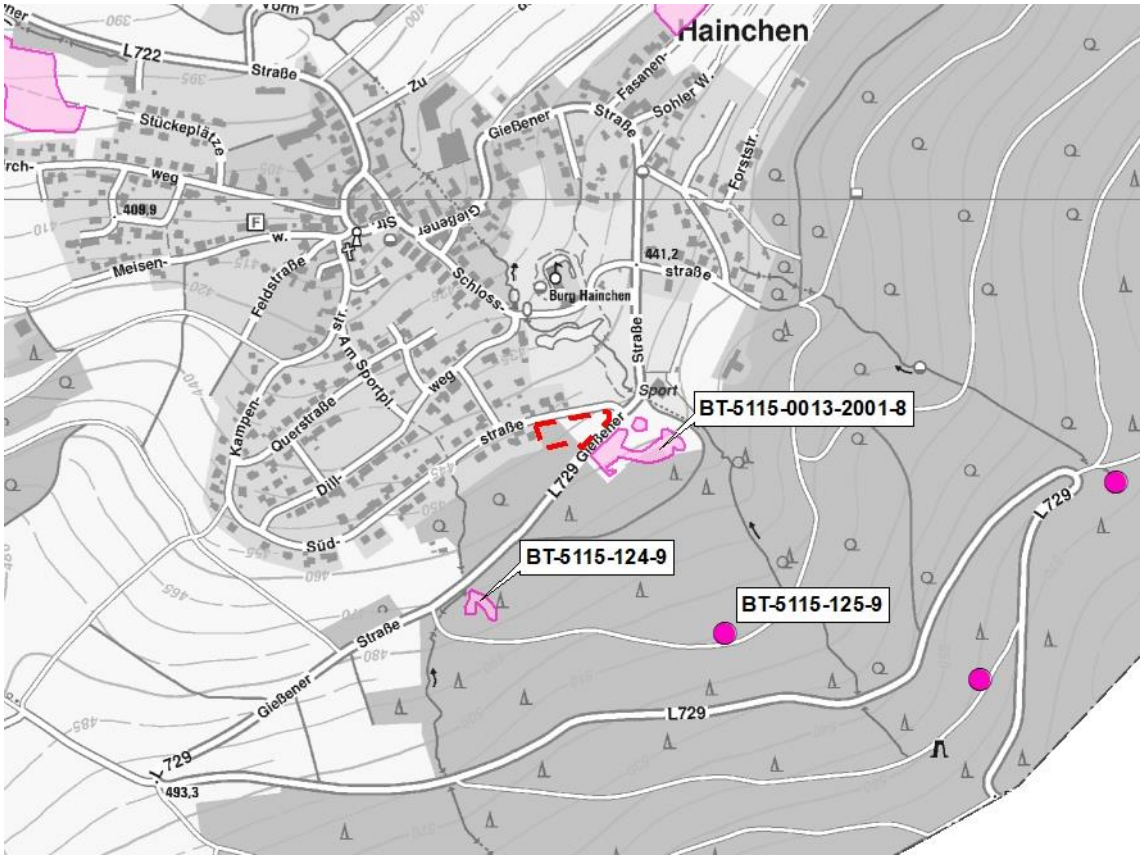


Abb. 12 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BT-5115-0013-2001-8 = Magerwiese
BT-5115-124-9 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene
BT5115-125-9 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundfläche:

- VB-A-5014-002 = Südlicher Rothaarkamm
- VB-A-5115-004 = Kulturlandschaft bei Irmgarteichen
- VB-A-5115-005 = Ermelskopf, Eichwald und Bockenberg (LANUV 2023A)

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

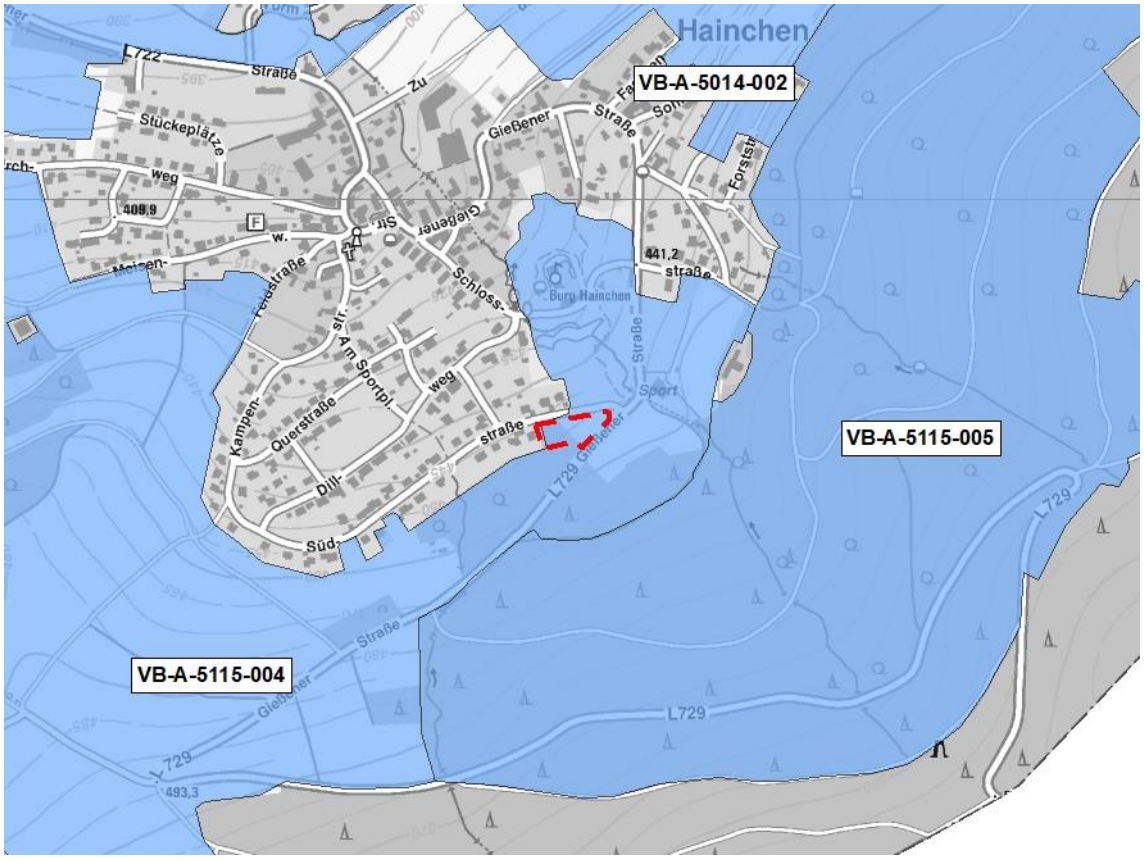


Abb. 13 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-5014-002 = Südlicher Rothaarkamm
VB-A-5115-004 = Kulturlandschaft bei Irmgarteichen
VB-A-5115-005 = Ermelskopf, Eichwald und Bockenberg

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen.

Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von Vegetation
- Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen
- Versiegelung des Bodens
- Anlage von Gartenflächen
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Bebauungsplanes wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Bebauung und des vorhandenen Gehölzbestandes ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Dadurch ergibt sich eine Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen, wobei bereits Vorbelastungen durch das bestehende Wohngebiet und insbesondere auch die L 729 bestehen.

Tab. 1 Mögliche erhebliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Neubau der Gebäude und der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/ -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden Fläche
	Entfernung von Vegetation	Lebensraumverlust/ -degeneration	Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft
Anlagebedingt			
Beanspruchung von Fläche für Gebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen Fläche
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
	geringe Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere Fläche
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO_2-Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere
Nutzung der Gebäude	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffimmissionen

Bestandsaufnahme und Bewertung

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2023B) werden für das Plangebiet keine Lärmbelastungen dargestellt.

Durch die südlich verlaufende L 729 sind Lärmbelastungen anzunehmen. Dazu wurde eine Abschätzung vorgenommen. „Das Ergebnis des Schätzverfahrens zeigt, dass mit einer erhöhten Belastung von 66 dB vor allem im östlichen Plangebiet zu rechnen“ (LOTH 2025A).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Da aufgrund des Schätzverfahrens insbesondere im östlichen Plangebietsbereich von einer Überschreitung der Schwellenwerte für „Allgemeine Wohngebiete“ auszugehen ist, werden entsprechende Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm notwendig.

Es werden Festsetzungen getroffen, um die schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm nach DIN 18005 in „Allgemeinen Wohngebieten“ einhalten zu können.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich bei Berücksichtigung der Festsetzungen hinsichtlich des Schallschutzes für das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen nicht.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet wird sowohl von der landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland wie auch von einer Waldfläche geprägt. Als mögliche Infrastruktur für die Erholungsnutzung kommen die umliegenden Straßen in Frage. Eine relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung kann dem Plangebiet jedoch nicht zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen werden Bereiche ohne relevante Bedeutung für die Erholungsnutzung in Anspruch genommen. Die umliegenden Straßen werden erhalten bleiben und können auch zukünftig von Erholungssuchenden genutzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch bezüglich der Erholungsnutzung sind ausgeschlossen.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ im Ortsteil Hainchen der Stadt Netphen werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Magerwiesen und -weiden
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 5115 „Ewersbach“, Quadrant 1 erbringt Hinweise auf 39 Arten, die als planungsrelevant gelten (sechs Säugetierarten, 32 Vogelarten und eine Schmetterlingsart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 24. Mai 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Das Vorkommen von Haselmäusen wird allerdings als wahrscheinlich erachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung

von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Durch die Überplanung der derzeit als Gehölzflächen ausgebildeten Bereiche ist ein Lebensraum der Haselmaus betroffen. Zudem kann ein Lebensraum von Vogelarten betroffen sein. Im Zuge der Baufeldräumung werden Gehölze gerodet, wodurch insbesondere nicht flügge, im Nest befindliche Jungtiere der Arten verletzt oder getötet werden können, wodurch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst würde.

Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten überplant werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht vollständig auszuschließen. Da diese Strukturen dauerhaft entfernt werden, ist auch eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG nicht vollständig auszuschließen.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG, wie etwa durch eine Silhouettenwirkung, wird als unwahrscheinlich eingestuft. Ebenfalls kommt es durch das Vorhaben nicht zu Zerschneidungswirkungen oder zu erheblichen Störungen auf angrenzenden Flächen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ im Ortsteil Hainchen der Stadt Netphen hat, bei Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 24. Mai 2023 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) klassifiziert.

Die Einstufung des Grünlandes erfolgte anhand der Ortsbegehung Ende Mai 2023, als die grasige und krautige Vegetation bereits gut entwickelt war, die Fläche aber noch nicht gemäht wurde. Zudem erfolgte eine Befragung des Flächeneigentümers zur Bewirtschaftung der Fläche, wonach sie zur Futternutzung mit regelmäßiger Mahd dient. Die Grünlandfläche wird zusammenfassend als Intensivweise eingestuft.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplanes und der näheren Umgebung (P = Plangebiet, U = Untersuchungsgebiet).

Code	Biotoptyp	Vorkommen	
		P	U
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)		●
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand		●
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	●	●
3.5	Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide,		●
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen		●
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	●	
6.1	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50 %, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14–49 cm)		●
6.3	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70–90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14–49 cm)	●	●
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50 %		●

Das Plangebiet weist insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung auf.



Abb. 14 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und im Radius von 25 m (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 01.06.2021 und der Ortsbegehung sowie Aussagen des Eigentümers.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird es zu einem vollständigen Verlust der anstehenden Biotopstrukturen kommen. Es handelt sich dabei um Grünland, Vorwald und Saumstrukturen.

Für das Plangebiet wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die Flächen im Bereich der geplanten Gebäude und Nebenanlagen werden vollständig versiegelt, während die nicht überbaubaren Flächen als Gartenflächen gestaltet werden.

Im südlichen Bereich des Plangebietes ist zudem ein Gehölzstreifen festgesetzt, in dem Bäumen und Sträucher neu angepflanzt werden. Diese Strukturen können in Zukunft eine Lebensraumfunktion übernehmen.

Es werden voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.6 Biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist als hoch zu bezeichnen, da sich einerseits Grünlandflächen und andererseits struktur- und artenreiche Vorwaldflächen im Plangebiet befinden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das vorgesehene Wohngebiet werden sich auch bei Anlage von Gartenflächen und Anpflanzungen am südlichen Rand des Plangebietes erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt ergeben. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.7 Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf

das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst 2.908. m². Die überwiegenden Flächen stellen sich als Grünland (1.078 m²) bzw. Waldflächen (1.785 m²). Die weiteren Flächen werden von Säumen (45 m²) geprägt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen gehen Flächenversiegelungen in einem Umfang von insgesamt 1.745 m² einher. Es werden 1.078 m² landwirtschaftliche und 1.785 m² forstliche Nutzfläche entzogen. Es ist daher von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche auszugehen, obwohl diese Flächen eine Restfläche zwischen der Ortslage von Hainchen und der L 729 darstellen. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes steht gemäß Bodenkarte ein Pseudogley, wie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen ist.

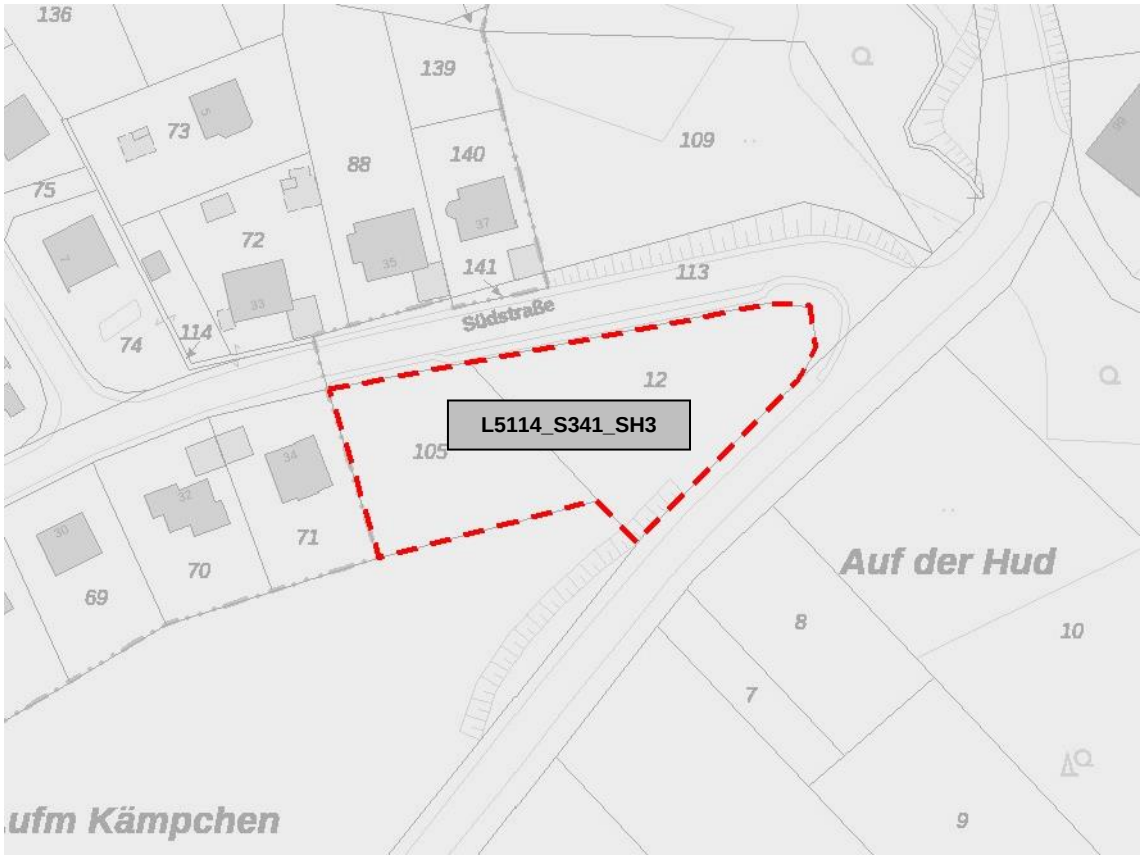


Abb. 15 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichline) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000. Quelle: GD NRW 2023

Es sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

Die Eigenschaften des Bodentyps sind in der folgenden Tabelle dokumentiert.

Tab. 3 Übersicht über den Bodentyp im Bereich des Plangebietes.

Bodeneinheit	**L5114_S341_SH3**
Bodentyp	Pseudogley
Bodenartengruppe des Oberbodens	stark toniger Schluff
Grundwasserstufe	Stufe 0, ohne Grundwasser
Wertzahlen der Bodenschätzung	35 bis 50, mittel
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,41, hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nicht bewertet
Bodenfunktion	-
Verdichtungsempfindlichkeit	sehr hoch

Den natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu, auch wenn es sich nicht um schutzwürdige Böden handelt.

Altlasten

Es sind keine Altlasten bekannt. Sollten sich bei Bodeneingriffen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unverzüglich zu informieren.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen erfolgen Versiegelungen von natürlichen Böden in einem Umfang von 1.745 m². Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen. Aufgrund der bisher noch natürlichen Bodenverhältnisse ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden.

Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen. Es sind zudem die in Kap. 4.1.5 genannten Maßnahmen zur Vermeidung zu beachten.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ (GL NRW 1980).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des ca. 287 km² großen Grundwasserkörpers 272_18 „Rheinisches Schiefergebirge – Ferndorf/Sieg1“. „Der Grundwasserkörper ist Teil des nördlichen Raumes "Rheinisches Schiefergebirge. Hierbei handelt sich um gefaltete und geschieferte Gesteine (Ton- und Schluffsteine, Grauwacken, paläozoische Basalte, Quarzite und Sandsteine, Kalksteinbänke). Die Gesteine des Rheinischen Schiefergebirges sind überwiegend schlecht durchlässige Kluftgrundwasserleiter. Es handelt sich um Grundwassermangelgebiete. Bessere Durchlässigkeiten weisen lokal vorkommende Quarzite, Sandsteine, Kalksteinbänke oder paläozoische Vulkanite (Durchlässigkeitsklasse 4) auf, die zur Grundwassergewinnung genutzt werden. Das Rheinische Schiefergebirge ist ein Erosionsgebiet, es sind nur gering mächtige oder unbedeutende Deckschichten ausgebildet. Die Grundwasserleiter und -geringleiter haben überwiegend silikatische Gesteinsbeschaffenheit. Die paläozoischen Gesteine bestehen aus gefalteten marinen Sedimenten und Vulkaniten des Kambriums bis Oberkarbons. Das Grundwasser bewegt sich als Kluftgrundwasser auf offenen Trennfugen und Klüften. Durchlässig sind vor allem tektonisch beanspruchte Bereiche. Das Grundwasser in den Festgesteinen wird im Allgemeinen aus den überlagernden Boden- und Hangschuttdecken gespeist. Die Aufnahmefähigkeit der Spalten, Störungen und Klüfte des Festgesteins ist meist wesentlich geringer als das Wasserangebot, sodass der verbleibende unterirdische Abfluss über Quellen, Sickerungen und Nassstellen an die Gewässer abgegeben wird. Mit geringem Flächenanteil des Grundwasserkörpers sind insbesondere in der Talaue der Sieg quartäre Lockergesteine mit wasserwirtschaftlich nutzbaren Grundwassermengen anzutreffen. Als Porengrundwasserleiter bestehen diese Lockergesteine überwiegend aus grobem Sand und Kies, in die Feinsande, Schluffe und Tone eingelagert sind. Sie besitzen eine hohe Durchlässig- und Ergiebigkeit. Das Grundwasser dieser Lockergesteine stammt überwiegend aus versickernden Niederschlägen. Darüber hinaus fließen dem Grundwasserleiter in engeren Tallagen Wassermengen von den Hängen zu. In Abhängigkeit von der Wasserführung im Gewässer, der Gewässermorphologie und Grundwasserentnahmen kommt es weiterhin zur Anreicherung des Grundwassers aus dem Oberflächengewässer (Uferfiltrat). Die Grundwassergewinnung für Brauch- und Trinkwasser erfolgt aus Horizontal-, Schacht- und Tiefbrunnen sowie Quellfassungen“ (MUNV 2023A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß MUNV 2023A mit „gut“ bewertet“.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Es kann durch die geplante Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers wird jedoch nicht erwartet. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.9.2 Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Nördlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von minimal 40 m ein namenloses Gewässer, welches nahe der Grenze zu Hessen entspringt und nördlich von Hainchen in den Geiersgrundbach mündet.

Die Bedeutung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer ist als mittel einzustufen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Ableitung des Abwassers erfolgt in die vorhandene öffentliche Kanalisation (Trennsystem) in der Südstraße. Das Niederschlagswasser der privaten Grundstücke und der Dachflächen wird der Trennkanalisation zugeführt. Es ist vorgesehen, das unverschmutzte Niederschlagswasser, welches nicht auf dem Grundstück versickert, über einen Regenwasserkanal abzuführen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen nicht.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur im östlichen Bereich dem Freiflächen-Klimatop und im westlichen Bereich dem Waldklimatopzugeordnet werden.

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

Typische Ausprägungen des Waldklimas sind stark gedämpfte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte. Man spricht hier von einem Bestandsklima, welches sich infolge der verminderten Ein- und Ausstrahlung im Stammraum einstellt. Die Hauptumsatzfläche für energetische Prozesse ist in Waldbeständen im oberen Kronenraum anzutreffen, wo sich bei windschwachen Strahlungswetterlagen auch Kaltluftmassen bilden können, die bei ausreichender Reliefneigung eine hohe Relevanz für angrenzende Lasträume haben.

Beide Klimatope weisen eine hohe Bedeutung auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Vorhabensbedingt werden Freiflächen mit klimatischer Funktion als Kaltluftbildungsflächen und mit Ausgleichsfunktion und überbaut. Durch die Versiegelung von Freiflächen kann es im Bereich des Plangebiets zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Die versiegelten und bebauten Flächen sind durch ein höheres Wärmespeichervermögen und geringe Verdunstungsmöglichkeiten gekennzeichnet. Durch die Anlage von Gärten und die Pflanzung von Gehölzen entlang der südlichen Plangebietsgrenze können Strukturen mit mikroklimatischer Ausgleichsfunktion geschaffen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen vor dem Hintergrund der Kleinflächigkeit nicht erwartet.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.

Das Plangebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage am südöstlichen Ortsrand von Netphen-Hainchen. Entsprechend ist das Landschaftsbild in der Umgebung in nördliche und westliche Richtung von Gebäuden und Gartenflächen geprägt. In östliche und südliche Richtung schließt sich nach Straßen eine überwiegend von Wald, teilweise von Grünland geprägte Landschaft an.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe im Mittel von etwa 450 m ü. NHN und fällt von Südosten nach Nordwesten ab.

Vom Plangebiet aus sind die Blickbeziehungen über Hainchen hinweg nach Nordwesten möglich.



Abb. 16 Blick vom Plangebiet auf Hainchen in nordwestliche Richtung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Freifläche und eine von Vorwald geprägte Fläche in Wohnbebauung überführt. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung fügt sich räumlich und gestalterisch an das bestehende Ortsbild an.

Bei Berücksichtigung der Festsetzungen hinsichtlich der Anlage von Gartenflächen und der Anpflanzungen werden voraussichtlich keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft entstehen.

3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Das Plangebiet zählt zur Kulturlandschaft „Siegerland“. Ein bedeutsamer oder landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich ist für das Plangebiet nicht dargestellt (LWL & LVR 2007).

Vorkommen von Kulturgütern sowie sonstigen Sachgütern, z. B. in Form von Bodendenkmälern, sind nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch als unwahrscheinlich einzustufen. Das Plangebiet weist eine geringe Bedeutung für Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten.

3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs-potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichs-funktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Teilschutzgut Erholung), Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Teilschutzgut Schallimmissionen) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Bauliche Schallschutzanforderungen gegen Außenlärm gemäß DIN 4109 – Schallschutz

im Hochbau zur Einhaltung der Vorgaben gemäß der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau – für Allgemeine Wohngebiete tags 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) – gelten die Anforderungen an Außenbauteile, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten oder Nutzungen, entsprechend der DIN 4109 Teil 1 (2018). Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume sind so auszuführen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109:1989-11, 5.2 erfüllt sind (LOTH 2025B).

Festsetzungen zur Grundrissgestaltung

Zum Schutz vor Verkehrslärm muss in Gebäuden innerhalb des Plangebietes mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet und mit mindestens einem Fenster zur lärmabgewandten Seite ausgestattet sein. Bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen muss mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet und jeweils mit mindestens einem Fenster zur lärmabgewandten Seite ausgestattet sein. Bei der Berechnung der notwendigen Aufenthaltsräume ist das Ergebnis jeweils auf ganze Zahlen aufzurunden. Hiervon ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmzugewandten Seite ausgerichtet sind.

Außenwohnbereiche

Außenwohnbereiche sind nur dort zulässig, wo die Verkehrsgeräuschimmissionen die Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 bzw. die Grenzwerte der 16. BImSchV einhalten.

Hiervon kann abgewichen werden, wenn aufgrund von Abschirmungen durch das eigene Gebäude und Maßnahmen, wie Faltwandsysteme oder geschlossene Brüstungen, Beurteilungspegel von weniger als 60 dB(A) vorliegen. Zum Schutz vor Verkehrslärm sind entlang der Gießener Straße (L 729) mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen, die nicht mit mindestens einem baulich verbundenen Außenwohnbereich zur lärmabgewandten Seite verbunden sind, nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig.

4.1.1.2 Erholung

Es sind keine Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an weiteren Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Es gelten folgende Hinweise zu allgemeinen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zum Schutzgut Tiere.

Vermeidungsmaßnahme Vögel

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächenflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen Haselmaus

Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen sind die Fällarbeiten des Gehölzbestandes innerhalb der Winterruhe der Haselmäuse (01. November bis 28. Februar) durchzuführen. Die Wurzelstöcke dürfen nicht beeinträchtigt werden, da Haselmäuse in diesen überwintern könnten. Die Fällarbeiten sind motormanuell mit möglichst geringer Beanspruchung der Laub- und Humusschicht durchzuführen.

Das im Zuge der Fällarbeiten anfallende Holz darf nicht auf der Fläche gelagert oder gehäckselt werden. Es würde im Folgenden zur Einrichtung kurzfristig verfügbarer Winterquartiere genutzt.

Ab Mai kann dann mit der Rodung der Wurzelstöcke der Sträucher und Gehölze im Plangebiet begonnen werden. Zu dieser Zeit haben die überwinternden Haselmäuse ihre Quartiere in den Wurzelstöcken sicher verlassen. Eine Nutzung der Wurzelstöcke sowie der umgebenden Fläche durch andere planungsrelevante Tierarten ist nicht anzunehmen. Gleichwohl ist vor der Durchführung der Rodungsarbeiten im Zuge einer umweltfachlichen Baubegleitung eine Kontrolle der Fläche durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese frei von Vogelnestern ist.

Zudem ist bei Gehölzfreischnitt im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und 01.05. des Folgejahres (nach Schnitt) auf eine Befahrung der Gehölzfläche auf Flurstück 105 vollständig zu verzichten.

Bei der Umweltbaubegleitung sind die Flächenbesichtigungen vorzugsweise mit Fotodokumentation zu protokollieren. Es ist zu beschreiben, wie die arten- und naturschutzrelevanten Arbeiten und Maßnahmen, ihre konkrete Umsetzung im Baubetrieb / Bauablauf, Empfehlungen der Umweltbaubegleitung zu ggf. erkannten Mängeln sowie die zeitlichen Vorgaben zu deren Umsetzung / Erledigung etc. erfolgten. Der Unteren Naturschutzbehörde sind die Protokolle unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“, in seiner aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2021, bietet dabei den geltenden naturschutzfachlichen Rahmen hinsichtlich des konkreten Inhalts und des (zeitlichen) Ablaufs eines maßnahmenbezogenen sowie populationsbezogenen Monitorings.

Ausgleichsmaßnahme

Der südwestliche Teil des Gehölzbestandes ist im Rahmen der Baufeldräumung zu erhalten. Darüber hinaus ist am südlichen Plangebiet ein Gebüschbestand zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Dazu wird eine Waldrandsituation mit Früchte tragenden Gehölzen (Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt usw.) geschaffen.

Die östliche Verlängerung der Gehölzstrukturen im Plangebiet ist entsprechend bereits vor einer Abstockung des Gehölzbereichs auf Flurstück 105 umzusetzen. Auf bereits fruchttragende Pflanzqualitäten der anzupflanzenden Gehölze ist zu achten. Insbesondere dem in Hainchen wahrscheinlichen Wildverbiss ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Weiterführend sind in die verbleibenden Gehölzbereiche insgesamt mind. 5 Haselmaus-Tubes als Ausweichhabitate bereits vor Eingriff naturschutzfachlich einzubringen und funktional vorzuhalten. Die Anbringung der Haselmaus-Tubes ist bereits vor der motormanuellen Gehölzfreistellung des Flurstücks 105, spätestens zum 15. September eines Jahres, fachgerecht abzuschließen sowie zu dokumentieren.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Bepflanzung im Bereich der privaten Grundstücksflächen

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Obstbäume anzupflanzen. Der Baum muss bei der Anpflanzung folgende Merkmale aufweisen:

Pflanzenauswahl:	Dülmener Rosenapfel, Riesenboikenapfel, Rote Sternrenette, Winterglockenapfel, Köstliche aus Charneu, Hauszwetsche
Pflanzabstand:	mind. 10 x 10 m
Pflanzqualität:	Obstgehölze: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180–200 cm Höhe

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Das Gelände ist bislang land- und forstwirtschaftlich genutzt worden. Nach heutigem Wissensstand sind keine Altablagerungen vorhanden. Somit gehen für das Plangebiet keine Gefährdungen aus. Sollten sich bei Baumaßnahmen dennoch Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein unverzüglich zu informieren.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungs- berechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbewertung erfolgt nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des aktuellen Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor Umsetzung der Planung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Umsetzung des Bebauungsplanes. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand ergibt sich das in Bezug auf die ökologische Wertigkeit auszugleichende Defizit und somit – in Abhängigkeit von der Art der Kompensationsmaßnahmen – indirekt auch der Kompensationsflächenbedarf.

Berechnung

In den nachfolgenden Abbildungen sind die Biotope im Bereich des Plangebietes für die Bestands- und die Planungssituation dargestellt. Die Quantifizierung des Eingriffs erfolgt in Tabelle 5.

Grundlage für die Bewertung der Bestandssituation ist die Ortsbegehung vom 24. Mai 2023 und Aussagen des Flächeneigentümers zum Grünland.

Die Planungssituation wird auf Grundlage der geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes bewertet. Dabei wird für das „Allgemeine Wohngebiet“ mit einer GRZ von 0,4 (und somit zu 40 %) eine Überbauung bzw. Versiegelung (Code 1.1) angenommen. Die Überschreitung der GRZ von 0,4 um 50 % bis zu einer GRZ von 0,6 ist nicht ausgeschlossen, daher werden diese Flächen ebenfalls dem Code 1.1 zugeordnet.

Die Gartenflächen werden dem Code 4.3 zugeordnet. Der zu erhaltende bzw. neu anzupflanzende Gehölzstreifen im südlichen Plangebiet wird als Code 6.3 bewertet.

Tab. 5 Kompensationswertermittlung für den Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen.

Flächenanteile Bestand				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm	1.078	3	3.234
5.1	Acker-, Grünland-, Industrie- bzw. Siedlungsbrachen, Gleisbereiche mit Vegetation, Gehölzanteil < 50 %	45	4	180
6.3	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 –90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14–49 cm)	1.785	6	10.710
	Summe:	**2.908**		**14.124**
Flächenanteile Planung				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-punkte**
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	1.745	0	0
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	43	2	86
6.3	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 –90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14–49 cm) (Bestandserhalt)	585	6	3.510
6.3	Wald, Waldrand, Feldgehölz, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 70 –90%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14–49 cm) (Neuanpflanzung)	535	5	2.675
	Summe:	**2.908**		**6.271**
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung des Vorhabens				
14.124 – 6.271 = - 7.853 (Defizit)				



Abb. 17 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 18 Planungssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 14.124 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 6.271 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 7.853 Biotopwertpunkte erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 7.853 Biotopwertpunkte erforderlich.

Zum Ausgleich der Eingriffe ist eine Kompensationsmaßnahme vorgesehen, deren Lage zum Plangebiet in der folgenden Abbildung dargestellt ist.

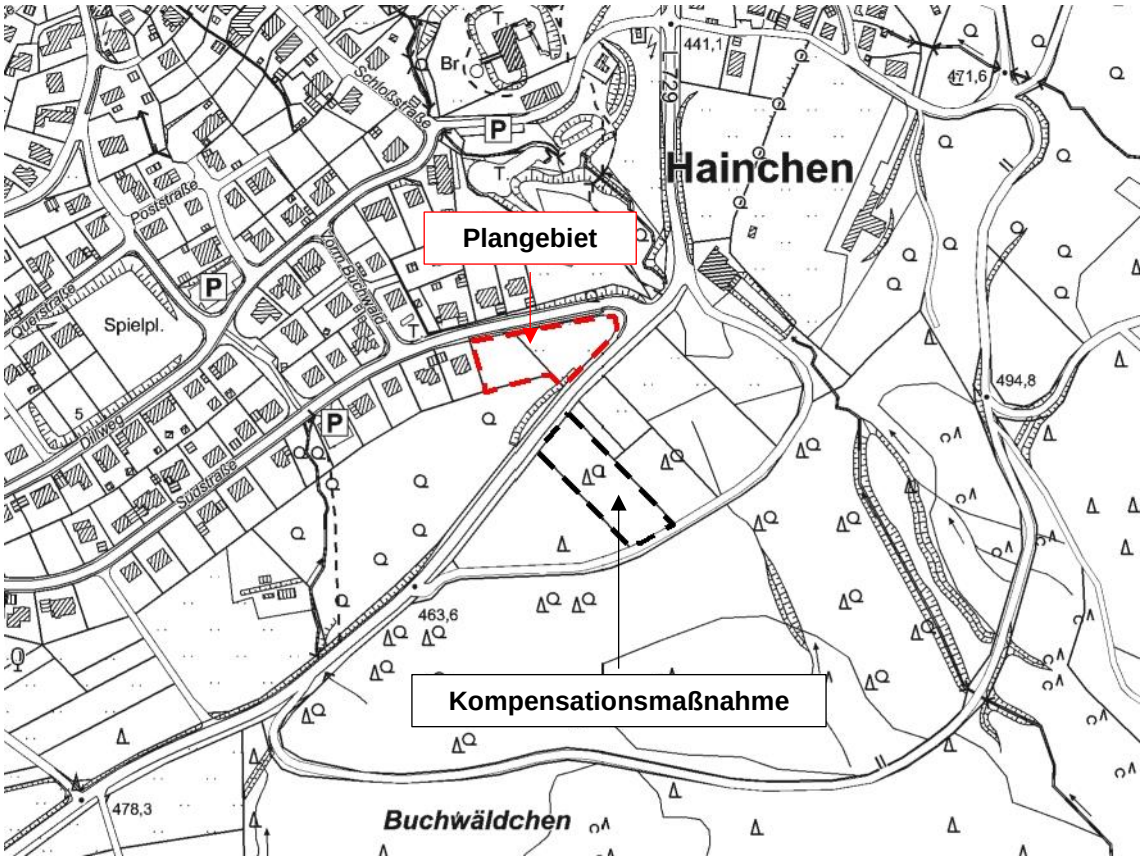


Abb. 19 Lage der Kompensationsfläche (schwarze Strichlinie) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000.

Im Bereich des Grundstückes Gemarkung Hainchen, Flur 4, Flurstück 92 befindet sich ein Fichtenwald, der von Borkenkäferkalamitäten geprägt ist. Die Kompensationsfläche liegt innerhalb einer Verbundfläche (Kulturlandschaft bei Irmgarteichen) deren Ziel u. a. die möglichst naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung der bodenständigen Laubholzbestände zur Erhöhung der Alt- und Totholzanteile ist. Daher ist im Rahmen der Maßnahmen vorgesehen, Laubmischwaldflächen zu entwickeln.

Zudem sind zur Strukturanreicherung zu den angrenzenden, nicht von Wald geprägten Bereichen Waldränder vorgesehen.

Waldrand

Ausgehend vom Wald werden zunächst auf 5 m bodenständige Laubbäume II. Ordnung wie Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche und die u. g. Sträucher gepflanzt. Im Anschluss werden auf 5 m Breite in Gruppen vereinzelt bodenständige Gehölze wie Schlehe, Weißdorn, Gemeiner Schneeball, Hasel und Hunds-Rose gepflanzt. Im Laufe der natürlichen Sukzession wird sich ein geschlossener Gehölzsaum entwickeln. Den Gehölzen vorgelagert ist ein ca. 5 m breiter Krautsaum mit Gräsern und Hochstauden zu entwickeln, der einmal jährlich im Frühherbst gemäht wird.

Es ist in forstüblichen Verbänden mit geeignetem Sortiment und aus gebietseigener Herkunft, bei Forstpflanzen nach Forstvermehrungsgesetz, anzupflanzen.

Es sind Arten der folgenden Pflanzenauswahlliste zu verwenden:

Pflanzenarten:

Bäume 2. Ordnung: Vogel-Kirsche (Prunus avium), Eberesche bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildbirne (Pyrus communis), Wildapfel (Malus sylvestris)

Sträucher: Schlehe (Prunus spinosa), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Hunds-Rose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Faulbaum (Rhamnus frangula), Blut-Hartriegel (Cornus sanguinea)

Pflanzgröße / Pflanzabstand:

Bäume 2. Ordnung: Heister, 2–3 x verpflanzt, 150–175 cm, Pflanzung unregelmäßig in Trupps zu 3–4 Pflanzen auf 50 % der Fläche

Sträucher: v. Strauch, 3–5 Triebe, 100–150 cm

Der Pflanzabstand in den Reihen beträgt 1,5 x 1,5 Meter.

Hinweise:

Zudem ist der Krautsaum jährlich im Spätsommer/Frühherbst zu mähen, um eine Verbuschung zu verhindern.

Laubmischwald

Angrenzend an den Waldrand ist ein Laubmischwald aus den u. g. heimischen Laubbaumarten zu entwickeln.

Pflanzarten:

- Hauptbaumart: Eiche (Stieleiche/Traubeneiche) mit 70 %
- Nebenbaumart: Buche und Hainbuche bis 30 % sowie Zwischen- und Unterstand aus Buche/Hainbuche

- Begleitbaumarten: Ahorn, Linde, Kirsche, Elsbeere, Birke, Vogelbeere, Schwarzerle 10 %

Pflanzgröße / Pflanzabstand:

Es ist in forstüblichen Verbänden (1,5 x 1 oder 2,0 x 1,0) mit geeignetem Sortiment und aus gebietseigener Herkunft, bei Forstpflanzen nach Forstvermehrungsgesetz, anzupflanzen.

Hinweise:

Zum Schutz vor Verbiss von Wild ist die Anpflanzung bis zu einem Alter von max. 10 Jahren durch einen Wildschutzzaun einzuzäunen oder die Pflanzen mit Wuchshüllen zu versehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Aufwertung durch die Kompensationsmaßnahme.

Tab. 6 Kompensationswertermittlung für die Kompensationsmaßnahme.

Flächenanteile Bestand				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-wert-punkte**
6.1	Wald, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 0 < 50%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	3.057	4	12.228
	Summe:	**3.057**		**12.228**
Flächenanteile Planung				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wert-faktor**	**Biotop-wert-punkte**
6.4	Wald, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	1.896	6,5	12.324
6.4*	Waldrand, mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen 90 – 100%, geringes bis mittleres Baumholz (BHD > 14 - 49 cm)	1.161	7	8.127
	Summe:	**3.057**		**20.451**
Differenz der Biotoppunkte vor und nach Umsetzung der Maßnahme				
12.228 – 20.451 = 8.223 (Überschuss)				

* Waldrand

Aufgrund der Nähe zum Waldrand und dem strukturreichen Waldrand selbst, wird für den Planwert ein Faktor von 6,5 bzw. 7 angesetzt.

Durch die Kompensationsmaßnahme entsteht eine Aufwertung um 8.223 Biotopwertpunkte, wodurch das Defizit von 7.853 Biotopwertpunkten vollständig kompensiert werden kann.

Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.



Abb. 20 Bestandssituation im Bereich der Kompensationsfläche (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes. Code nach LANUV 2008.



Abb. 21 Planungssituation im Bereich der Kompensationsfläche (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes. Codes nach LANUV 2008.

Forstrechtlicher Ausgleich

Im Bestand sind die Vorwaldstrukturen im Plangebiet mit einer Größe von 1.785 m² als Waldfläche zu bezeichnen. Für den Planzustand sind insgesamt 1.120 m² als Waldrandstruktur zu erhalten bzw. zu entwickeln. Damit ergibt sich ein Verlust von 665 m² Wald. Durch die Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 92, Flur 4, Gemarkung Hainchen werden auf 3.057 m² ökologische Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt, wodurch fachgutachterlich ein forstrechtlicher Ausgleich gegeben ist.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet liegen umfangreiche Darstellungen der Eigentümer über die geplanten Nutzungen zu Grunde. Die vorhandenen Strukturen werden in ihrem Umfang gesichert und einer nachhaltigen zukunftweisenden Entwicklung planungsrechtlich zugeführt. Die betroffenen Grundstücke sind bereits durch die Südstraße erschlossen, sodass keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind. Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsschutzwerte bzgl. des Verkehrslärms sind nach Prüfung auf den privaten Flächen umsetzbar.

Die Stadt Netphen kommt nach Prüfung aller für die geplante Nutzung zur Verfügung stehenden Flächen zu dem Ergebnis, dass diese Flächen als Arrondierung des Siedlungsgebietes in Hainchen geeignet sind (LOTH 2025A).

Null-Variante

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche weiter einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es ist vorgesehen, das unverschmutzte Niederschlagswasser, welches nicht auf den Grundstücken versickert, über einen Regenwasserkanal abzuführen. Es muss eine geordnete Ableitung, auch bei Starkregenereignissen, nachgewiesen werden.

Brandfall

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die „Südstraße“ alle Wohnbauflächen erreichen können.

Störfallbetriebe

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.2 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass zum Bau der Wohngebäude handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Durch die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden:

- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2025),
- die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen (LOTH 2025A) und
- die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen (LOTH 2025B).

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Netphen. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Gemeinde während der laufenden Verwaltung vorgenommen und konzentriert sich insbesondere auf die folgenden Inhalte:

- Kontrolle der in Kap. 4.0 aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren werden zudem externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Flächen und Maßnahmen für die erforderliche Kompensation bedürfen einer Überwachung und Beobachtung hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit. Dazu zählen Kontrollen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen, die die Entwicklung und Wirksamkeit der Maßnahmen dokumentieren.

Durchführungskontrollen

Durchführungskontrollen stellen fest, ob die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig und entsprechend den Beschreibungen durchgeführt wurden. Ebenso ist zu prüfen, ob die Maßnahmen dauerhaft gesichert sind und ob wiederholende Maßnahmen (z. B. Pflegemaßnahmen) durchgeführt werden müssen.

Funktionskontrollen

Funktionskontrollen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung prüfen die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen. Dies umfasst die Prüfung, ob die angestrebten Kompensationsziele erreicht werden können, bereits erreicht sind bzw. weiter erfüllt werden.

Nicht zuletzt sind die erforderlichen Maßnahmen zum Monitoring Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages, der zwischen der Kommune und dem Vorhabensträger geschlossen wird. Dieser enthält auch die Maßgabe, dass die Kompensationsmaßnahmen in der nach Rechtskraft der Planung folgenden Vegetationsperiode durchzuführen sind.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ ist die Schaffung von Planungsrecht für die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet.

Aus dem Ortsteil Hainchen werden verstärkt Bauwünsche durch ortsansässige Bürgerinnen und Bürger vorgetragen. Konkret sind die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Hainchen, Flur 4, Flurstücke 105 und 12 an die Stadt Netphen herangetreten und möchten ihre Grundstücke wohnbaulich entwickeln. Sie haben die Verwaltung um die Schaffung von Planungsrecht auf eigene Kosten ersucht. Die Grundstücke liegen am südöstlichen Ortsrand von Hainchen und entwickeln sich am östlichen Ende der Südstraße zur Gießener Straße (Landstraße 729) hin.

Um diesen Bauwünschen aus dem Ort, aber auch, um eine maßvolle, geordnete Entwicklung des Ortsteils Hainchen zu gewährleisten, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ in der Gemarkung Hainchen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Das ca. 0,29 ha große Plangebiet umfasst in Flur 4 die Flurstücke 12 und 105.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO als Art der baulichen Nutzungen festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Netphen und ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Zudem besteht das Entwicklungsziel 7 „Erhalt bis zur baulichen Nutzung.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im südöstlichen Anschluss an die bestehende Wohnbebauung von Netphen-Hainchen und wird von der Südstraße und der L 729 eingerahmt. Zudem schließen sich zur freien Landschaft Wald- und Grünlandflächen an.

Das Plangebiet selbst wird im östlichen Bereich von einem Grünland geprägt. Als Arten wurden unter anderem Sternmiere (Stellaria holostea) und Hahnenfuß (Ranunculus acris) und verschiedene Grasarten kartiert. Nach Aussage des Eigentümers wird die Fläche von einem ortsansässigen Landwirt als Futterfläche genutzt und regelmäßig gemäht.

An das Grünland schließt sich nach Westen ein gebüschartiger Vorwald an, in dem die nachfolgenden Arten als Sträucher bzw. junge Bäume vorkommen: Haselnuss, Eberesche, Schwarz-Erle, Berg-Ahorn und Birke. Darüber hinaus besteht in einem Teilbereich zur Südstraße eine Saumflur mit Himbeere und Brombeere sowie Bärlauch.

Neben der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet befindet sich das Plangebiet innerhalb einer Biotopverbundfläche.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Teilschutzgut Erholung), Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen. Für die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Teilschutzgut Schallimmissionen) Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden ergeben sich teilweise erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch bei Beachtung von Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

Vermeidungsmaßnahme Vögel

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächenflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen Haselmaus

Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen sind die Fällarbeiten des Gehölzbestandes innerhalb der Winterruhe der Haselmäuse (01. November bis 28. Februar) durchzuführen. Die Wurzelstöcke dürfen nicht beeinträchtigt werden, da Haselmäuse in diesen überwintern könnten. Die Fällarbeiten sind motormanuell mit möglichst geringer Beanspruchung der Laub- und Humusschicht durchzuführen.

Das im Zuge der Fällarbeiten anfallende Holz darf nicht auf der Fläche gelagert oder gehäckselt werden. Es würde im Folgenden zur Einrichtung kurzfristig verfügbarer Winterquartiere genutzt.

Ab Mai kann dann mit der Rodung der Wurzelstöcke der Sträucher und Gehölze im Plangebiet begonnen werden. Zu dieser Zeit haben die überwinternden Haselmäuse ihre Quartiere in den Wurzelstöcken sicher verlassen. Eine Nutzung der Wurzelstöcke sowie der umgebenden Fläche durch andere planungsrelevante Tierarten ist nicht anzunehmen. Gleichwohl ist vor der Durchführung der Rodungsarbeiten im Zuge einer umweltfachlichen Baubegleitung eine Kontrolle der Fläche durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese frei von Vogelnestern ist.

Zudem ist bei Gehölzfreischnitt im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und 01.05. des Folgejahres (nach Schnitt) auf eine Befahrung der Gehölzfläche auf Flurstück 105 vollständig zu verzichten.

Bei der Umweltbaubegleitung sind die Flächenbesichtigungen vorzugsweise mit Fotodokumentation zu protokollieren.

Es ist zu beschreiben, wie die arten- und naturschutzrelevanten Arbeiten und Maßnahmen, ihre konkrete Umsetzung im Baubetrieb / Bauablauf, Empfehlungen der Umweltbaubegleitung zu ggf. erkannten Mängeln sowie die zeitlichen Vorgaben zu deren Umsetzung / Erledigung etc. erfolgten. Der Unteren Naturschutzbehörde sind die Protokolle unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“, in seiner aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2021, bietet dabei den geltenden naturschutzfachlichen Rahmen hinsichtlich des konkreten Inhalts und des (zeitlichen) Ablaufs eines maßnahmenbezogenen sowie populationsbezogenen Monitorings.

Ausgleichsmaßnahme

Der südwestliche Teil des Gehölzbestandes ist im Rahmen der Baufeldräumung zu erhalten. Darüber hinaus ist am südlichen Plangebiet ein Gebüschbestand zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Dazu wird eine Waldrandsituation mit Früchte tragenden Gehölzen (Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt usw.) geschaffen.

Die östliche Verlängerung der Gehölzstrukturen im Plangebiet ist entsprechend bereits vor einer Abstockung des Gehölzbereichs auf Flurstück 105 umzusetzen. Auf bereits fruchttragende Pflanzqualitäten der anzupflanzenden Gehölze ist zu achten. Insbesondere dem in Hainchen wahrscheinlichen Wildverbiss ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Weiterführend sind in die verbleibenden Gehölzbereiche insgesamt mind. 5 Haselmaus-Tubes als Ausweichhabitate bereits vor Eingriff naturschutzfachlich einzubringen und funktional vorzuhalten. Die Anbringung der Haselmaus-Tubes ist bereits vor der motormanuellen Gehölzfreistellung des Flurstücks 105, spätestens zum 15. September eines Jahres, fachgerecht abzuschließen sowie zu dokumentieren.

<u>Schutzgut Pflanzen</u>

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Die Festsetzungen zur Bepflanzung sind umzusetzen.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen bzw. Verwendung von biologisch abbaubaren Alternativen, z. B. Hydrauliköl

Kompensationsmaßnahmen

Zum Ausgleich der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ermöglichten Eingriffe ist die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 7.853 Biotopwertpunkte erforderlich.

Im Bereich des Grundstückes Gemarkung Hainchen, Flur 4, Flurstück 92 befindet sich ein Fichtenwald, der von Borkenkäferkalamitäten geprägt ist. Die Kompensationsfläche liegt innerhalb einer Verbundfläche (Kulturlandschaft bei Irmgarteichen) deren Ziel u. a. die möglichst naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung der bodenständigen Laubholzbestände zur Erhöhung der Alt- und Totholzanteile ist. Daher ist im Rahmen der Maßnahmen vorgesehen, Laubmischwaldflächen zu entwickeln. Zudem sind zur Strukturanreicherung zu den angrenzenden, nicht von Wald geprägten Bereichen Waldränder vorgesehen. Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Der Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet liegen umfangreiche Darstellungen der Eigentümer über die geplanten Nutzungen zu Grunde. Die vorhandenen Strukturen werden in ihrem Umfang gesichert und einer nachhaltigen zukunftweisenden Entwicklung planungsrechtlich zugeführt. Die betroffenen Grundstücke sind bereits durch die Südstraße erschlossen, sodass keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich sind. Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsschutzwerte bzgl. des Verkehrslärms sind nach Prüfung auf den privaten Flächen umsetzbar.

Die Stadt Netphen kommt nach Prüfung aller für die geplante Nutzung zur Verfügung stehenden Flächen zu dem Ergebnis, dass diese Flächen als Arrondierung des Siedlungsgebietes in Hainchen geeignet sind (LOTH 2025A).

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche weiter einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Es ist vorgesehen, das unverschmutzte Niederschlagswasser, welches nicht auf den Grundstücken versickert, über einen Regenwasserkanal abzuführen. Es muss eine geordnete Ableitung, auch bei Starkregenereignissen, nachgewiesen werden.

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr über die „Südstraße“ alle Wohnbauflächen erreichen können. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung. Durch die geplante Entwicklung von Wohnbauflächen wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Entsprechend den Vorgaben des § 4c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Netphen. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Diese Umweltbeobachtung wird von der Kommune während der laufenden Verwaltung vorgenommen.

Warstein-Hirschberg, März 2025



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

KREIS SIEGEN-WITTGENSTEIN (2020): Landschaftsplan Netphen. Siegen.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 23.08.2023).

LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51151 (letzter Zugriff am 23.08.2023).

LANUV (2023C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse&param=Klimatopkarte (letzter Zugriff: 23.08.2023).

LOTH (2025A): Loth Städtebau und Stadtplanung. Stadt Netphen. Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße" Gemarkung Hainchen. Begründung. Siegen.

LOTH (2025B): Loth Städtebau und Stadtplanung. Stadt Netphen. Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße" Gemarkung Hainchen. Planzeichnung. Siegen.

LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen. Warstein-Hirschberg.

MUNV (2023A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf (letzter Zugriff: 24.08.2023)

MUNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/ (letzter Zugriff: 24.08.2023)

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformenaus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur-schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen …
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen

BERTRAM MESTERMANN
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen

Auftraggeber:
Elfriede Regina Neuser
Kampenstraße 21
57250 Netphen

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2434

Warstein-Hirschberg, Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abbildungsverzeichnis II
Tabellenverzeichnis II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
3.1 Lage des Plangebietes 6
3.2 Bebauungsplan 6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 10
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 12
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 12
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 12
6.2.1 Ortsbegehung 13
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 14
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 21
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ 21
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 24
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten 24
6.3.2 Planungsrelevante Arten 25
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten 26
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 31
7.1 Artbeschreibung 31
7.2 Wirkungsspezifische Betroffenheiten 32
7.3 Vermeidungsmaßnahmen 32
7.4 Ausgleichsmaßnahmen 33
8.0 Zusammenfassung 36
Quellenverzeichnis 40

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Plangebietes 1
Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen. 7
Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes 8
Abb. 4 Südliche Grenze des Plangebietes an der L 729. 9
Abb. 5 Grünland im Plangebiet mit Vorwald im Hintergrund. 9
Abb. 6 Saumflur an der Südstraße. 9
Abb. 7 Gehölzbestand im Plangebiet. 9
Abb. 8 Lage des FFH-Gebietes 15
Abb. 9 Lage des Naturschutzgebietes 16
Abb. 10 Lage der Landschaftsschutzgebiete 17
Abb. 11 Lage der Biotopkatasterflächen 18
Abb. 12 Lage der gesetzlich geschützten Biotope 19
Abb. 13 Lage der Biotopverbundflächen 20
Abb. 14 Mögliche Maßnahmen für die Haselmaus im Bereich des Plangebietes 34

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen. 11
Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen. 12
Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5115 „Ewersbach“ 22
Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten. 26

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ ist die Schaffung von Planungsrecht für die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet.

Aus dem Ortsteil Hainchen werden verstärkt Bauwünsche durch ortsansässige Bürgerinnen und Bürger vorgetragen. Konkret sind die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Hainchen, Flur 4, Flurstücke 105 und 12 an die Stadt Netphen herangetreten und möchten ihre Grundstücke wohnbaulich entwickeln. Sie haben die Verwaltung um die Schaffung von Planungsrecht auf eigene Kosten ersucht. Die Grundstücke liegen am südöstlichen Ortsrand von Hainchen und entwickeln sich am östlichen Ende der Südstraße zur Gießener Straße (Landstraße 729) hin.

Um diesen Bauwünschen aus dem Ort, aber auch, um eine maßvolle, geordnete Entwicklung des Ortsteils Hainchen zu gewährleisten, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ in der Gemarkung Hainchen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden (LOTH 2025A).

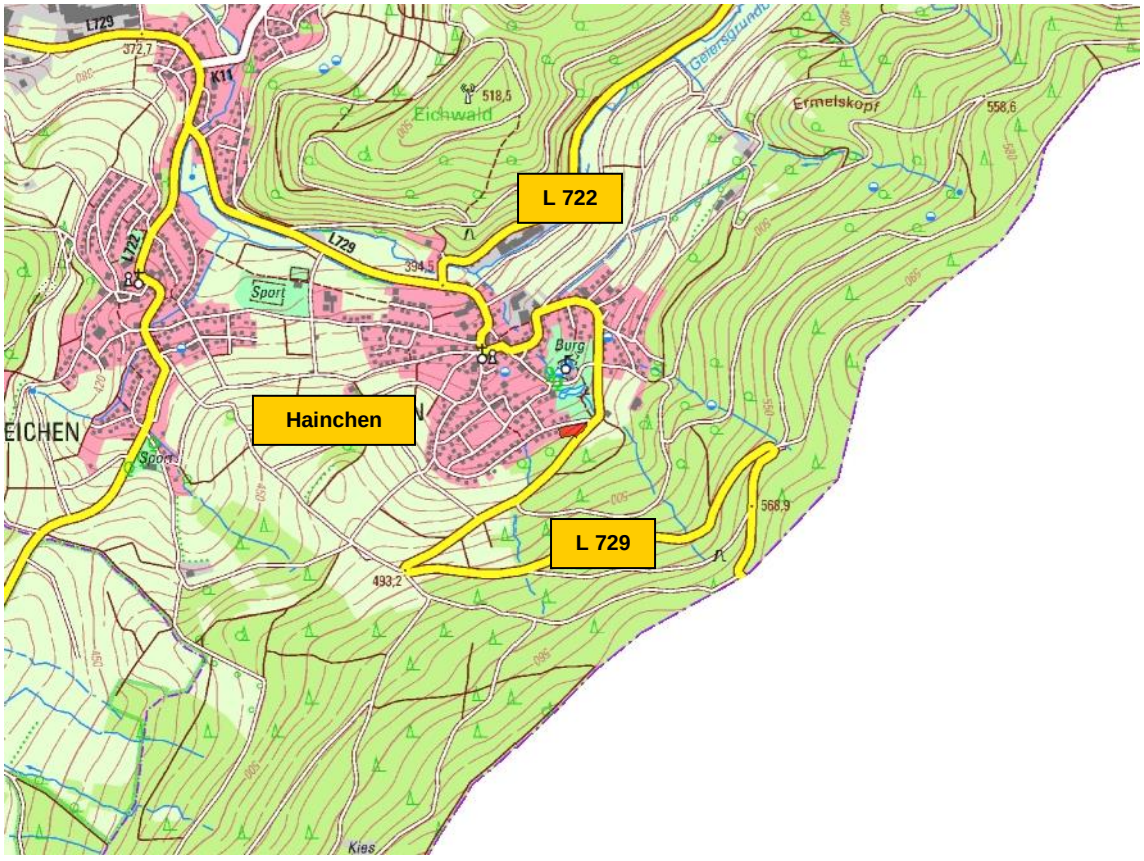


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Südosten des Ortsteils Hainchen, welcher im Südosten des Netphener Stadtgebietes nahe der Grenze zu Rheinland-Pfalz liegt. Das Zentrum Netphens liegt nordwestlich in ca. 10 km Entfernung.

Topografisch liegt das Plangebiet auf einer Ebene am südöstlichen Ortseingang von Hainchen auf einer Höhe von ca. 450 m ü. NHN.

Das ca. 0,29 ha große Plangebiet umfasst in Flur 4 die Flurstücke 12 und 105.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Erschließungsstraße „Südstraße“ sowie durch Laub- und Mischwaldflächen der Stadt Netphen und den Bebauungsplan Nr. 5 „Wasserburg Hainchen“
- im Süden und Osten durch die Gießener Straße L 729 mit angrenzenden Wald- und Wiesenflächen
- im Westen durch angrenzende Wohnbebauung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf’m Kämpchen“ (LOTH 2025A).

3.2 Bebauungsplan

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO als Art der baulichen Nutzungen festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 mit 0,4 als maximale Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA mit 0,8 als maximale Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt. Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 mit II festgesetzt.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird gemäß der umgebenden Bebauung eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhausbauweise (ED) festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird die Firstrichtung parallel zur Südstraße festgesetzt, um somit die Ausrichtung der Gebäude und Gestaltung der Dachlandschaft an die angrenzende Bebauung anzupassen. Untergeordnete Nebenanlagen dürfen von der Firstrichtung abweichen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Auf den nicht überbaubaren Flächen sind zusätzlich zu Nebenanlagen auch Garagen, Stellplätze und Carports zulässig.

Entlang der Landestraße L 729 (Gießener Straße) wird ein Streifen festgesetzt, welcher von jeglicher Bebauung freizuhalten ist.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Obstbäume anzupflanzen.

Im südlichen Grundstücksbereich entlang der Gießener Straße wird zusätzlich ein Gehölzstreifen festgesetzt. Dieser Bereich ist mit heimischen Gehölzen gemäß der Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

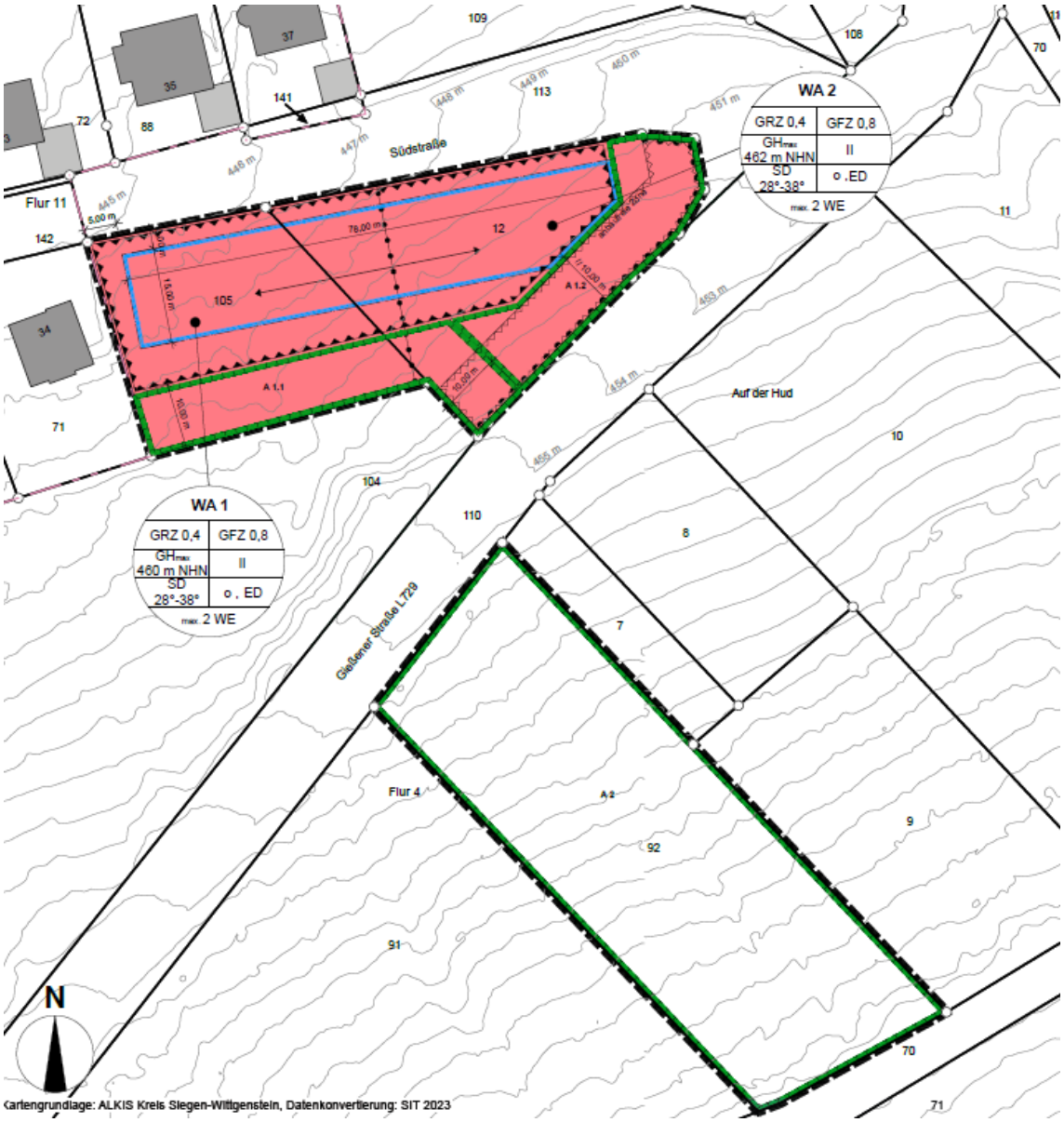


Abb. 2 Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen. Quelle: LOTH 2025B

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ im Ortsteil Hainchen der Stadt Netphen sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Bestandssituation des Plangebietes und der Umgebung auf Grundlage des Luftbildes.

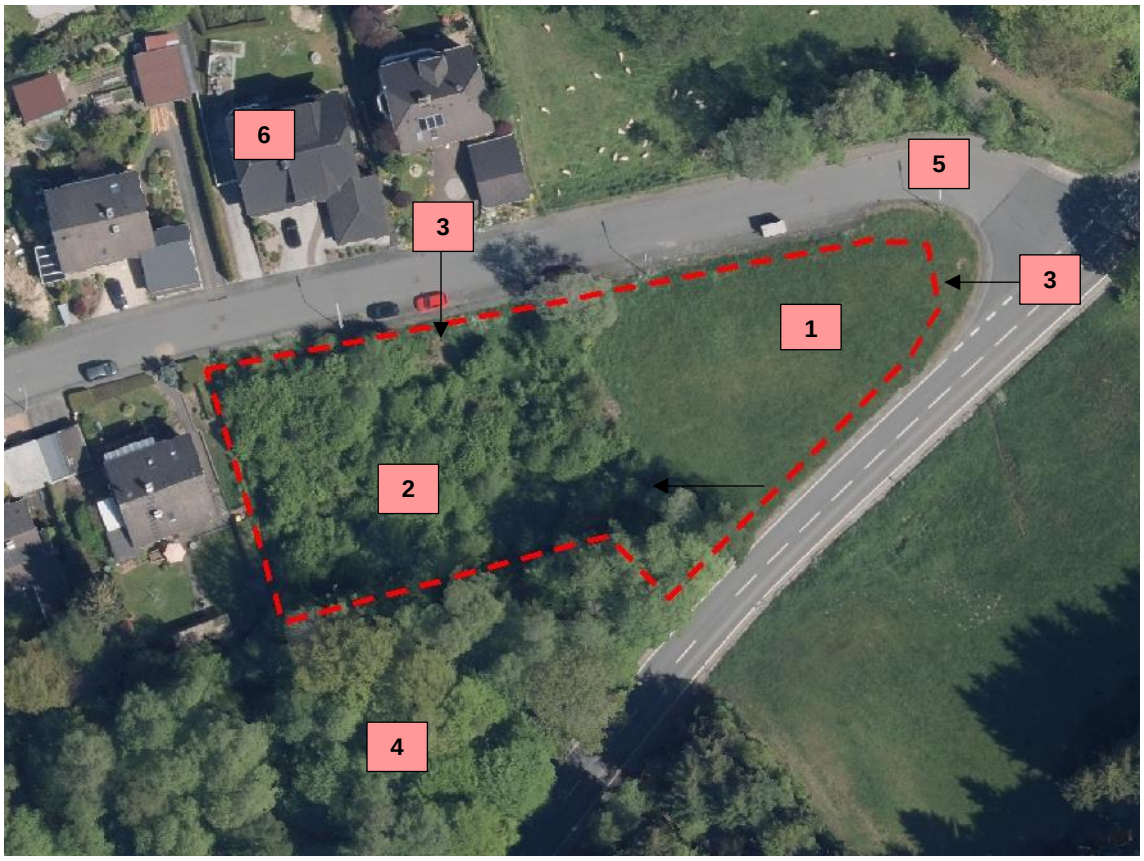


Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 01.06.2021.

1 = Grünland
2 = Gehölze
3 = Säume
4 = Wald
5 = (Teil-)versiegelte Flächen
6 = Gebäude mit Gärten

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im südlichen Anschluss an die bestehende Wohnbebauung von Netphen-Hainchen und wird von der Südstraße und der L 729 eingerahmt. Zudem schließen sich zur freien Landschaft Wald- und Grünlandflächen an.

Das Plangebiet selbst wird im östlichen Bereich von einem Grünland geprägt. Als Arten wurden unter anderem Sternmiere (Stellaria holostea) und Hahnenfuß (Ranunculus acris) und verschiedene Grasarten kartiert. Nach Aussage des Eigentümers wird die Fläche von einem ortsansässigen Landwirt als Futterfläche genutzt und regelmäßig gemäht.

An das Grünland schließt sich nach Westen ein gebüschartiger Vorwald an, in dem die nachfolgenden Arten als Sträucher bzw. junge Bäume vorkommen: Haselnuss, Eberesche, Schwarz-Erle, Berg-Ahorn und Birke. Darüber hinaus besteht in einem Teilbereich zur Südstraße eine Saumflur mit Himbeere und Brombeere sowie Bärlauch.



Abb. 4 Südliche Grenze des Plangebietes an der L 729.



Abb. 5 Grünland im Plangebiet mit Vorwald im Hintergrund.



Abb. 6 Saumflur an der Südstraße.



Abb. 7 Gehölzbestand im Plangebiet.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Weiterhin kann es durch die Nutzung des Plangebietes zu einer durchgängigen akustischen und optischen Störung von Tierarten kommen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Planungsfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Plangebiet wird es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen kommen.

Silhouettenwirkung

Durch neue Gebäude bzw. bauliche Einrichtungen kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Bebauung und des vorhandenen Gehölzbestandes ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebietes. Dadurch ergibt sich eine Zunahme der akustischen und optischen Wirkungen, wobei bereits Vorbelastungen durch das bestehende Wohngebiet und insbesondere auch die L 729 bestehen.

In der folgenden Tabelle werden alle potenziellen Wirkungen des Vorhabens zusammengestellt:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Lebensraumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Pflanzen und deren Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 4
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Flächen für die Wohngebiete	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringe Silhouettenwirkung durch neue Gebäude	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Plangebietes	geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 24. Mai 2023
Kartierungen von Haselmäusen	BACKFISCH 2024
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023A): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51151

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 24. Mai 2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei heiterer Wetterlage und Temperaturen um 10 °C.

Es wurde überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Gebäude befinden sich innerhalb des Plangebietes nicht.

In den Gehölzen im Plangebiet wurden in den überwiegend jungen Bäumen und Sträuchern keine Höhlungen gesichtet. Es wird daher keine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse oder für Höhlenbrüter angenommen. Nester wurden bei der Begehung ebenfalls nicht festgestellt, können aber aufgrund des Belaubungszustandes nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Gehölze können zudem eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine Eignung für beispielsweise die Haselmaus ist aufgrund der Strukturen der Gehölzbestände gegeben.

Das Grünland stellt grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Allerdings liegen diese Flächen in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Wohngebiet und der L 729 mit entsprechenden optischen und akustischen Störwirkungen und werden nach Aussagen des Flächeneigentümers regelmäßig gemäht. So können diese Flächen kaum eine Lebensraumfunktion als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate ist allerdings für diesen Lebensraumtyp gegeben. Die vorstehenden Ausführungen gelten gleichermaßen auch für die kleinflächigen Saumstrukturen im Plangebiet.

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Das Vorkommen von Haselmäusen wird allerdings als wahrscheinlich erachtet.

6.2.2 Kartierungen von Haselmäusen

Zur Verifizierung vermuteter Haselmausvorkommen sind durch BACKFISCH im Mai 2024 in den geplanten Baufeldern der Flurstück 12 und 105, Flur 4, Gemarkung Hainchen in dem Gehölzbestand insgesamt fünf nest-tubes ausgebracht worden, um entsprechende Nachweise zu erbringen oder Vorkommen auszuschließen. Es erfolgten anschließend Kontrollen am 14. Juni, 22. Juli, 12. August und 15. September 2024.

Im nachfolgenden Planausschnitt sind die Ergebnisse dieser Kontrollen dargestellt.



Abb. 8 Nachweise von Haselmäusen Quelle: Backfisch 2024.

Im Juni war kein Besatz nachweisbar, im Juli ein Kobel einer Haselmaus am östlichen nest-tube (ca. 3 m vom Waldrand entfernt), dies war auch im August so erkennbar. Am 15. September wurde in einem waldeinwärts in einem Holunderbusch angebrachten nest-tube ein Kobel festgestellt.

6.2.3 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m um das Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

In der näheren Umgebung des Plangebietes ist ein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen.

- DE-5015-301 = Rothaarkamm und Wiesentäler

Es werden Hinweise zum Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten gegeben: Bekassine, Braunes Langohr, Braunkehlchen, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Eisvogel, Geburtshelferkröte, Grauspecht, Haselmaus, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Zwergfledermaus (LANUV 2023A).

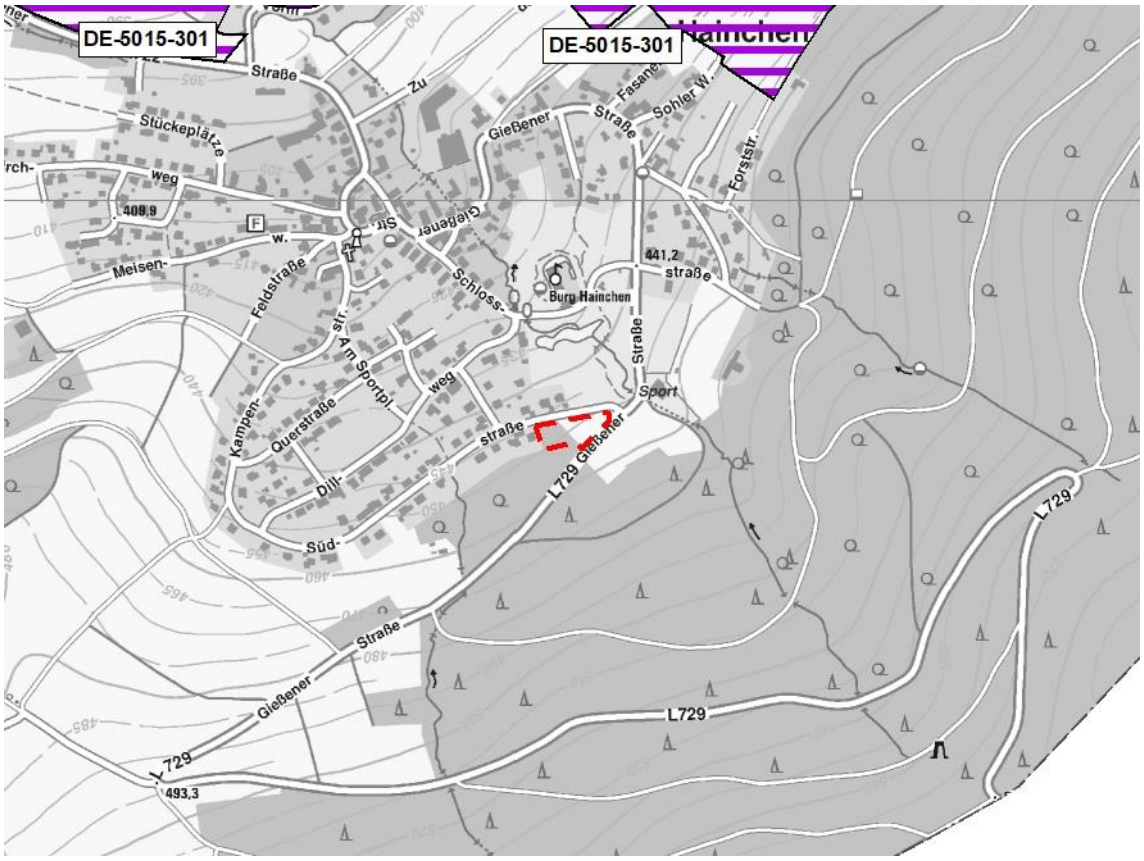


Abb. 9 Lage des FFH-Gebietes (lila Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

DE-5015-301 = Rothaarkamm und Wiesentäler

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Naturschutz. In der Umgebung ist jedoch ein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

- NSG-SI-00001 = Rothaarkamm und Wiesentäler

Es werden die für das FFH-Gebiet genannten, planungsrelevanten Arten aufgeführt (LANUV 2023A).



Abb. 10 Lage des Naturschutzgebietes (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

NSG-SI-00001 = Rothaarkamm und Wiesentäler

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt dem Landschaftsschutz. Im Plangebiet und in der Umgebung das nachfolgende Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

- LSG-5014-0002 = LSG Netphen

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben (LANUV 2023A).

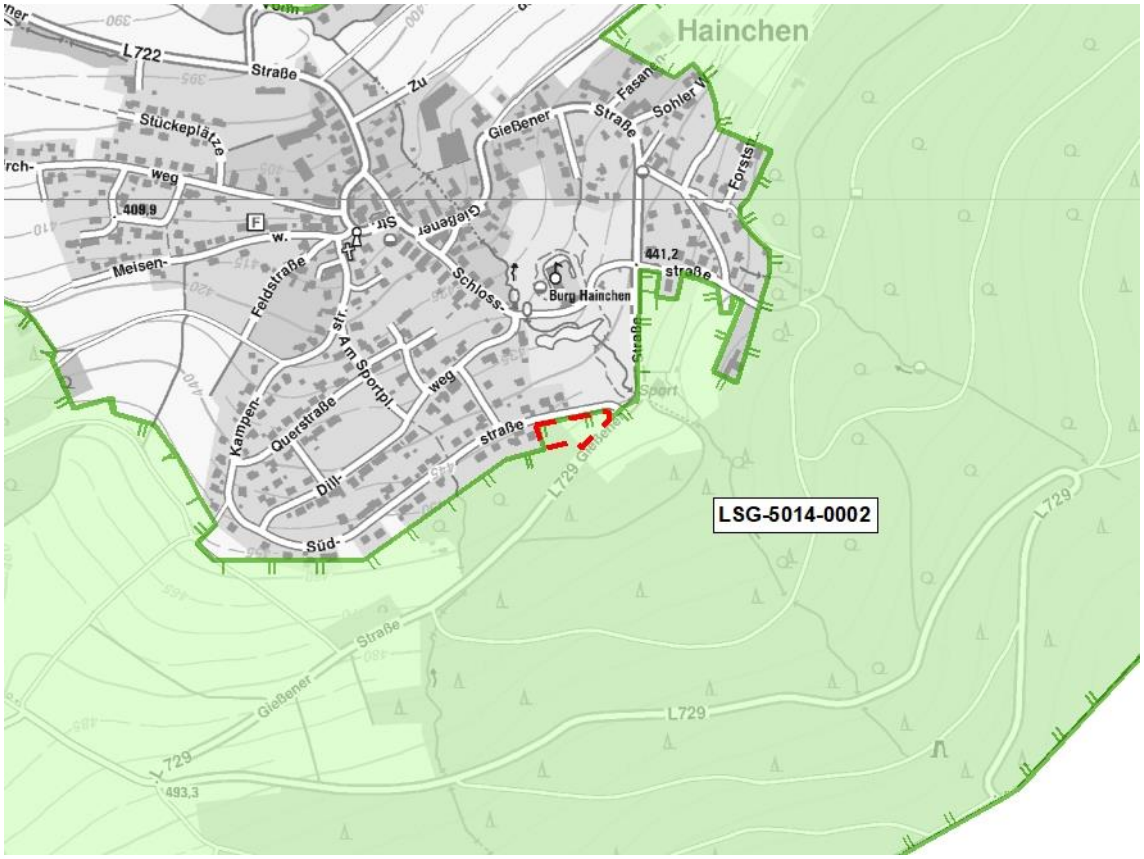


Abb. 11 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

LSG-5014-0002 = LSG Netphen

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführte Biotopkatasterfläche:

- BK-5115-054 = Geiersgrund-Bachtal
- BK-5115-056/ BK-SI-00042 = Niederwald östlich Hainchen
- BK-5115-800 = Kulturlandschaftskomplex bei Irmgarteichen
- BK-SI-00023 = Waldgebiet am Lahnkopf mit Lahntal und Tal des Geiersgrundbach
- BK-SI-00044 = Feldflur vor Hainchen

Es werden Hinweise zum Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten gegeben: Braunkehlchen, Feldlerche, Feldsperling, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Wiesenpieper (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopkatasterfläche liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.



Abb. 12 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BK-5115-054 = Geiersgrund-Bachtal
BK-5115-056/ BK-SI-00042 = Niederwald östlich Hainchen
BK-5115-800 = Kulturlandschaftskomplex bei Irmgarteichen
BK-SI-00023 = Waldgebiet am Lahnkopf mit Lahntal und Tal des Geiersgrundbach
BK-SI-00044 = Feldflur vor Hainchen

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotope:

- BT-5115-0013-2001-8 = Magerwiese
- BT-5115-124-9 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene
- BT-5115-125-9 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

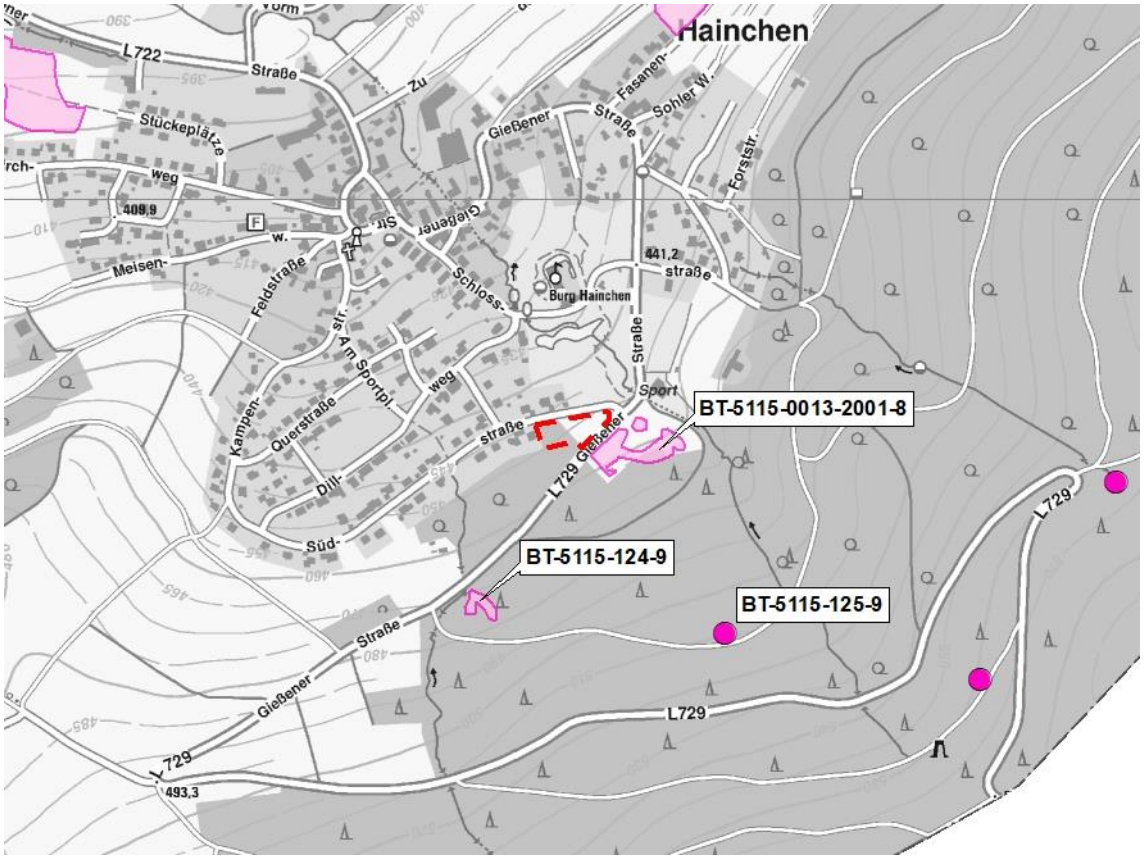


Abb. 13 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

BT-5115-0013-2001-8 = Magerwiese
BT-5115-124-9 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene
BT5115-125-9 = Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung

funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt innerhalb einer Biotopverbundfläche. Im Plangebiet und in der näheren Umgebung findet sich die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundfläche:

- VB-A-5014-002 = Südlicher Rothaarkamm
- VB-A-5115-004 = Kulturlandschaft bei Irmgarteichen
- VB-A-5115-005 = Ermelskopf, Eichwald und Bockenberg

Es werden folgende Hinweise zu planungsrelevanten Arten gegeben: Baumpieper, Bekassine, Braunes Langohr, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Eisvogel, Geburtshelferkröte, Grauspecht, Großes Mausohr, Haselmaus, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Wachtelkönig, Wasserfledermaus, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wildkatze, Zwergfledermaus (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

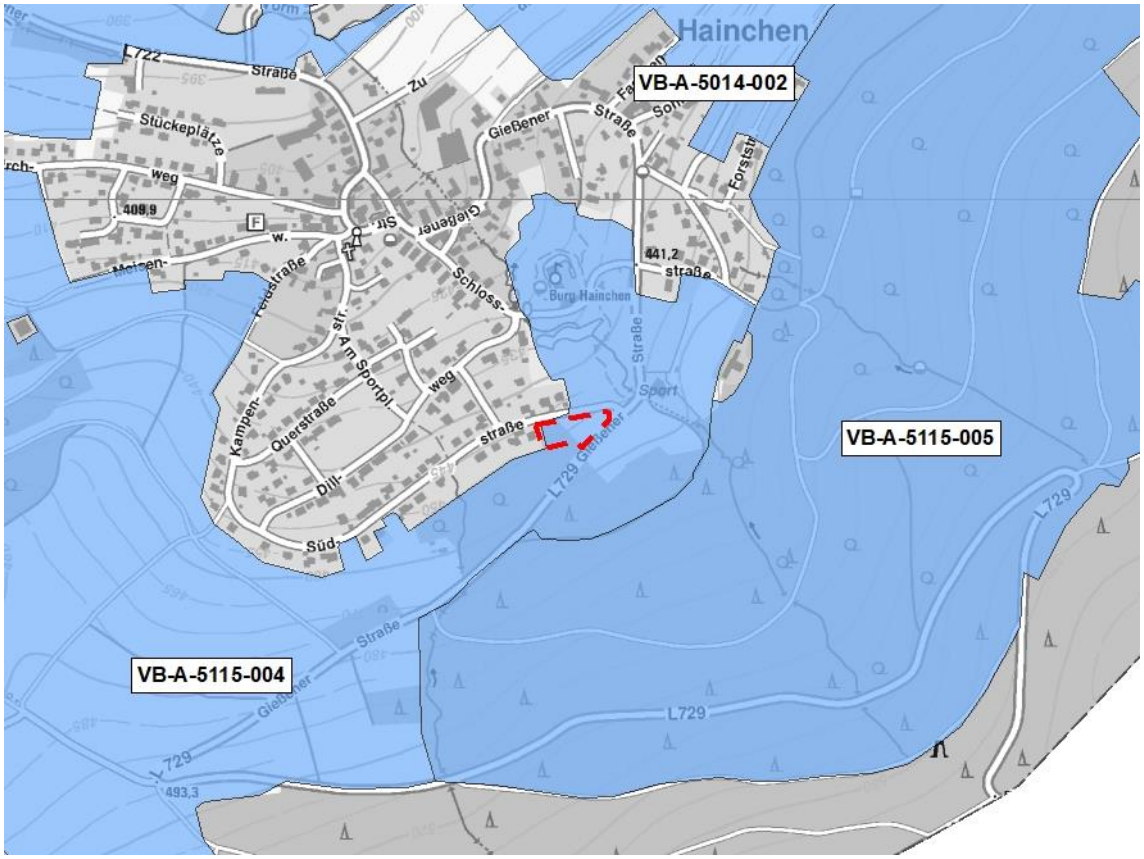


Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2023A

VB-A-5014-002 = Südlicher Rothaarkamm
VB-A-5115-004 = Kulturlandschaft bei Irmgarteichen
VB-A-5115-005 = Ermelskopf, Eichwald und Bockenberg

6.2.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten. Für die Umgebung des Plangebietes bis 500 m wird der folgende Fundpunkt aufgeführt:

- FT-5115-0002-2008 = Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

6.2.5 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 5115 „Ewersbach“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B). Da das Grünland als artenreich eingestuft wird, erfolgt eine Abfrage sowohl für Fettwiesen und -weiden als auch für Magerwiesen und -weiden.

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Magerwiesen und -weiden
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5115 „Ewersbach“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 39 Arten als planungsrelevant genannt (sechs Säugetierarten, 32 Vogelarten und eine Schmetterlingsart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5115 „Ewersbach“ (Quadrant 1) (LANUV 2023B) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme und -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Magerwiesen und -weiden	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Säugetiere										
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	FoRu, Na		(Na)	Na	(Na)	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	FoRu, Na		Na	Na	Na	FoRu	Na
Großes Mausohr	N	U	Na	Na			(Na)	Na	FoRu!	Na
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na			Na	Na	(FoRu)	Na
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na			Na	(Na)	FoRu	(Na)
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na			Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Vögel										
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	FoRu		(FoRu)		(FoRu)		
Bluthänfling	N/B	U		FoRu	(Na)	Na	(FoRu), (Na)	Na		
Braunkehlchen	N/B	S				FoRu!		FoRu		(FoRu)
Feldlerche	N/B	U-				FoRu		FoRu!		FoRu!
Feldschwirl	N/B	U		FoRu		FoRu		(FoRu)		(FoRu)
Feldsperling	N/B	U	(Na)	(Na)		Na	Na	Na	FoRu	Na
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu		(Na)	FoRu	(Na)	FoRu	(Na)
Girlitz	N/B	U				Na	FoRu!, Na			
Grauspecht	N/B	S	Na			Na		(Na)		(Na)
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na			Na	(Na)		(Na)
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na			Na	(Na)		(Na)
Kuckuck	N/B	U-	(Na)	Na			(Na)	(Na)		(Na)
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)		(Na)		Na		Na
Mehlschwalbe	N/B	U				(Na)	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Mittelspecht	N/B	G	Na							

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Laubwälder	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Vegetationsarme und -freie Biotope	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten	Magerwiesen und -weiden	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!		Na		Na		(Na)
Raubwürger	N/B	S	(FoRu)	FoRu		Na		(Na)		(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)		(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)			(Na)		(Na)		(Na)
Schwarzspecht	N/B	G	Na	(Na)		Na		(Na)		(Na)
Schwarzstorch	N/B	U	(FoRu)							
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na		Na	Na	(Na)		(Na)
Sperlingskauz	N/B	G	(FoRu)			(Na)		(Na)		(Na)
Star	N/B	U				Na	Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)		Na	Na	(Na)	FoRu!	Na
Wachtelkönig	N/B	S				(FoRu)		FoRu		(FoRu)
Waldkauz	N/B	G	Na	Na		Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!							
Waldohreule	N/B	U	Na	Na		(Na)	Na	(Na)		(Na)
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!	(FoRu)						
Wiesenpieper	N/B	S	(FoRu)			FoRu		FoRu		FoRu
Ziegenmelker	N/B	S			FoRu					
Schmetterlinge										
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	N	U+				FoRu		FoRu!		

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Eine Vermeidung von Verbotstatbeständen wird durch die Einhaltung der folgenden Maßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche ergab Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Mit Ausnahme von Bekassine, Eisvogel, Geburtshelferkröte, Haselmaus, Rotmilan werden diese Arten jedoch auch im Messtischblatt 5115 „Ewersbach“, Quadrant 1, genannt und daher untenstehend betrachtet.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2023A) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung Hinweise zum Vorkommen planungsrelevante Arten aus. Der genannte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird jedoch auch im Messtischblatt 5115 „Ewersbach“, Quadrant 1, genannt und daher untenstehend betrachtet.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 1 des Messtischblattes 5115 „Ewersbach“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 39 Arten als planungsrelevant genannt (sechs Säugetierarten, 32 Vogelarten und eine Schmetterlingsart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt

Für diese 39 Arten sowie den für die Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche genannten Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Zu den beanspruchten Lebensräumen zählen das Grünland und Gehölzbestände sowie Saumstrukturen.

Somit verbleiben noch drei Säugetierarten sowie 16 Vogelarten und eine Schmetterlingsart als weiterhin zu betrachtende Arten.

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: N = Nachweis, N/B = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Bechsteinfledermaus	FIS/: N	keine				**nein**
Braunes Langohr	FIS/LINFOS: N	keine				**nein**
Haselmaus	LINFOS: N	Verlust von Gehölzbeständen	x	x	x	**ja**
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				**nein**
Bluthänfling	FIS: N/B	Verlust von Gehölzbeständen	x	x	x	**ja**
Braunkehlchen	FIS/LINFOS: N/B	keine				**nein**
Feldlerche	FIS/LINFOS: N/B	keine				**nein**
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				**nein**
Gartenrotschwanz	FIS: N/B	keine				**nein**
Habicht	FIS: N/B	keine				**nein**
Mäusebussard	FIS/LINFOS: N/B	keine				**nein**
Neuntöter	FIS/LINFOS: N/B	Verlust von Gehölzbeständen	x	x	x	**ja**
Raubwürger	FIS/LINFOS: N/B	Verlust von Gehölzbeständen	x	x	x	**ja**
Rotmilan	LINFOS: N/B	keine				**nein**
Sperber	FIS: N/B	keine				**nein**
Turmfalke	FIS: N/B	keine				**nein**
Wachtelkönig	FIS: N/B	keine				**nein**
Waldschnepfe	FIS: N/B	Verlust von Gehölzbeständen	x	x	x	**ja**
Wiesenpieper	FIS/LINFOS: N/B	keine				**nein**
Schmetterlinge						
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	FIS/LINFOS: N	keine				**nein**

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Säugetiere

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus und bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Selten werden Kiefernmischwälder, parkartige Offenlandbereiche, Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Als Wochenstuben werden vor allem Baumquartiere (z. B. Spechthöhlen) oder Nistkästen genutzt. Die Männchen suchen oft Spalten hinter abstehender Baumrinde auf. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen aufgesucht.

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber den üblichen Quartieren in Gehölzbeständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren Temperaturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen.

Im Bereich des Gehölzbestandes wurden keine Fortpflanzungsquartiere für Fledermäuse entdeckt. Als Jagdhabitat ist das Plangebiet geeignet, stellt jedoch vor dem Hintergrund zur freien Landschaft kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr

Vögel

Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Wald-gebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Aus-schau nach Kleinsäugern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.

Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Gebäude bzw. Felsnischen, Steinbrüche oder Krähennester sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Gebäudebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Turmfalke

Höhlenbrüter

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes innerhalb des Plangebietes ist als unwahrscheinlich einzustufen, da sich keine Höhlungen im Plangebiet befinden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Gartenrotschwanz

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Für die genannten Art fehlen im Plangebiet geeignete Lebensraumstrukturen. Ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher nicht erwartet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Art gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Baumpieper

Offenlandarten

Der Lebensraum des **Braunkehlchens** sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor, hierzu gesellen sich zu den Zugzeiten auch Durchzügler aus nordöstlichen Populationen.

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Der **Wachtelkönig** besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Zudem ist er auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie

Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.

Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Nähe zum Wohngebiet und der L 729 keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannten Arten dar. Das Grünland wird nach Aussagen des Flächeneigentümers auch regelmäßig gemäht. Zudem sind insbesondere die Fluchtdistanzen für die Feldlerche zu gering.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet.

- Braunkehlchen
- Feldlerche
- Feldschwirl
- Wachtelkönig
- Wiesenpieper

Schmetterlinge

Der charakteristische Lebensraum des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. Myrmica rubra) für die Aufzucht der Raupen.

Da es sich beim Plangebiet um eine in Hanglage gelegene Grünlandfläche handelt, sind die Standortbedingungen für den Großen Wiesenknopf nicht geeignet und das Vorkommen unwahrscheinlich. Darüber hinaus wurden bei der Ortsbegehung Ende Mai keine der auffälligen Blätter des Großen Wiesenknopfes kartiert und die Fläche nach Aussagen des Eigentümers regelmäßig gemäht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgende Schmetterlingsart gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit voraussichtlich ausgeschlossen:

- Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Säugetier- und Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Säugetiere

- Haselmaus

Vögel

- Bluthänfling
- Neuntöter
- Raubwürger
- Waldschnepfe

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden vertiefend behandelt.

7.1 Artbeschreibung

Säugetiere

Die **Haselmaus** ist eine ca. 7 bis 8 cm große, nachtaktive Schlafmaus, deren Aktivitätsphase zwischen März und Oktober liegt, die restliche Zeit des Jahres verbringt sie in einem Winterschlaf. Die bevorzugten Lebensräume in der Aktivitätsphase sind geprägt von Gehölzbeständen, meist Laubwälder oder Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Hierbei ist es von Bedeutung, dass die Sträucher breitwüchsig ausgeprägt sind und die Strauchschicht fließend in die Baumschicht übergeht. Ihre Nester baut die Haselmaus überwiegend gut geschützt in Sträuchern oder jungen Bäumen, besiedelt werden ebenfalls Baumhöhlen und Nistkästen. Das Vorkommen der Haselmaus ist nicht generell an das Vorkommen der Hasel gebunden. In vielen Vorkommensgebieten der Haselmaus fehlt der Haselstrauch gänzlich. Standorte mit einem Vorkommen von Weißdorn, Vogelkirsche, Brombeere, Himbeere, Faulbaum oder auch Eibe werden bevorzugt besiedelt. Haselnüsse dienen als Nahrung im Sommer und Herbst. Den Winterschlaf verbringt die Haselmaus in ihren Winternestern auf dem Boden unter Moos oder Laubstreu. Winterneststandorte finden sich ebenfalls unter liegenden Baumstämmen, Holzstapel, zwischen Baum- und Strauchwurzeln oder an der Basis von Stockausschlägen von Haselsträuchern. Die Haselmaus gilt als wenig mobile Tierart. Ihr Aktionsradius beschränkt sich auf ca. 200 bis 300 m.

Vögel

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in

Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern, angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornensträuchern) angelegt.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

7.2 Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Durch die Überplanung der derzeit als Gehölzflächen ausgebildeten Bereiche wird ein Lebensraum der Haselmaus sowie möglicherweise von Vogelarten betroffen sein. Im Zuge der Baufeldräumung werden Gehölze gerodet, wodurch insbesondere nicht flügge, im Nest befindliche Jungtiere der Arten verletzt oder getötet werden können, wodurch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst würde.

Darüber hinaus können dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten überplant werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht vollständig auszuschließen. Da diese Strukturen dauerhaft entfernt werden, ist auch eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG nicht vollständig auszuschließen.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG, wie etwa durch eine Silhouettenwirkung, wird als unwahrscheinlich eingestuft. Ebenfalls kommt es durch das Vorhaben nicht zu Zerschneidungswirkungen oder zu erheblichen Störungen auf angrenzenden Flächen.

7.3 Vermeidungsmaßnahmen

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Vögeln, die im Gehölzbestand brüten oder von Haselmäusen, was nicht ausschließt, dass die Arten dort vorkommen können. Allerdings ist die Anwesenheit der Art in den Plangebieten rein spekulativ.

Vermeidungsmaßnahme Vögel

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächenflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen Haselmaus

Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen sind die Fällarbeiten des Gehölzbestandes innerhalb der Winterruhe der Haselmäuse (01. November bis 28. Februar) durchzuführen. Die Wurzelstöcke dürfen nicht beeinträchtigt werden, da Haselmäuse in diesen überwintern könnten. Die Fällarbeiten sind motormanuell mit möglichst geringer Beanspruchung der Laub- und Humusschicht durchzuführen.

Das im Zuge der Fällarbeiten anfallende Holz darf nicht auf der Fläche gelagert oder gehäckselt werden. Es würde im Folgenden zur Einrichtung kurzfristig verfügbarer Winterquartiere genutzt.

Eine vollständige Rodung der betreffenden Gehölzbereiche ist ausschließlich ab dem 01. Mai unmittelbar nach erfolgter Gehölzentfernung durchzuführen. Zu dieser Zeit haben die überwinternden Haselmäuse ihre Quartiere in den Wurzelstöcken sicher verlassen. Eine Nutzung der Wurzelstöcke sowie der umgebenden Fläche durch andere planungsrelevante Tierarten ist nicht anzunehmen. Gleichwohl ist vor der Durchführung der Rodungsarbeiten im Zuge einer umweltfachlichen Baubegleitung eine Kontrolle der Fläche durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese frei von Vogelnestern ist.

Zudem ist bei Gehölzfreischnitt im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und 01.05. des Folgejahres (nach Schnitt) auf eine Befahrung der Gehölzfläche auf Flurstück 105 vollständig zu verzichten.

Bei der Umweltbaubegleitung sind die Flächenbesichtigungen vorzugsweise mit Fotodokumentation zu protokollieren. Es ist zu beschreiben, wie die arten- und naturschutzrelevanten Arbeiten und Maßnahmen, ihre konkrete Umsetzung im Baubetrieb / Bauablauf, Empfehlungen der Umweltbaubegleitung zu ggf. erkannten Mängeln sowie die zeitlichen Vorgaben zu deren Umsetzung / Erledigung etc. erfolgten. Der Unteren Naturschutzbehörde sind die Protokolle unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“, in seiner aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2021, bietet dabei den geltenden naturschutzfachlichen Rahmen hinsichtlich des konkreten Inhalts und des (zeitlichen) Ablaufs eines maßnahmenbezogenen sowie populationsbezogenen Monitorings.

7.4 Ausgleichsmaßnahmen

Da Lebensraum der Haselmaus durch die Planung verloren geht, ist dieser im Rahmen artspezifisch geeigneter CEF-Maßnahmen (CEF= ***C****ontinouus* ***E****cological* ***F****unction*) mindestens gleichwertig wiederherzustellen.

Wichtig ist hierbei, dass diese nur als **vorgezogene** Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtlich wirksam sind, also sofort nach der Sicherung der Flächen im Vorfeld der Planungsumsetzung realisiert werden müssen.

Artspezifisch geeignete Ausgleichsmaßnahmen gibt der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW (MKULNV 2013) vor.

Der südwestliche Teil des Gehölzbestandes ist im Rahmen der Baufeldräumung zu erhalten. Darüber hinaus ist am südlichen Plangebiet ein Gebüschbestand zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Dazu wird eine Waldrandsituation mit Früchte tragenden Gehölzen (Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt usw.) geschaffen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Erhalts und der Schaffung neuer, für die Haselmaus geeigneter Habitate innerhalb des Plangebietes.



Abb. 15 Mögliche Maßnahmen für die Haselmaus im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die östliche Verlängerung der Gehölzstrukturen im Plangebiet ist entsprechend bereits vor einer Abstockung des Gehölzbereichs auf Flurstück 105 umzusetzen. Auf bereits fruchttragende Pflanzqualitäten der anzupflanzenden Gehölze ist zu achten. Insbesondere dem in Hainchen wahrscheinlichen Wildverbiss ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Weiterführend sind in die verbleibenden Gehölzbereiche insgesamt mind. 5 Haselmaus-Tubes als Ausweichhabitate bereits vor Eingriff naturschutzfachlich einzubringen und funktional vorzuhalten. Die Anbringung der Haselmaus-Tubes ist bereits vor der motormanuellen Gehölzfreistellung des Flurstücks 105, spätestens zum 15. September eines Jahres, fachgerecht abzuschließen sowie zu dokumentieren.

8.0 Zusammenfassung

Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ ist die Schaffung von Planungsrecht für die zukünftige Nutzung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet.

Aus dem Ortsteil Hainchen werden verstärkt Bauwünsche durch ortsansässige Bürgerinnen und Bürger vorgetragen. Konkret sind die Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Hainchen, Flur 4, Flurstücke 105 und 12 an die Stadt Netphen herangetreten und möchten ihre Grundstücke wohnbaulich entwickeln. Sie haben die Verwaltung um die Schaffung von Planungsrecht auf eigene Kosten ersucht. Die Grundstücke liegen am südöstlichen Ortsrand von Hainchen und entwickeln sich am östlichen Ende der Südstraße zur Gießener Straße (Landstraße 729) hin.

Um diesen Bauwünschen aus dem Ort, aber auch, um eine maßvolle, geordnete Entwicklung des Ortsteils Hainchen zu gewährleisten, sollen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ in der Gemarkung Hainchen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden (LOTH 2025A).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ im Ortsteil Hainchen der Stadt Netphen werden Wirkungen auf die folgenden Lebensraumtypen entstehen können:

- Laubwälder
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme und -freie Biotope
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten
- Magerwiesen und -weiden
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 5115 „Ewersbach“, Quadrant 1 erbringt Hinweise auf 39 Arten, die als planungsrelevant gelten (sechs Säugetierarten, 32 Vogelarten und eine Schmetterlingsart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 24. Mai 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Rahmen der Ortsbegehungen ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet. Das Vorkommen von Haselmäusen wird allerdings als wahrscheinlich erachtet.

Häufige und weit verbreitete Arten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte bzw. überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Durch die Überplanung der derzeit als Gehölzflächen ausgebildeten Bereiche ist ein Lebensraum der Haselmaus betroffen. Zudem kann ein Lebensraum von Vogelarten betroffen sein. Im Zuge der Baufeldräumung werden Gehölze gerodet, wodurch insbesondere nicht flügge, im Nest befindliche Jungtiere der Arten verletzt oder getötet werden können, wodurch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst würde.

Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten überplant werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht vollständig auszuschließen. Da diese Strukturen dauerhaft entfernt werden, ist auch eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 3 BNatSchG nicht vollständig auszuschließen.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG, wie etwa durch eine Silhouettenwirkung, wird als unwahrscheinlich eingestuft. Ebenfalls kommt es durch das Vorhaben nicht zu Zerschneidungswirkungen oder zu erheblichen Störungen auf angrenzenden Flächen.

<u>Vermeidungsmaßnahmen</u>

Im Rahmen der Ortsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Vögeln, die im Gehölzbestand brüten oder von Haselmäusen, was nicht ausschließt,

dass die Arten dort vorkommen können. Allerdings ist die Anwesenheit der Art in den Plangebieten rein spekulativ.

Vermeidungsmaßnahme Vögel

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Vogelarten (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchgeführt werden.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzflächenflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Gehölzbrütern als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Vermeidungsmaßnahmen Haselmaus

Zur Vermeidung der Tötung von Haselmäusen sind die Fällarbeiten des Gehölzbestandes innerhalb der Winterruhe der Haselmäuse (01. November bis 28. Februar) durchzuführen. Die Wurzelstöcke dürfen nicht beeinträchtigt werden, da Haselmäuse in diesen überwintern könnten. Die Fällarbeiten sind motormanuell mit möglichst geringer Beanspruchung der Laub- und Humusschicht durchzuführen.

Das im Zuge der Fällarbeiten anfallende Holz darf nicht auf der Fläche gelagert oder gehäckselt werden. Es würde im Folgenden zur Einrichtung kurzfristig verfügbarer Winterquartiere genutzt.

Eine vollständige Rodung der betreffenden Gehölzbereiche ist ausschließlich ab dem 01. Mai unmittelbar nach erfolgter Gehölzentfernung durchzuführen. Zu dieser Zeit haben die überwinternden Haselmäuse ihre Quartiere in den Wurzelstöcken sicher verlassen. Eine Nutzung der Wurzelstöcke sowie der umgebenden Fläche durch andere planungsrelevante Tierarten ist nicht anzunehmen. Gleichwohl ist vor der Durchführung der Rodungsarbeiten im Zuge einer umweltfachlichen Baubegleitung eine Kontrolle der Fläche durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese frei von Vogelnestern ist.

Zudem ist bei Gehölzfreischnitt im Zeitraum zwischen dem 01.10. eines Jahres und 01.05. des Folgejahres (nach Schnitt) auf eine Befahrung der Gehölzfläche auf Flurstück 105 vollständig zu verzichten.

Bei der Umweltbaubegleitung sind die Flächenbesichtigungen vorzugsweise mit Fotodokumentation zu protokollieren. Es ist zu beschreiben, wie die arten- und naturschutzrelevanten Arbeiten und Maßnahmen, ihre konkrete Umsetzung im Baubetrieb / Bauablauf, Empfehlungen der Umweltbaubegleitung zu ggf. erkannten Mängeln sowie die zeitlichen Vorgaben zu deren Umsetzung / Erledigung etc. erfolgten. Der Unteren Naturschutzbehörde sind die Protokolle unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“, in seiner aktualisierten Fassung aus dem Jahr 2021, bietet dabei den geltenden naturschutzfachlichen Rah-

men hinsichtlich des konkreten Inhalts und des (zeitlichen) Ablaufs eines maßnahmenbezogenen sowie populationsbezogenen Monitorings.

Ausgleichsmaßnahmen

Der südwestliche Teil des Gehölzbestandes ist im Rahmen der Baufeldräumung zu erhalten. Darüber hinaus ist am südlichen Plangebiet ein Gebüschbestand zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Dazu wird eine Waldrandsituation mit Früchte tragenden Gehölzen (Hasel, Schlehe, Weißdorn, dichtes Brombeergebüsch, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Eibe, Geißblatt usw.) geschaffen.

Die östliche Verlängerung der Gehölzstrukturen im Plangebiet ist entsprechend bereits vor einer Abstockung des Gehölzbereichs auf Flurstück 105 umzusetzen. Auf bereits fruchttragende Pflanzqualitäten der anzupflanzenden Gehölze ist zu achten. Insbesondere dem in Hainchen wahrscheinlichen Wildverbiss ist entsprechend Rechnung zu tragen.

Weiterführend sind in die verbleibenden Gehölzbereiche insgesamt mind. 5 Haselmaus-Tubes als Ausweichhabitate bereits vor Eingriff naturschutzfachlich einzubringen und funktional vorzuhalten. Die Anbringung der Haselmaus-Tubes ist bereits vor der motormanuellen Gehölzfreistellung des Flurstücks 105, spätestens zum 15. September eines Jahres, fachgerecht abzuschließen sowie zu dokumentieren.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Südstraße“ im Ortsteil Hainchen der Stadt Netphen hat, bei Beachtung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

Warstein-Hirschberg, Februar 2025



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BACKFISCH (2024): Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen. Stadtteil Hainchen. Überprüfung artenschutzrechtlicher Sachverhalte. Vorkommen von Haselmäusen (Muscardinus avellanarius) in den aktuell vorhandenen Gehölzstrukturen des Plangebiets. Netphen.

BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 23.08.2023).

LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/51151 (letzter Zugriff am 23.08.2023).

LOTH (2025A): Loth Städtebau und Stadtplanung. Stadt Netphen. Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße" Gemarkung Hainchen. Begründung. Siegen.

LOTH (2025B): Loth Städtebau und Stadtplanung. Stadt Netphen. Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße" Gemarkung Hainchen. Planzeichnung. Siegen.

MKULNV (2013): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ der Stadt Netphen Stadtteil Hainchen

Überprüfung artenschutzrechtlicher Sachverhalte

Vorkommen von Haselmäusen (Muscardinus avellanarius) in den aktuell vorhandenen Gehölzstrukturen des Plangebiets

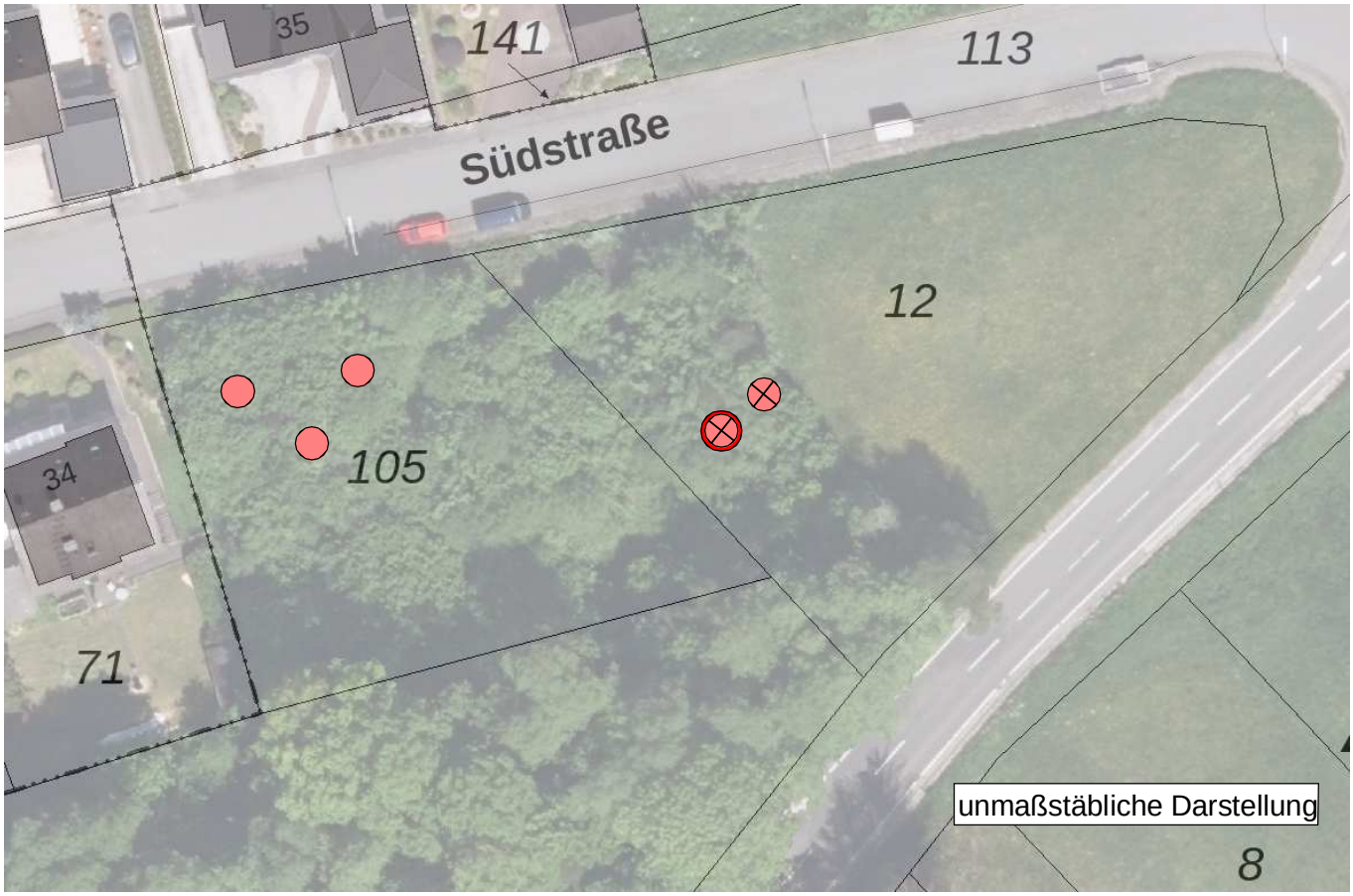
In den Ausführungen des Umweltberichts zu dem Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) wird in Abschnitt 3.4 Schutzgut Tiere auf der Basis der im Rahmen von Bestandsaufnahmen üblichen Plausibilitätskontrollen auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten eingegangen. Dabei ergaben sich keinerlei Hinweise auf konkrete Vorkommen der im Messtischblatt 5115 Ewersbach, Quadrant 1 aufgeführten Tierarten.

Allerdings ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen, insbesondere der Gehölzstrukturen, auf Zeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Zeitraum 01.10. bis 28.02. jeden Jahres) empfohlen worden. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz (Rodungs- und Bautätigkeit im Sommerhalbjahr) ist eine umweltfachliche Baubegleitung erforderlich.

Die Gehölzbestände stellen nicht nur für heckenbrütende Vögel, sondern auch für die in diesen Strukturen trotz des bisher fehlenden Nachweises nicht auszuschließenden Population von Haselmäusen potenzielle Habitate dar. Daher sind in Abschnitt 4.1.2 Schutzgut Tiere für möglicherweise hier vorkommende Vögel und Haselmäuse spezielle Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, um die o. a. genannten Verbotstatbestände sicher auszuschließen.

Zur Verifizierung vermuteter Haselmausvorkommen sind im Mai 2024 in den geplanten Baufeldern der Flurstück 12 und 105, Flur 4, Gemarkung Hainchen in dem Gehölzbestand (Code 6.3) insgesamt fünf nest-tubes ausgebracht worden, um entsprechende Nachweise zu erbringen oder Vorkommen auszuschließen. Es erfolgten anschließend Kontrollen am 14. Juni, 22. Juli, 12. August und 15. September 2024.

Im nachfolgenden Planausschnitt sind die Ergebnisse dieser Kontrollen dargestellt. Im Juni war kein Besatz nachweisbar, im Juli ein Kobel einer Haselmaus am östlichen nest-tube (ca. 3 m vom Waldrand entfernt), dies war auch im August so erkennbar. Am 15. September wurde in einem waldeinwärts in einem Holunderbusch angebrachten nest-tube ein Kobel festgestellt, bei der Fotoaufnahme auch die diesen tube bewohnende Haselmaus (siehe Fotodokumentation).



- nest-tube ohne Haselmausbesatz
- nest-tube mit vorherigem Haselmausbesatz (festgestellt am 22.07.2024)
- nest-tube mit Haselmaus (festgestellt am 15.09.2024)

In Konsequenz des vorstehend ermittelten Sachverhalts sind die Vermeidungsmaßnahmen in Abschnitt 4.1.2 des Umweltberichts zwingend anzuwenden. Dies bedeutet konkret die schonende Entfernung des Gehölzbestands im vorgesehenen Baufenster im Winterhalbjahr (möglichst erst nach Laubfall im November bis spätestens Ende Februar, bei zu erwartender frühzeitiger Witterung mit frühlingshaften Temperaturen auch bis Mitte Februar) und anschließende Entfernung des Schnittguts.

Im weiteren Verlauf sind nest-tubes in Flucht des neuen Waldrands anzubringen und im darauffolgenden Jahresverlauf daraufhin zu kontrollieren, ob die Tiere diesen Habitatersatz annehmen. Ist dies der Fall, kann die Umsetzung der Baumaßnahme nach Satzungsbeschluss erfolgen. Als Besonderheit ist in diesem Fall die Realisierung der grünordnerischen Festsetzung am südlichen Rand des Plangebiets noch vor Baubeginn umzusetzen und nachzuweisen (Pflanzenauswahl gemäß den Angaben zur Bepflanzung im südlichen Plangebietsbereich, Abschnitt 4.1.3 des Umweltberichts). Die Populationskontrolle der Haselmaus ist im Monitoringverfahren gemäß Abschnitt 8.0 des Umweltberichts zu verankern.



Abb. 1: nest-tube mit Haselmauskobel am 22.07.2024, östlicher Gehölzrand



Abb. 2: nest-tube mit Haselmauskobel am 15.09.2024, in ca. 8 m Entfernung von dem östlichen Gehölzrand

Stadt Netphen

Bebauungsplan Nr. 16 "Südstraße"

Gemarkung Hainchen

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Stand: 22. Mai 2025

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

Stadt Netphen, 2025

Bearbeitet durch:

Loth Städtebau und Stadtplanung

Marburger Tor 4 - 6

57072 Siegen

Tel. 0271 - 67349477

E-Mail: info@loth-se.de

www.loth-stadtentwicklung.de

LOTH

Städtebau +
Stadtplanung

Inhaltsverzeichnis

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange 2

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung 3

3. Gründe für die Wahl des Plans unter Berücksichtigung geprüfter Alternativen 3

4. Schlussfolgerung 4

Gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird folgende zusammenfassende Erklärung abgegeben:

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Südstraße“ wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dokumentiert und umfassen die Prüfung der Auswirkungen auf folgende Schutzgüter:

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima
- Landschaftsbild
- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zur Vermeidung, Minderung und Kompensation potenzieller Eingriffe wurden folgende Festsetzungen und Maßnahmen getroffen:

- **Artenschutz:** Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus wurde durch ein Fachgutachten bestätigt. Zur Sicherung ihrer Lebensräume wurden vorgezogene Maßnahmen (CEF) festgesetzt, u. a. Gehölzentwicklung, Erhalt von Waldrandstrukturen und Anbringung von Haselmaus-Tubes vor Gehölzentnahme.
- **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung:** Der Eingriff in Natur und Landschaft (Defizit: 7.853 Biotopwertpunkte) wird durch eine externe Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 92 (Flur 4, Gemarkung Hainchen) vollständig ausgeglichen. Die dort geplante Aufforstung und Waldrandentwicklung führt zu einer ökologischen Aufwertung um **8.223 Biotopwertpunkte**.
- **Lärmschutz:** Aufgrund der prognostizierten Lärmbelastung durch die angrenzende Landesstraße L 729 wurden passive bauliche Schallschutzmaßnahmen vorgesehen. Die Einhaltung der Schallschutzanforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.
- **Klimaschutz und Mikroklima:** Der Plan setzt Dach- und Fassadengestaltungen sowie Begrünungen und die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien fest, um mikroklimatische Auswirkungen zu minimieren.
- **Haftungsverzicht:** Aufgrund der Nähe zur bestehenden Waldfläche wird ein Haftungsverzicht der Eigentümer bezüglich Waldabstand durch städtebaulichen Vertrag und Grundbucheintrag sichergestellt.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Beteiligung erfolgte ordnungsgemäß gemäß den §§ 3 und 4 BauGB.

a) Frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung wurde aufgrund eines regionalen IT-Ausfalls im Oktober 2023 im März 2024 wiederholt. Insgesamt gingen **16 Stellungnahmen** ein. Abwägungsrelevante Themen waren unter anderem:

- Artenschutz (Haselmaus)
- fachliche Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen
- Hinweise zu Klimaanpassung, Regenwassermanagement und Gestaltung

Die eingegangenen Anregungen führten zur fachlichen Ergänzung des Umweltberichts, zur Klarstellung im städtebaulichen Vertrag sowie zur Anpassung von Festsetzungen im Planentwurf.

b) Beteiligung im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB

Im Zeitraum vom **16.01.2025 bis zum 17.02.2025** fand die öffentliche Auslegung statt. Parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es gingen **13 Stellungnahmen** ein. Diese bestätigten im Wesentlichen die Planinhalte. Es ergaben sich keine Änderungen an den Festsetzungen, jedoch redaktionelle Präzisierungen, u. a. zur Dokumentation der Artenschutzmaßnahmen, zur Flächensicherung und zur zeitlichen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Stadt Netphen hat sämtliche Stellungnahmen geprüft, dokumentiert und im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB behandelt. Eine erneute Offenlage war nicht erforderlich.

3. Gründe für die Wahl des Plans unter Berücksichtigung geprüfter Alternativen

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als **Wohnbaufläche** dargestellt. Es liegt in unmittelbarer Ortsrandlage des Ortsteils Hainchen und ist über die bestehende Erschließungsstraße (Südstraße) vollständig angebunden. Ziel der Planung ist es, ortsnahe Bauwünsche zu ermöglichen und eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsraumes zu vollziehen.

Die Prüfung alternativer Standorte innerhalb Hainchens ergab keine geeigneten, gleichwertig erschlossenen Flächen. Durch die Planung wird eine maßvolle bauliche Entwicklung ermöglicht, ohne dass zusätzliche Infrastrukturmaßnahmen erforderlich sind.

4. Schlussfolgerung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 16 „Südstraße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ortsangepasste Wohnbebauung geschaffen. Die Umweltbelange wurden durch die Umweltprüfung umfassend berücksichtigt. Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren wurden geprüft, abgewogen und in den Planungsprozess integriert. Der Bebauungsplan trägt damit den Erfordernissen einer nachhaltigen, umweltgerechten und städtebaulich sinnvollen Entwicklung Rechnung.

Stadt Netphen, im Mai 2025